

Unabhängiger zivilgesellschaftlicher Monitoring-Bericht  
zur Umsetzung der Konvention des Europarats  
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt  
gegen Frauen und häuslicher Gewalt  
(Istanbul-Konvention) in Deutschland

# **STRUKTURELLER SCHUTZVERLUST**

## **Institutionelle Zweittraumatisierung im Gewaltschutzsystem**

### **Empirische Analyse der Istanbul-Konvention auf Grundlage der Erfahrungsrealität von Betroffenen in Deutschland**

Dieser Bericht richtet sich an politische Entscheidungsträger\*innen, Fachinstitutionen  
und die interessierte Öffentlichkeit in Deutschland.

Autorin: Stefanie Reich  
In Kooperation mit: T.o.B.e – Toxische Beziehungen überwinden e.V.

April 2026



**#T.o.B.e**  
Toxische Beziehungen  
überwinden e.V.

## **Impressum**

### **Angaben gemäß § 5 DDG**

### **Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 MStV**

Stefanie Reich  
c/o COCENTER  
Koppoldstr.1  
86551 Aichach

### **Autorin**

Stefanie Reich

### **In Kooperation mit**

T.o.B.e. e. V. – Toxische Beziehungen überwinden

### **Projektunterstützung**

Der Verein T.o.B.e. e. V. unterstützte die Durchführung der Studie durch die Verbreitung des Fragebogens sowie die Ermöglichung des Zugangs zu Betroffenen. Der Verein ist nicht für die inhaltlichen Aussagen dieses Berichts verantwortlich.

### **Coverdesign**

Gerhard Schlegel

### **Kontakt**

Stefanie Reich

Website: [www.vielzunett.de](http://www.vielzunett.de)

E-Mail: [info@vielzunett.de](mailto:info@vielzunett.de)

Svenja Andrea Beck

Website: [www.tobe-verein.de](http://www.tobe-verein.de)

E-Mail: [kontakt@tobe-verein.de](mailto:kontakt@tobe-verein.de)

### **Veröffentlichung**

Dieser Bericht wird über die Website der Autorin sowie über die Plattformen des Vereins T.o.B.e. e. V. öffentlich zugänglich gemacht.

### **Erscheinungsjahr**

2026

### **Urheberrecht**

Die Inhalte dieses Berichts unterliegen dem Urheberrecht. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Autorin.

### **Haftung für Inhalte**

Die Inhalte dieses Berichts wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie basieren auf anonymisierten Erfahrungsberichten und empirischen Auswertungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch nicht übernommen werden.

## Inhalt

Vorwort .....	1
1. Einleitung – Die Diskrepanz zwischen Schutzauftrag und institutioneller Praxis .....	5
1.1 Kontext und Hintergrund: Die Lücke im Schutzsystem .....	5
1.2 Die Bedeutung der Betroffenenexpertise (Erfahrungswissen) .....	6
1.3 Zielsetzung der Analyse.....	7
1.4 Methodik und Erhebungsdesign.....	7
1.5 Validität und Anschlussfähigkeit an GREVIO-Kriterien .....	9
2. Die Anatomie der Fehlentwicklung: Wenn Institutionen zum Hindernis werden .....	10
2.1 Die Illusion der Beweislast: Wie Tätermanipulation selbst physische Gewalt unsichtbar macht .....	10
2.2 Das Kompetenzvakuum: Die fatale Ignoranz gegenüber toxischen Dynamiken .....	12
2.3 Institutionelle Kälte und Abwehr: „Hinschubsen und Abschieben“ .....	14
3. Die Umkehr der Schuld: Systematische Delegitimierung Betroffener .....	17
3.1 Täterdynamik: Gewalt als „Überzeugungssystem“ und der „Halo-Effekt“ .....	17
3.2 Die Umdeutung von Gewalt: Von einseitiger Gewalt zu „Hochstrittigkeit“ .....	19
3.3 Die juristische Eskalation: Das Familiengericht als Risikoort.....	20
3.4 Der Verstärkungseffekt: Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT) .....	24
3.5 Das erzwungene Schweigen: Wenn die Offenlegung von Gewalt als Risiko erlebt wird ..	26
4. Institutional Betrayal als Systemlogik .....	29
4.1 Vom Einzelfehler zur strukturellen Fehlentwicklung .....	29
4.2 Das toxische Helfersystem: Die institutionelle „Echokammer“ .....	32
4.3 Das institutionalisierte Kompetenzvakuum: Fehlende Qualifikation als Systemrisiko ....	34
5. Zivilgesellschaftliche Rettungsanker und die Blockade von Peer-Unterstützung .....	36
5.1 Die statistische Diskrepanz: Staatliche Hilfe vs. Peer-Support.....	37
5.2 Die Professionalisierung der Peer-Arbeit: Das Praxismodell T.o.B.e. e. V.....	39
5.3 Die Ausbeutung von Betroffenenexpertise und institutionelle Blockaden.....	42
6. Schlussfolgerungen und politische Handlungsbedarfe.....	46
6.1 Reform der Jugendhilfe und behördlichen Praxis.....	47
6.2 Reform des Familiengerichts und strikter Kinderschutz.....	48
6.3 Strukturelle Belastung beenden: Finanzierung und Schutz von Peer-Strukturen .....	49
6.4 Schaffung von Transparenz: Einrichtung unabhängiger Kontroll- und Ombudsstellen....	51
6.5 Einrichtung integrierter Anlaufstellen („One-Stop Shops“) .....	52
7. Schlusswort: Die Istanbul-Konvention darf kein Lippenbekenntnis bleiben .....	55
Epilog: Das letzte Wort hat eine Betroffene .....	58
Glossar zentraler Begriffe .....	59
8. Quellen und wissenschaftlicher Rahmen.....	61
Anhang .....	64

# STRUKTURELLER SCHUTZVERLUST

## Institutionelle Zweittraumatisierung im Gewaltschutzsystem

### Empirische Analyse der Istanbul-Konvention auf Grundlage der Erfahrungsrealität von Betroffenen in Deutschland

---

#### Vorwort

#### Wenn das staatliche Schutzversprechen aus Sicht der Betroffenen nicht greift

*Kernbefunde einer unabhängigen Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention*

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention völkerrechtlich dazu verpflichtet, Betroffene häuslicher Gewalt umfassend zu schützen. Die vorliegende Untersuchung von **232 Überlebenden** beleuchtet jedoch eine erhebliche und anhaltende Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis: Hinweise auf strukturelle Defizite im Schutzsystem sowie Formen **institutioneller Zweittraumatisierung** – im Sinne der in der Forschung als *sekundäre Viktimisierung* beschriebenen Dynamik – prägen die berichteten Erfahrungen vieler Betroffener in Deutschland.

Die vorliegende Untersuchung basiert auf direkten, anonymisierten Erfahrungsberichten von Betroffenen und ermöglicht damit Einblicke in institutionelle Dynamiken, die in offiziellen Erhebungen häufig nicht vollständig sichtbar werden.

#### Die zentralen Befunde: Strukturelle Fehlentwicklungen im Gewaltschutzsystem

Die Ergebnisse der vorliegenden Erhebung weisen auf **strukturelle Fehlentwicklungen** im staatlichen Schutzsystem hin. Wie auch durch aktuelle menschenrechtliche und familienrechtliche Fachdebatten gestützt wird, handelt es sich hierbei nicht um punktuelle Einzelfälle oder isoliertes Behördenversagen, sondern um **stabile, wiederkehrende Muster** im Umgang mit häuslicher Gewalt:

- **Vertrauensverlust gegenüber staatlichen Stellen:** Obwohl **82,2 %** der Betroffenen aktiv Hilfe bei staatlichen Stellen suchten, bewerteten **64,1 %** diese Unterstützung als unzureichend, wirkungslos oder gar schädlich. Fast jede zweite Betroffene (**46,0 %**) meidet staatliche Hilfe mittlerweile ganz – aus konkreter Angst vor negativen Konsequenzen durch Behörden, wie etwa dem Entzug der Kinder.
- **Erfahrungen von Ohnmacht und fehlender Anerkennung:** Über zwei Drittel der Befragten (**69,4 %**) fühlten sich von Behörden nicht ernst genommen, und **53,3 %** gaben an, dass ihnen nicht geglaubt wurde. Diese Erfahrungen führen zu einer Form *sekundärer Viktimisierung*, die von Betroffenen häufig als tief belastend beschrieben wird.
- **Expertisemangel als Sicherheitsrisiko:** **75,0 %** der Betroffenen berichten, dass Polizei, Jugendämter und Gerichte kaum über Fachwissen zu manipulativen Täterstrategien oder psychischer Gewalt (*Coercive Control*) verfügen. Diese in der Praxis erlebten Wissenslücken stellen ein **erhebliches Sicherheitsrisiko** dar, da Gefährdungslagen systematisch falsch eingeschätzt werden können.

- **Täter-Opfer-Umkehr vor Familiengerichten:** In gerichtlichen Verfahren wird die Gewaltdynamik oftmals nicht ausreichend berücksichtigt. Schutzreaktionen von Müttern werden teilweise als „*Bindungsintoleranz*“ pathologisiert. Dass es sich hierbei um strukturelle Muster handelt, wird durch aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Hammer, 2022, 2024) gestützt. Das Resultat ist eine problematische Verschiebung der Perspektive, bei der das Umgangsrecht des gewaltausübenden oder beschuldigten Elternteils teilweise höher gewichtet wird als die **Sicherheitsinteressen von dem betroffenen Elternteil und Kind** – was erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit **Artikel 31** der Istanbul-Konvention aufwirft.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeichnen ein konsistentes Gesamtbild: Die erhobenen Daten weisen auf **strukturelle Fehlentwicklungen** im deutschen Gewaltschutz- und Unterstützungssystem hin, die dazu beitragen können, dass Betroffene trotz bestehender Schutzmechanismen **keinen ausreichenden oder verlässlichen Schutz** erfahren. Viele der geschilderten Erfahrungen deuten darauf hin, dass institutionelle Abläufe, fehlende Sensibilität im Umgang mit Traumafolgen sowie unzureichende Kenntnisse über psychische Gewalt und manipulative Täterstrategien für Betroffene zu **zusätzlichen Belastungen** führen können. In der internationalen Forschung wird dieses Phänomen als *Institutional Betrayal* (institutioneller Verrat) beschrieben.

Die beschriebenen Muster weisen dabei deutliche Parallelen zu dem in der internationalen Trauma- und Viktimisierungsforschung beschriebenen Konzept des Institutional Betrayal (institutioneller Verrat) auf. Dieser Begriff beschreibt Situationen, in denen Institutionen, von denen Schutz, Unterstützung oder Sicherheit erwartet wird, Gewaltbetroffene nicht angemessen schützen oder durch unangemessene Reaktionen zusätzliche Belastungen erzeugen können.

Während staatliche Strukturen in der Praxis häufig nicht verlässlich greifen, werden zivilgesellschaftliche *Peer-Strukturen* und spezialisierte Organisationen – wie etwa T.o.B.e. e. V. – von Betroffenen überwiegend als zentrale und hilfreiche Form der Unterstützung beschrieben. Gleichzeitig zeigen die Daten, dass diese Initiativen **strukturell unterfinanziert** sind und teilweise auf **administrative Hürden** stoßen.

Aus der Synthese der empirischen Befunde und der wissenschaftlichen Forschung ergibt sich ein **klarer Handlungsbedarf**: Die identifizierten strukturellen Fehlentwicklungen im Gewaltschutzsystem müssen konsequent adressiert werden. Der völkerrechtlich verankerte Schutzauftrag muss im **Zentrum staatlichen Handelns** stehen. Die Istanbul-Konvention ist **geltendes Menschenrecht** und muss sich als **verlässliche Schutzgarantie** in der Lebensrealität der Betroffenen widerspiegeln.

### **Entstehungskontext und Expertise der Autorin**

Die vorliegende Erhebung entstand aus der Beobachtung wiederkehrender Erfahrungsberichte von Betroffenen, die im staatlichen Hilfesystem **nicht ausreichend geschützt**, sondern teilweise **zusätzlich belastet** wurden.

In ihrer praktischen Tätigkeit bei T.o.B.e. e. V. leitet die Autorin regelmäßig traumasensible Austauschformate für Überlebende. Aus dieser kontinuierlichen Arbeit entwickelten sich Ansätze zur Professionalisierung der *Peer-Beratung* (vgl. Kapitel 5.3). Ihre fachliche Expertise

liegt in der Verbindung von neurobiologischem Traumawissen mit der Analyse manipulativer Täterstrategien (*Coercive Control*) sowie deren Relevanz für familiengerichtliche und behördliche Entscheidungsprozesse.

Die Konzeption des Fragebogens, die Auswertung der **232 Datensätze** sowie die Erstellung dieses Berichts erfolgten **vollständig unabhängig** durch die Autorin und ohne staatliche Förderung.

Diese Unabhängigkeit stellt einen **zentralen methodischen Faktor** dar: Sie ermöglicht einen unmittelbaren Zugang zur Erfahrungsrealität der Betroffenen, die **in institutionellen Kontexten** häufig nicht vollständig erfasst wird. Die Ergebnisse liefern daher nicht nur Einblicke in individuelle Erfahrungen, sondern auch empirisch fundierte Hinweise auf **strukturelle Dynamiken** im Gewaltschutzsystem.

Der Verein T.o.B.e. e. V. unterstützte die Datenerhebung durch die bundesweite Verbreitung des Fragebogens über ein breites zivilgesellschaftliches Netzwerk. Dadurch konnte eine Zielgruppe erreicht werden, die in staatlichen Erhebungen **häufig unterrepräsentiert** ist.

### **Danksagung**

Ein besonderer Dank gilt dem Verein **T.o.B.e. – Toxische Beziehungen überwinden e. V.** für die Unterstützung bei der bundesweiten Verbreitung des Fragebogens sowie für den Zugang zu einer **schwer erreichbaren Zielgruppe**.

In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Dank der Vereinsvorsitzenden **Svenja Andrea Beck**, deren Engagement und Netzwerk maßgeblich zur Umsetzung der Datenerhebung beigetragen haben.

Der größte Dank gilt den **232 Überlebenden**, die den Mut hatten, ihre persönlichen und belastenden Erfahrungen für diese Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Ihr *Erfahrungswissen* bildet die **Grundlage dieses Berichts**

# Zentrale Befunde: Erfahrungsrealität von Betroffenen

Strukturelle Fehlentwicklung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention



**82,2 %**

**suchen aktiv Hilfe**

Die große Mehrheit der Betroffenen wendet sich **vertrauensvoll** an staatliche Stellen.



**64,1 %**

**erleben Hilfe als unzureichend**

Die Unterstützung wird als **wirkungslos** oder sogar **schädlich** wahrgenommen.



**69,4 %**

**werden nicht ernst genommen**

Fehlende Anerkennung der Gewaltsituation führt zu **institutioneller Kälte**.



**75,0 %**

**sehen fehlende Fachkompetenz**

Wissenslücken bei Behörden führen dazu, dass **Gefährdungen systematisch verkannt** werden.



**46,0 %**

**vermeiden Hilfe aus Angst**

Betroffene ziehen sich aus Angst vor **negativen Konsequenzen** (z. B. Kindesentzug) aus dem System zurück.

Abbildung 1: Zentrale Ergebnisse im Überblick

## 1. Einleitung – Die Diskrepanz zwischen Schutzauftrag und institutioneller Praxis

Dieser erste Teil des Berichts legt das inhaltliche Fundament der Untersuchung. Er beleuchtet den strukturellen Schutzverlust im Kontext von Trennungen und verortet die empirischen Daten von 232 Überlebenden im völkerrechtlichen Rahmen der Istanbul-Konvention.

### 1.1 Kontext und Hintergrund: Die Lücke im Schutzsystem

Häusliche und partnerschaftliche Gewalt stellt in Deutschland ein gravierendes menschenrechtliches Problem dar. Die empirischen Daten der vorliegenden Erhebung machen eine zentrale Dynamik sichtbar: Für viele Betroffene endet die Gefährdung **nicht mit der räumlichen Trennung**, sondern setzt sich im institutionellen Hilfesystem fort, das eigentlich Schutz gewährleisten sollte.

Zur präziseren Beschreibung dieser Dynamiken verwendet der Bericht den Begriff der „*toxischen Beziehung*“ als **analytischen Arbeitsbegriff** und ausdrücklich nicht als klinische Diagnose. Der Begriff dient der Beschreibung von Beziehungskonstellationen, die durch **systematische Formen von Gewalt, Manipulation und Kontrolle** geprägt sind. Hierunter fallen insbesondere Muster psychischer Gewalt wie *Coercive Control*, emotionale Abwertung, Isolation sowie strategische Dominanz- und Kontrollmechanismen, wie sie in der internationalen Forschung beschrieben werden (vgl. Stark, 2007).

Obwohl Deutschland die Istanbul-Konvention im Jahr **2018** ratifiziert hat, liefern die vorliegenden Daten sowie aktuelle menschenrechtliche Evaluationen und wissenschaftliche Analysen deutliche Hinweise auf **strukturelle Defizite in der praktischen Umsetzung** (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2024; Hammer, 2022, 2024; Hedayati, 2023). Es zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem völkerrechtlichen Schutzanspruch und der institutionellen Praxis, die für Betroffene mit erheblichen Belastungen und Risiken verbunden sein kann.

Die vorliegende Erhebung entstand aus der Notwendigkeit, diese strukturellen Dynamiken systematisch sichtbar zu machen. Betroffene von physischer, psychischer und manipulativer Gewalt berichten im Kontakt mit Behörden, Familiengerichten und Teilen des Hilfesystems häufig nicht primär von Schutz und Unterstützung, sondern von **zusätzlicher Belastung**, fehlender Anerkennung ihrer Gewalterfahrungen sowie problematischen institutionellen Reaktionen.

Fehlende traumasensible Fachkompetenz, unzureichende Kenntnisse über psychische Gewalt und manipulative Täterstrategien sowie wiederkehrende Muster der *Täter-Opfer-Umkehr* tragen dazu bei, dass institutionelle Prozesse von vielen Betroffenen als wenig schützend und **nur begrenzt korrigierbar** erlebt werden. Solche Dynamiken sind mit einem erhöhten Risiko *sekundärer Viktimisierung* verbunden, also zusätzlicher Belastung oder Retraumatisierung durch institutionelle Reaktionen.

In der internationalen Trauma- und Viktimisierungsforschung wird dieses Phänomen unter anderem mit dem Konzept des **Institutional Betrayal** (institutioneller Verrat) beschrieben (vgl. Freyd & Smith, 2014). Der Begriff beschreibt Situationen, in denen Institutionen, von denen Schutz und Unterstützung erwartet werden, ihrem Schutzauftrag aus Sicht der Betroffenen nicht ausreichend nachkommen und dadurch bestehende Belastungen verstärken können. Im

vorliegenden Bericht dient dieses Konzept als **zentraler analytischer Rahmen** zur Einordnung institutioneller Erfahrungen aus der Perspektive der Betroffenen.

Der vorliegende Bericht dokumentiert auf Grundlage einer unabhängigen Auswertung von **232 Datensätzen** die zusammenhängende **Erfahrungsrealität der Betroffenen**. Die Datenerhebung wurde durch die bundesweite Verbreitung des Fragebogens über den Verein T.o.B.e. e. V. – Toxische Beziehungen überwinden unterstützt. Der Bericht macht Perspektiven sichtbar, die im institutionellen Kontext bislang nur begrenzt erfasst werden, und liefert eine **empirisch fundierte Grundlage** für die Diskussion **struktureller Reformbedarfe** im deutschen Gewaltschutzsystem.

## 1.2 Die Bedeutung der Betroffenenexpertise (Erfahrungswissen)

Die systematische Einbeziehung der Perspektiven von Betroffenen stellt eine **zentrale Voraussetzung** für die Bewertung der praktischen Umsetzung der Istanbul-Konvention dar. Rein statistische oder administrative Daten erfassen institutionelle Prozesse, nicht jedoch deren tatsächliche Wirkung auf die Schutzrealität von Betroffenen. Ohne die Integration gelebter Erfahrung bleibt daher ein wesentlicher Teil der Wirklichkeit unsichtbar.

Dieser Bericht behandelt das *Erfahrungswissen* von Überlebenden nicht als ergänzende Perspektive, sondern als **eigenständige und unverzichtbare Wissensquelle**. In der internationalen Forschung wird zunehmend betont, dass insbesondere bei komplexen Gewaltformen wie *Coercive Control* entscheidende Erkenntnisse aus der Analyse subjektiver Erfahrungsberichte gewonnen werden, da sich diese Dynamiken institutionellen Standardfassungen häufig entziehen (vgl. Stark, 2007).

Die vorliegenden Daten liefern konsistente empirische Hinweise darauf, dass bestehende Wissenslücken bei staatlichen Akteuren – insbesondere im Erkennen manipulativer Täterstrategien und psychischer Gewalt – in der Praxis zu **systematischen Fehlbewertungen** führen können. Wie auch juristische Analysen (vgl. Hedayati, 2023) und menschenrechtliche Evaluationen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2024) zeigen, handelt es sich hierbei nicht um isolierte Einzelfälle, sondern um **strukturelle Defizite** im Umgang mit häuslicher Gewalt.

Darüber hinaus verweist die internationale Forschung auf ein grundlegendes Problem institutioneller Wissensproduktion: Wenn *Erfahrungswissen* von Betroffenen nicht systematisch berücksichtigt wird, entsteht die Gefahr sogenannter *epistemischer Ungerechtigkeit*. Gemeint ist damit ein Prozess, bei dem die Aussagen und Erfahrungen bestimmter Gruppen – hier insbesondere von Gewaltbetroffenen – **strukturell entwertet** oder in ihrer Glaubwürdigkeit herabgesetzt werden (vgl. Fricker, 2007). Gerade im Kontext häuslicher Gewalt kann dies dazu führen, dass zentrale Hinweise auf Gefährdungslagen institutionell **nicht erkannt, relativiert oder fehlinterpretiert** werden.

Die vorliegende Untersuchung analysiert, wie diese **strukturellen Blindstellen** den staatlichen Schutzauftrag beeinträchtigen und zur Verfestigung belastender Erfahrungen beitragen können. In der internationalen Forschung werden solche Dynamiken unter anderem als *Institutional Betrayal* – also als institutionelles Versagen gegenüber Schutzsuchenden – sowie als *Court and*

*Perpetrator Induced Trauma (CPIT)*, also als durch Gerichtsverfahren und Täterdynamiken mitverursachte Belastungsprozesse, beschrieben (ausführlich dazu Kapitel 3.3).

Durch die systematische Integration der Stimmen von **232 Überlebenden** stellt dieser Bericht eine **empirisch fundierte Grundlage** für politische Entscheidungsträger, Fachinstitutionen und die interessierte Öffentlichkeit bereit, um die tatsächliche Wirksamkeit bestehender Schutzmaßnahmen aus der Perspektive der Betroffenen zu bewerten.

### 1.3 Zielsetzung der Analyse

Dieser Bericht verfolgt das Ziel, politischen Entscheidungsträgern, der Fachöffentlichkeit sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren eine **empirisch fundierte Grundlage** zur Bewertung der praktischen Umsetzung des Gewaltschutzes in Deutschland im Kontext häuslicher Gewalt bereitzustellen.

Die Analyse konzentriert sich dabei auf vier zentrale Schwerpunkte:

- **Identifikation struktureller Muster:** Untersuchung wiederkehrender institutioneller Dynamiken, die darauf hindeuten, dass belastende Erfahrungen von Betroffenen nicht als isolierte Einzelfälle, sondern als Ausdruck **struktureller Defizite** im Gewaltschutzsystem zu verstehen sind.
- **Analyse institutioneller Handlungskompetenz:** Bewertung des fachlichen Kenntnisstands staatlicher Akteure im Umgang mit *Coercive Control*, psychischer Gewalt und manipulativen Täterstrategien.
- **Einschätzung bestehender Hilfewege:** Vergleich der wahrgenommenen Wirksamkeit staatlicher Unterstützungsangebote mit zivilgesellschaftlichen und *peer-basierten* Unterstützungsstrukturen.
- **Ableitung struktureller Handlungsbedarfe:** Entwicklung konkreter Empfehlungen zur Verbesserung des Gewaltschutzsystems sowie zur Stärkung des Schutzes vor *sekundärer Viktimisierung* im Sinne der **Artikel 9 und 18** der Istanbul-Konvention.

### 1.4 Methodik und Erhebungsdesign

Zur Analyse der praktischen Schutzwirkung staatlicher Maßnahmen wurde ein **betroffenzentrierter Forschungsansatz** gewählt. Ziel dieses Ansatzes ist es, institutionelle Dynamiken sichtbar zu machen, die in rein administrativen oder statistischen Auswertungen häufig nicht ausreichend erfasst werden.

Bei der Konzeption des Erhebungsdesigns wurde besonderer Wert auf eine **niedrigschwellige, sichere und anonyme Teilnahme** gelegt, um auch schwer erreichbare Betroffenengruppen einzubeziehen. Die Anonymität der *Selbstauskünfte* ermöglichte es den Teilnehmenden, auch sensible und belastende Erfahrungen offen zu schildern.

Durch die Kombination standardisierter und offener Erhebungsformate konnte sowohl eine vergleichbare Datenbasis als auch eine differenzierte Abbildung individueller

Erfahrungsrealitäten gewährleistet werden. Dadurch werden nicht nur Häufigkeiten bestimmter Phänomene sichtbar, sondern auch deren **konkrete Ausprägungen im Erleben der Betroffenen** nachvollziehbar.

### Studiendesign und Datengrundlage

- **Stichprobe:** Insgesamt beteiligten sich **232 Betroffene** an der Erhebung (N = 232).
- **Erhebungszeitraum:** April bis Oktober 2025.
- **Datenauswertung:** Es wurde ein *Mixed-Methods-Ansatz* angewendet, der quantitative deskriptive Auswertungen mit einer qualitativen, **induktiven Inhaltsanalyse** von 133 Freitextberichten kombiniert. Durch diese **methodische Triangulation** konnten sowohl Verteilungsmuster als auch inhaltliche Tiefenstrukturen identifiziert werden.

### Erhebungsinstrumente

Zur Erfassung der komplexen Erfahrungsrealitäten wurden folgende Instrumente eingesetzt:

- **Geschlossene Fragen (Ja/Nein):** Erfassung von Basisdaten (z. B. Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung) zur Ermöglichung quantifizierbarer Auswertungen und direkter Vergleichbarkeit.
- **Mehrfachauswahl (Multiple Response):** Abbildung komplexer Hilfeverläufe (z. B. parallele Nutzung verschiedener Unterstützungsangebote) zur Identifikation von Versorgungsmustern und strukturellen Versorgungslücken.
- **Offene Freitextfragen:** Freie Schilderung individueller Erfahrungen mit Behörden und Institutionen zur Gewinnung qualitativer Tiefe sowie zur Identifikation wiederkehrender Muster institutioneller Gewalt, *sekundärer Viktimisierung* und Retraumatisierung.

### Limitationen und Validität der Daten

Obwohl die vorliegende Stichprobe keine statistische Repräsentativität für die Gesamtbevölkerung beansprucht, weist sie durch den gewählten *Mixed-Methods-Ansatz* eine **hohe interne Konsistenz** auf. Die Übereinstimmung und Dichte der Schilderungen über verschiedene Regionen und institutionelle Kontexte hinweg liefern konsistente empirische Hinweise auf **strukturelle Fehlentwicklungen** im deutschen Gewaltschutzsystem

**Tabelle 1: Übersicht der verwendeten Erhebungsinstrumente**

Fragetyp	Funktion im Bericht	Analytisches Ziel
<b>Geschlossene Fragen (Ja/Nein)</b>	Erfassung von Basisdaten (z. B. Inanspruchnahme staatlicher Hilfe)	Ermöglicht quantifizierbare Auswertungen und direkte Vergleichbarkeit
<b>Mehrfachauswahl (Multiple Response)</b>	Abbildung komplexer Hilfeverläufe (z. B. parallele Nutzung verschiedener Stellen)	Sichtbarmachung von Versorgungsmustern und strukturellen Lücken
<b>Offene Freitextfragen</b>	Detaillierte Schilderung individueller Erfahrungen	Ermöglicht qualitative Tiefenanalyse und Identifikation institutioneller Dynamiken

Für die **englischsprachige Version des Berichts** wurde eine **thematische Reorganisation der Ergebnisse** vorgenommen, um die Anschlussfähigkeit an internationale Fachdiskurse sowie die Verständlichkeit für ein internationales Publikum zu erhöhen. Die zugrunde liegenden Daten und Befunde bleiben dabei unverändert. Beide Berichte basieren auf derselben empirischen Datengrundlage und unterscheiden sich ausschließlich in der analytischen Strukturierung.

### 1.5 Validität und Anschlussfähigkeit an GREVIO-Kriterien

Obwohl die vorliegende Stichprobe keine statistische Repräsentativität für die Gesamtbevölkerung beansprucht, weist sie durch den gewählten *Mixed-Methods-Ansatz* eine **hohe interne Konsistenz** auf. Die Übereinstimmung und Dichte der Schilderungen über verschiedene Regionen und institutionelle Kontexte hinweg liefern konsistente empirische Hinweise auf **strukturelle Fehlentwicklungen** im deutschen Gewaltschutzsystem. Diese Befunde stehen im Einklang mit aktuellen wissenschaftlichen und menschenrechtlichen Analysen (vgl. Hammer, 2022, 2024; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2024).

Die gewählte Methodik ist darauf ausgerichtet, die Umsetzung der **staatlichen Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**) sowie den Schutz vor *sekundärer Viktimisierung* (**Art. 18 IK**) aus der Perspektive der Betroffenen empirisch zu untersuchen.

Die Ergebnisse dieses Berichts stellen damit eine **evidenzbasierte Grundlage** dar, die für **politische Entscheidungsträger, Justiz, Behörden und die Zivilgesellschaft in Deutschland** von direkter Relevanz ist, um bestehende Schutzlücken zu erkennen und zu schließen.

#### **Rechtlicher Hinweis zur Datengrundlage und Interpretation der Ergebnisse**

Die in diesem Bericht dargestellten Ergebnisse basieren auf einer anonymen und freiwilligen Befragung von Betroffenen häuslicher Gewalt sowie auf deren subjektiven Erfahrungsberichten. Die erhobenen Daten stellen eine systematische Auswertung dieser *Selbstauskünfte* dar. Eine unabhängige juristische, behördliche oder forensische Überprüfung einzelner geschilderter Sachverhalte war **nicht Gegenstand dieser Untersuchung**.

Ziel der Analyse ist es, **wiederkehrende Muster und strukturelle Dynamiken** sichtbar zu machen. Die dargestellten Befunde sind daher nicht als Bewertung einzelner Institutionen oder Personen im Einzelfall zu verstehen, sondern als **empirisch fundierte Hinweise** auf mögliche strukturelle Problemlagen und strukturelle Fehlentwicklungen im Gewaltschutzsystem.

Die im Bericht verwendeten qualitativen Zitate wurden aus Gründen des **Opferschutzes** sowie zur Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen (DSGVO) anonymisiert. Rückschlüsse auf Einzelpersonen, konkrete Orte oder spezifische institutionelle Konstellationen sind nicht möglich. Die Zitate dienen der Illustration typischer Erfahrungsdimensionen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität einzelner Einzelfälle.

## 2. Die Anatomie der Fehlentwicklung: Wenn Institutionen zum Hindernis werden

Ein wirksamer Gewaltschutz setzt voraus, dass staatliche Institutionen Gefährdungslagen **zuverlässig erkennen** und den Schutz der Betroffenen konsequent in den Mittelpunkt stellen – wie es **Artikel 18** der Istanbul-Konvention zur Vermeidung *sekundärer Viktimisierung* vorsieht. Die vorliegenden Daten von **232 Überlebenden** weisen jedoch auf eine **erhebliche Diskrepanz** zwischen diesem völkerrechtlichen Anspruch und der erlebten institutionellen Praxis in Deutschland hin.

Institutionelle Fehlentwicklungen werden bislang häufig damit erklärt, dass Polizei, Justiz und Jugendämter insbesondere für nicht sichtbare Formen psychischer Gewalt nur unzureichend sensibilisiert seien. Die vorliegenden Erfahrungsberichte zeigen jedoch, dass diese Erklärung **zu kurz greift**. Die Daten legen nahe, dass Schutzmechanismen aus Sicht vieler Betroffener nicht nur bei komplexen und schwer erkennbaren Gewaltformen **nicht zuverlässig greifen**, sondern teilweise selbst dort, wo Gewalt eindeutig sichtbar, dokumentiert oder nachvollziehbar ist.

Wenn Schutz ins Leere läuft: Systemversagen im Gewaltschutz

**Selbst bei sichtbarer Gewalt greifen  
Schutzmechanismen nicht zuverlässig.**



Viele Betroffene beschreiben die Interaktion mit dem Hilfesystem nicht als Schutz oder Stabilisierung, sondern als **zusätzliche Belastung, Entwertung und Fortsetzung von Ohnmachtserfahrungen**. Wie bereits in der Einleitung eingeführt, fasst die internationale Traumaforschung solche Dynamiken unter dem Begriff des *Institutional Betrayal* (vgl. Freyd & Smith, 2014). Die Auswertung der Erfahrungsberichte deutet darauf hin, dass dieses Erleben aus dem Zusammenspiel mehrerer struktureller Faktoren entsteht: einer als bagatellisierend wahrgenommenen institutionellen Praxis, erheblichen **Kompetenzlücken** im Umgang mit komplexen Gewaltdynamiken sowie wiederkehrenden Mustern der *Täter-Opfer-Umkehr*.

Vor diesem Hintergrund **ist eine zentrale Grundannahme** des deutschen Gewaltschutzsystems kritisch zu hinterfragen: die Vorstellung, dass staatliche Institutionen zumindest dann verlässlich Schutz gewährleisten, wenn eindeutige und sichtbare Hinweise auf Gewalt vorliegen. Die vorliegenden Daten legen nahe, dass gerade diese Annahme aus Sicht vieler Betroffener nicht mit der erlebten Realität übereinstimmt. Die folgenden Analysen zeigen, wie sich diese **strukturellen Dynamiken** in der institutionellen Praxis konkret manifestieren.

## 2.1 Die Illusion der Beweislast: Wie Tätermanipulation selbst physische Gewalt unsichtbar macht

### Quantitative Evidenz

Die empirischen Daten untermauern, wie häufig sichtbare oder klar benannte Gewalt im institutionellen Rahmen ausgeblendet wird. Die Auswertung der negativen Erfahrungsberichte zeigt ein ineinandergreifendes Muster:

- **33,8 %** der Betroffenen berichten explizit von einer **fehlenden Anerkennung und Bagatellisierung** ihrer Gewalterfahrungen durch Institutionen (z. B. durch die Umdeutung in einen reinen „Paarkonflikt“).
- **30,1 %** erleben in diesem Zuge **strukturelle und institutionelle Gewalt** durch die Behörden selbst, bei der der Täterschutz faktisch über die Sicherheit von Mutter und Kind gestellt wird.
- **22,6 %** erfahren dabei eine direkte **Täter-Opfer-Umkehr** und Schuldzuschreibung, bei der nicht der Täter, sondern sie selbst problematisiert oder pathologisiert werden.

### Qualitative Evidenz

„Die Polizei fragte als erstes, als ich blutüberströmt auf dem Gehsteig saß: ‚Haben Sie etwas getrunken?‘ Und: ‚Das sind Familienstreitigkeiten.‘“ (vgl. Anhang C, Cluster 3: Fehlende Anerkennung und Trivialisierung von (psychischer) Gewalt)

### Systemisches Muster (Analyse)

Ein zentrales Problem im deutschen Gewaltschutzsystem besteht darin, dass institutionelle Bewertungen häufig stark an **sichtbaren Beweisen**, insbesondere körperlichen Verletzungen, ausgerichtet sind. Gleichzeitig zeigen die vorliegenden Daten, dass insbesondere psychische Gewaltformen – wie *Coercive Control* – in der Praxis oft nicht erkannt oder in ihrer Bedeutung unterschätzt werden.

Die Auswertung der Freitextdaten weist jedoch auf eine weitergehende Problematik hin: Selbst in Fällen, in denen deutliche physische Gewalt vorliegt, greifen **Schutzmechanismen aus Erfahrung der Betroffenen häufig nicht zuverlässig**. Die Daten liefern konsistente Hinweise darauf, dass das Vorliegen sichtbarer Verletzungen allein nicht ausreicht, um institutionelle Schutzreaktionen auszulösen.

Diese Beobachtungen stehen im Einklang mit zentralen Erkenntnissen der internationalen Forschung zu *Coercive Control*, die Gewalt nicht als isoliertes Ereignis, sondern als **strategisches Muster von Kontrolle und Dominanz** beschreibt, das für Außenstehende häufig schwer erkennbar ist (vgl. Stark, 2007).

Die Berichte der Betroffenen legen nahe, dass dieses Phänomen nicht allein auf individuelle Manipulationsstrategien der Täter zurückzuführen ist. Zwar schildern Überlebende, dass es gewaltausübenden Partnern insbesondere in Sorge- und Umgangsverfahren gelingt, durch kontrolliertes und souveränes Auftreten institutionelle Einschätzungen zu beeinflussen.

Gleichzeitig deuten die Daten darauf hin, dass diese Dynamiken auf bestehende strukturelle Rahmenbedingungen treffen, die solche Fehlbewertungen begünstigen können.

Wie auch juristische Analysen zur sekundären Viktimisierung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren zeigen (vgl. Hammer, 2022, 2024), sind staatliche Interventionsstrukturen durch **institutionelle Routinen und Deutungsmuster** geprägt, die komplexe Gewaltkonstellationen regelhaft nicht hinreichend adäquat erfassen.

Im Zusammenwirken von täterseitigem Framing und institutionellen Bewertungslogiken entsteht eine Dynamik, in der Gewaltsituationen trotz vorhandener Hinweise nicht als eindeutige Gefährdung eingeordnet werden. Stattdessen werden sie von Betroffenen häufig als „Paarkonflikt“ oder „Hochstrittigkeit“ interpretiert erlebt. In der Folge berichten Betroffene, dass ihre Schilderungen und Belege im institutionellen Kontext an Gewicht verlieren und ihre **Beweislast faktisch ins Leere läuft**.

### **Bedeutung für die Istanbul-Konvention**

Die beschriebenen Muster verdeutlichen erhebliche Herausforderungen in der praktischen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Wenn selbst eindeutige Hinweise auf physische Gewalt institutionell nicht als Gefährdung erkannt oder relativiert werden, wird nachvollziehbar, warum die Erkennung komplexer, insbesondere psychischer Gewaltformen als strukturelle Schwachstelle erlebt wird.

Solche Dynamiken stehen im Spannungsverhältnis zur Verpflichtung, **sekundäre Viktimisierung zu verhindern (Art. 18 IK)**, und werfen zugleich grundlegende Fragen hinsichtlich der Umsetzung der **staatlichen Sorgfaltspflicht (Due Diligence, Art. 5 IK)** auf.

## **2.2 Das Kompetenzvakuum: Die fatale Ignoranz gegenüber toxischen Dynamiken**

### **Quantitative Evidenz**

Die Auswertung der Erhebung zeigt, dass **75,0 %** der Befragten **ein deutliches Fehlen von Fachwissen** bei Polizei, Jugendämtern und Gerichten im Umgang mit manipulativen Täterstrategien und psychischer Gewalt (*Coercive Control*) berichten.

### **Qualitative Evidenz**

„Die Stellen sind allesamt überfordert, da sie das Phänomen nicht ansatzweise verstehen. Es kam zu einer Täter-Opfer-Umkehr, weil das psychologische Hintergrundwissen für das Täterverhalten fehlte. Die Auswirkungen der erlittenen Gewalt wurden nicht erkannt bzw. verharmlost.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 2: Täter-Opfer-Umkehr und Schuldzuschreibung)

### **Systemisches Muster (Analyse)**

Die in Kapitel 2.1 beschriebenen Dynamiken machen deutlich, dass selbst sichtbare Hinweise auf Gewalt institutionell **nicht zwangsläufig zu einer eindeutigen Schutzreaktion führen**. Die vorliegenden Daten weisen jedoch darauf hin, dass die Problematik darüber hinausgeht: Viele Betroffene berichten von **grundlegenden Defiziten in der Erkennung und Einordnung** komplexer Gewaltdynamiken.

Insbesondere psychische Gewaltformen wie *Coercive Control*, *Gaslighting*, *Täter-Opfer-Umkehr* und strategische Manipulationsdynamiken werden nach den vorliegenden Erfahrungsberichten häufig **nicht als eigenständige Gefährdung erkannt** oder in ihrer Bedeutung unterschätzt.

Die Ergebnisse der Befragung deuten darauf hin, dass institutionelle Bewertungen komplexer Gewaltkonstellationen vielfach **nicht auf spezifischem Fachwissen** zu traumabezogenen Dynamiken, Täterstrategien und psychischer Gewalt basieren. Stattdessen schildern Betroffene wiederholt, dass **kontrolliertes, ruhiges oder souveränes Auftreten** gewaltausübender Partner institutionelle Einschätzungen maßgeblich beeinflusst.

Diese Beobachtungen stehen im Einklang mit internationalen Erkenntnissen zu *Coercive Control*, die Gewalt nicht primär als Einzelereignis, sondern als **strategisches Muster von Kontrolle, Einschüchterung und Dominanz** beschreiben (vgl. Stark, 2007).

Die Erfahrungsberichte legen nahe, dass gewaltausübende Partner insbesondere in institutionellen Kontexten häufig in der Lage sind, durch **kontrolliertes, ruhiges oder souveränes Auftreten** institutionelle Einschätzungen maßgeblich zu beeinflussen. Gleichzeitig deuten die Daten darauf hin, dass diese Dynamiken auf **strukturelle Rahmenbedingungen** treffen, die solche Fehlbewertungen begünstigen.

Wie auch juristische Analysen zu familiengerichtlichen Verfahren und *sekundärer Viktimisierung* zeigen (vgl. Hammer, 2022, 2024), sind institutionelle Entscheidungsstrukturen häufig von Deutungsmustern geprägt, die komplexe Gewaltkonstellationen nicht ausreichend erfassen. Gewalt wird dadurch aus Sicht vieler Betroffener nicht als eindeutige Gefährdung, sondern als „*Paarkonflikt*“, „*Kommunikationsproblem*“ oder „*Hochstrittigkeit*“ eingeordnet.

Im Zusammenwirken von täterseitigem Framing und institutionellen Bewertungslogiken entsteht so eine Dynamik, in der selbst erhebliche Gewalt **relativiert oder entkontextualisiert** werden kann. Viele Betroffene berichten, dass ihre Schilderungen, Belege und Schutzbedürfnisse innerhalb institutioneller Verfahren an Glaubwürdigkeit verlieren und die **faktische Beweislast** dadurch kaum noch erfüllbar erscheint.

### **Bedeutung für die Istanbul-Konvention**

Die beschriebenen Muster verdeutlichen erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Wenn selbst deutliche Hinweise auf physische Gewalt institutionell relativiert oder **nicht als akute Gefährdung eingeordnet** werden, wird nachvollziehbar, weshalb insbesondere psychische Gewaltformen und *Coercive Control* aus Sicht vieler Betroffener als **strukturelle Blindstelle** des Hilfesystems erlebt werden.

Solche Dynamiken stehen im Spannungsverhältnis zur Verpflichtung, *sekundäre Viktimisierung* zu verhindern (**Art. 18 IK**), und werfen zugleich grundlegende Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der **staatlichen Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**) auf.

Wenn komplexe Gewaltdynamiken aufgrund fehlender Fachkenntnisse nicht erkannt werden, kann dies die **Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen erheblich beeinträchtigen** und steht einer konsequenten Umsetzung der Konvention in der behördlichen Praxis entgegen.

# Die Illusion der Beweislast

— Wie Gewalt trotz sichtbarer Hinweise institutionell relativiert wird —

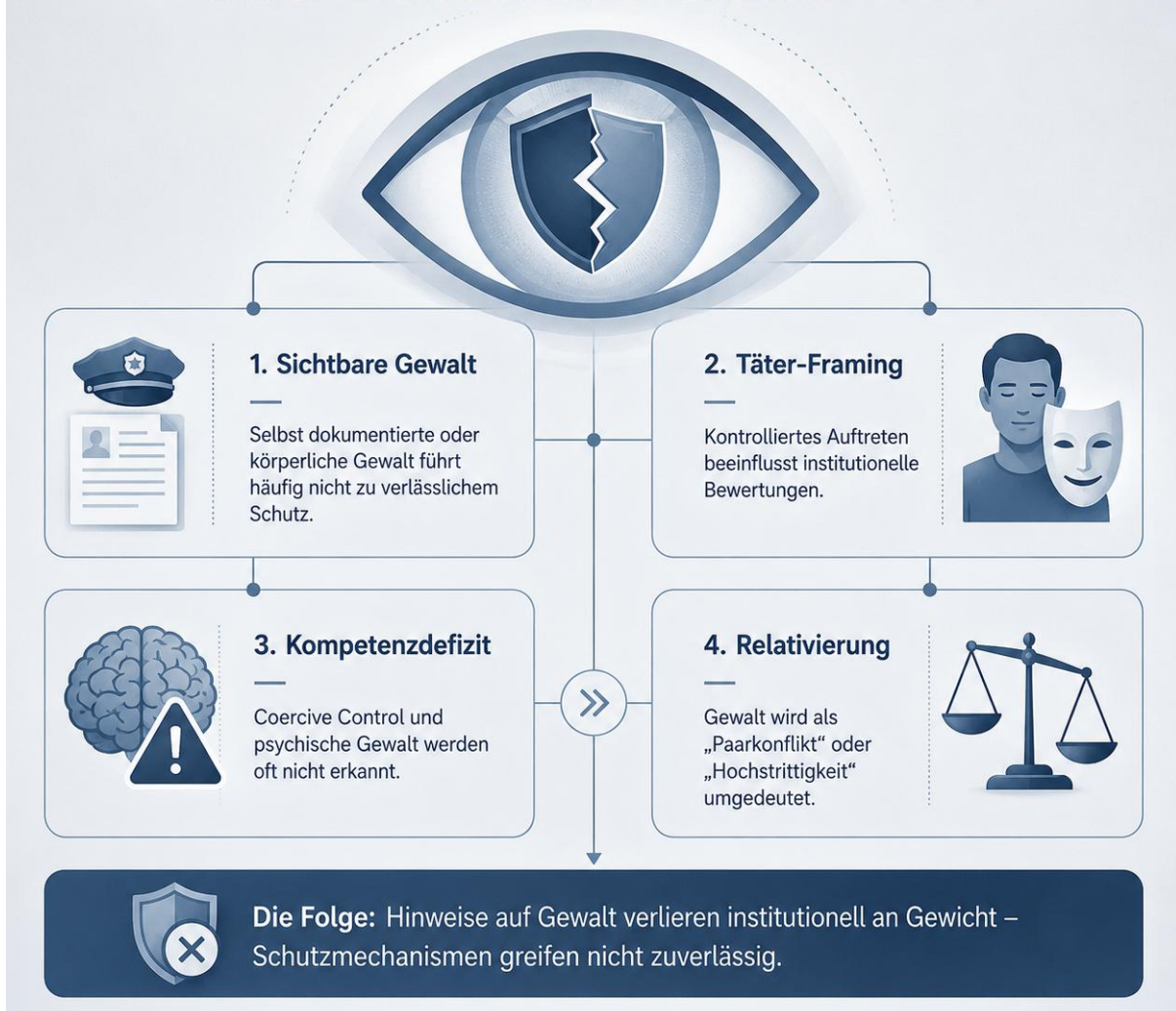


Abbildung 2: Die Illusion der Beweislast

## 2.3 Institutionelle Kälte und Abwehr: „Hinschubsen und Abschieben“

**Quantitative Evidenz** Die quantitativen Daten der Erhebung verdeutlichen das Ausmaß der von den Betroffenen beschriebenen Erfahrungen:

- **69,4 %** der Befragten fühlten sich von den zuständigen Stellen **nicht ernst genommen**.
- **53,3 %** gaben an, dass ihnen **nicht geglaubt** wurde.
- **58,3 %** berichteten, dass sie wiederholt zwischen verschiedenen Zuständigkeiten **weiterverwiesen** wurden, ohne effektive Unterstützung zu erhalten.

## Qualitative Evidenz

*„Sozialarbeiter und Angestellte des [Jugendamtes] schieben Zuständigkeiten hin und her. Konzeptvorgaben stehen vor individueller Hilfe. Wenig bis kein Engagement, eher Abarbeitung der Fälle, um Ruhe zu haben.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden)*

*„Ich wurde immer erstmal wie eine Kriminelle behandelt, musste in die Bittstellung gehen, und wurde oft ohne Menschlichkeit oder Empathie oder Freundlichkeit angesprochen, empfangen. Sondern mit Kritik, Beurteilung, Misstrauen und Negativität. Ich fühlte mich das Gegenteil von ‚unterstützt‘.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden)*

## Systemisches Muster (Analyse)

Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass Betroffene den Kontakt mit staatlichen Institutionen häufig nicht als unterstützend, sondern als **belastend** erleben. In den Berichten zeigt sich ein wiederkehrendes Muster, in dem Hilfesuchende nicht als schutzbedürftige Personen, sondern primär als **administrative Fälle** behandelt werden.

Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Dynamiken – insbesondere der mangelnden Erkennung von Gewalt sowie der Fehlinterpretation von Betroffenenreaktionen – berichten viele Überlebende von einem Erleben **institutioneller Distanz und Abwehr**. Anstatt als stabilisierender Schutzraum wahrgenommen zu werden, erscheinen Behördenkontakte in den Schilderungen häufig von formalen Abläufen, **Zuständigkeitsverweisen** und begrenzter individueller Unterstützung geprägt.

Das von den Betroffenen beschriebene „*Hinschubsen und Abschieben*“ verweist auf **strukturelle Fragmentierungen** innerhalb des Hilfesystems. Diese können dazu führen, dass Betroffene in ohnehin hochbelastenden Lebenssituationen gezwungen sind, komplexe und teilweise **intransparente Unterstützungsstrukturen eigenständig zu navigieren**.

Die Erfahrungsberichte legen nahe, dass diese Prozesse nicht nur den Zugang zu Hilfe erschweren, sondern auch das **subjektive Erleben von Ohnmacht** und fehlender Unterstützung massiv verstärken können.

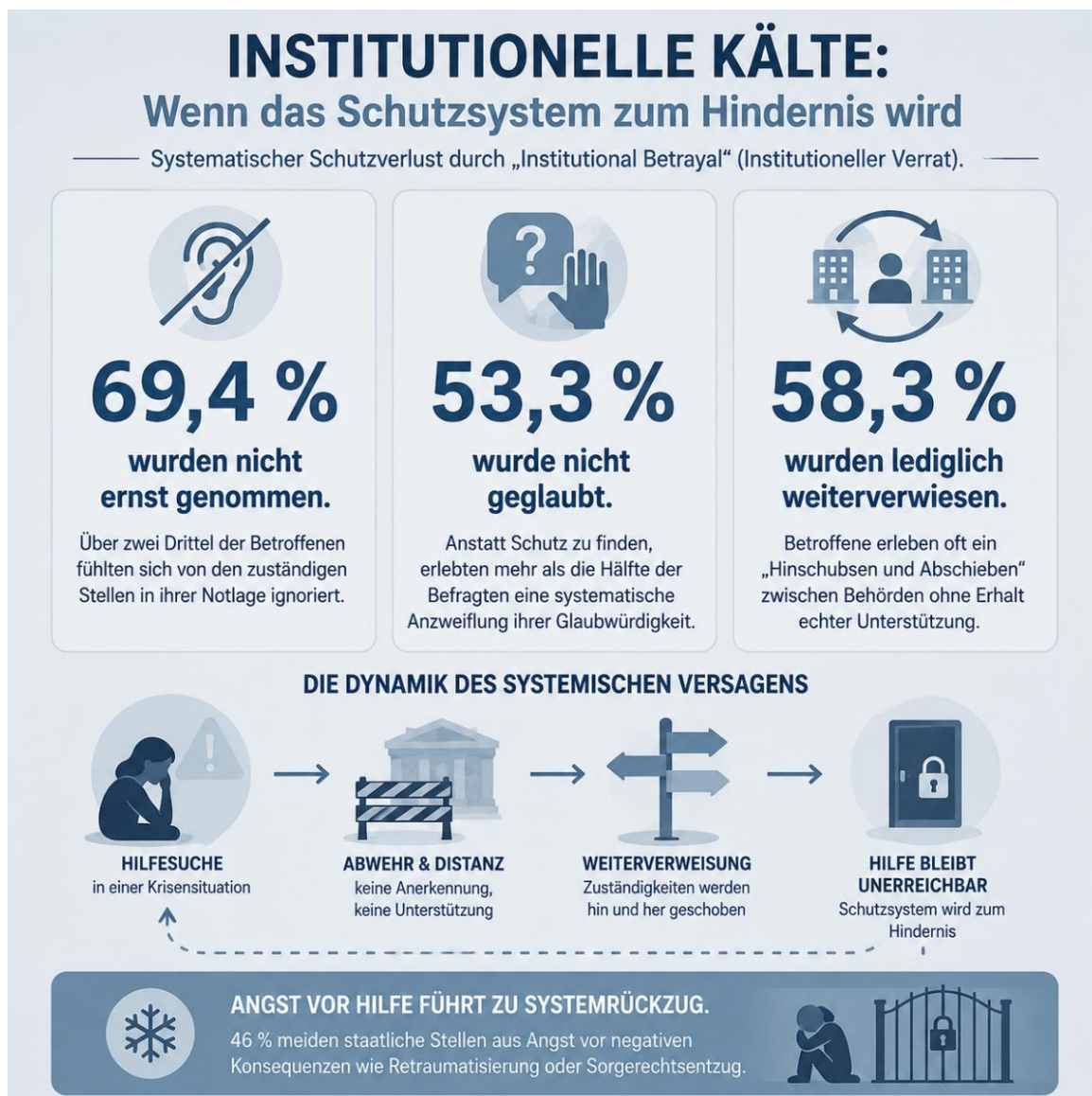


Abbildung 3: Institutionelle Kälte

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

Die beschriebenen Muster werfen erhebliche Fragen hinsichtlich der Umsetzung von **Artikel 18** der Istanbul-Konvention auf, der eine **koordinierte, zugängliche und unterstützende Hilfe** für Betroffene sowie die Vermeidung *sekundärer Viktimisierung* vorsieht.

Wenn Betroffene wiederholt ohne effektive Unterstützung weiterverwiesen werden und institutionelle Kontakte als wenig unterstützend erlebt werden, kann dies die **Wirksamkeit des Schutzsystems erheblich beeinträchtigen** und zur Verstärkung belastender Erfahrungen beitragen.

Zugleich berühren diese Dynamiken die **staatliche Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**), die eine effektive und auf den Schutz der Betroffenen ausgerichtete Intervention verlangt.

### 3. Die Umkehr der Schuld: Systematische Delegitimierung Betroffener

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die von Betroffenen beschriebenen Erfahrungen institutioneller Distanz, Abwehr und fehlender Unterstützung dargestellt wurden, stellt sich eine zentrale analytische Frage: Wie kommt es dazu, dass gewaltausübende Partner in institutionellen Kontexten häufig als glaubwürdig erscheinen, während die Perspektive der Betroffenen an Gewicht verliert?

Die Auswertung der Erfahrungsberichte zeigt, dass unzureichender Schutz nicht allein auf strukturelle Überlastung oder fehlende Ressourcen zurückgeführt werden kann. Vielmehr legen die Daten nahe, dass die **strategische und manipulative Natur** bestimmter Gewaltformen institutionell häufig nicht ausreichend erkannt wird.

In zahlreichen Schilderungen zeigt sich ein wiederkehrendes Muster: In Gesprächen mit Polizei, Jugendämtern, Gerichten oder anderen Institutionen scheinen **äußere Selbstpräsentation, Kommunikationsstil und emotionales Auftreten** erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Situation zu haben. Personen, die kontrolliert, ruhig und überzeugend auftreten, werden in den Erfahrungsberichten häufig als glaubwürdig, rational und kooperationsbereit wahrgenommen. Betroffene hingegen beschreiben, dass ihre emotionalen Reaktionen – die im Kontext von Gewalt, Angst und chronischer Belastung als **nachvollziehbare Stressreaktionen** einzuordnen sind – teilweise negativ interpretiert werden.

Die Daten legen nahe, dass dadurch eine problematische **Verschiebung der Wahrnehmung** entstehen kann: Nicht die tatsächliche Gefährdungslage scheint im institutionellen Kontext ausschlaggebend zu sein, sondern zunehmend die Fähigkeit, die eigene Darstellung überzeugend zu kontrollieren.

Dieses Muster entspricht auch Erkenntnissen aus der Forschung zu Täterdynamiken und Traumafolgen. Internationale Studien weisen darauf hin, dass gewaltausübende Personen ihr Verhalten **gezielt an soziale Erwartungen und institutionelle Situationen anpassen** können, während Betroffene unter chronischer Belastung häufig sichtbare Stressreaktionen zeigen (vgl. Bancroft, 2002; Herman, 1992/2015).

Die Erfahrungsberichte deuten darauf hin, dass sich hieraus eine Dynamik entwickeln kann, in der die *Deutungshoheit* über Gewaltkonstellationen schrittweise von den Betroffenen auf diejenige Seite übergeht, die institutionell überzeugender erscheint. Viele Überlebende schildern, dass ihre Wahrnehmung der Situation relativiert, ihre Glaubwürdigkeit angezweifelt und ihre Schutzbedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

In der Folge wird das Hilfesystem von zahlreichen Betroffenen nicht als Schutzinstanz erlebt, sondern als **weiterer Ort von Kontrolle, Entwertung und Machtverlust**. Unterstützung wird dadurch nicht selten als belastend oder sogar gegen die betroffene Person gerichtet wahrgenommen.

#### 3.1 Täterdynamik: Gewalt als „Überzeugungssystem“ und der „Halo-Effekt“

Um zu verstehen, warum das institutionelle System beim Schutz von Betroffenen den vorliegenden Befunden zufolge häufig an seine Grenzen stößt, ist eine Analyse der zugrunde

liegenden Täterdynamiken erforderlich. Die empirischen Daten legen nahe, dass Gewalt im häuslichen Kontext von Betroffenen selten als situativer Kontrollverlust beschrieben wird, sondern vielmehr als **strategisches Muster von Dominanz und Kontrolle** erlebt wird. Diese Beschreibung steht im Einklang mit der Forschung zu *Coercive Control*, die Gewalt als systematisches Kontrollverhalten und nicht als impulsives Einzelereignis versteht (vgl. Stark, 2007).

### Quantitative Evidenz

**75 %** der Befragten berichten ein deutliches Fehlen von Fachwissen bei Polizei, Jugendämtern und Gerichten im Umgang mit manipulativen Täterstrategien, verdeckten Dynamiken und psychischer Gewalt.

### Systemisches Muster: Täterdynamik und Anspruchshaltung

Die Erfahrungsberichte der Betroffenen weisen auf wiederkehrende Verhaltensmuster hin, die in der Forschung als Ausdruck einer tief verankerten Anspruchshaltung („*Entitlement*“) beschrieben werden. Auf Grundlage der Arbeiten von Lundy Bancroft wird Gewalt dabei nicht als zufälliges Verhalten verstanden, sondern als Teil eines stabilen Überzeugungssystems („*Belief System*“), das Kontrolle legitimiert und **gezielt dort eingesetzt wird, wo diese bedroht erscheint** (vgl. Bancroft, 2002/2021).

Eine zentrale Herausforderung für institutionelle Akteure besteht darin, dass sich diese Dynamiken nicht notwendigerweise in offen aggressivem Verhalten zeigen. Vielmehr berichten Betroffene, dass gewaltausübende Partner ihr Verhalten im öffentlichen und institutionellen Kontext **häufig stark kontrollieren** und sich als ruhig, rational oder kooperativ präsentieren.

### Qualitative Evidenz

*„Mein Ex-Partner hat eine psychische Störung und lebt in seiner eigenen Realität, die er sehr glaubwürdig darstellen kann. In der Öffentlichkeit hat er sich nie verfehlt oder ungewöhnlich verhalten; es ist unmöglich für Außenstehende, das zu verstehen, was passiert, wenn die Haustür zu ist [...]. Emotionaler Missbrauch und psychische Gewalt sind kaum beweisbar [...]“*  
(vgl. Anhang C, Cluster 1: Fehlende Fachkompetenz und Traumawissen)

**Systemisches Muster: Der Halo-Effekt** Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass fehlende spezifische Fachkenntnisse im Umgang mit manipulativen Dynamiken die institutionelle Anfälligkeit für **kognitive Verzerrungen** erhöhen können. Besonders relevant erscheint hierbei der sogenannte *Halo-Effekt*, bei dem einzelne wahrgenommene Eigenschaften – etwa ruhiges, kontrolliertes oder souveränes Auftreten – die **Gesamtbewertung einer Person beeinflussen**.

Forschung aus der Sozialpsychologie zeigt, dass solche Bewertungsfehler häufig unbewusst erfolgen und auch professionelle Entscheidungsträger betreffen können (vgl. Thorndike, 1920; Nisbett & Wilson, 1977).

Die Erfahrungsberichte legen nahe, dass kontrolliertes Auftreten institutionell häufig mit **Glaubwürdigkeit, Stabilität und Kompetenz** assoziiert wird. Gleichzeitig berichten viele Betroffene, dass ihre eigenen emotionalen Reaktionen – die im Kontext von Gewalt als

**nachvollziehbare Stress- und Traumareaktionen** einzuordnen sind – teilweise negativ interpretiert oder gegen sie verwendet werden (vgl. Herman, 1992/2015).

### Qualitative Evidenz

*„Kinderanwalt und Richter haben sich mit dem Täter solidarisiert, weil dieser sich so gut darstellen kann, und haben meine Beweise gar nicht erst angesehen.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden)*

In der Befragung zeigte sich, dass sich aus dem Zusammenspiel manipulativer Täterstrategien, fehlender Fachkenntnisse und psychologischer Bewertungsverzerrungen eine **strukturelle Verschiebung institutioneller Wahrnehmung** ergeben kann: Nicht die tatsächliche Gewalt- und Gefährdungslage bestimmt maßgeblich die Bewertung, sondern zunehmend die **Fähigkeit zur kontrollierten und überzeugenden Selbstdarstellung**.

Dadurch entsteht aus Sicht vieler Betroffener eine Dynamik, in der gewaltausübende Personen institutionell als glaubwürdiger erscheinen, während die Reaktionen der Betroffenen selbst zum Gegenstand von **Misstrauen, Relativierung oder Problematisierung** werden.

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention (Artikel 15)

Die beschriebenen Muster verdeutlichen erhebliche Herausforderungen in der praktischen Umsetzung von **Artikel 15** der Istanbul-Konvention, der eine umfassende und kontinuierliche Schulung relevanter Berufsgruppen im Umgang mit Gewalt und Betroffenen vorsieht.

Wenn zentrale Täterstrategien sowie die Auswirkungen von Gewalt auf Betroffene institutionell nicht ausreichend erkannt werden, kann dies die **Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen erheblich beeinträchtigen**. Die vorliegenden Daten legen nahe, dass fehlende Fachkenntnisse die institutionelle Anfälligkeit für Fehlbewertungen erhöhen und damit zur **Fortsetzung belastender Dynamiken** beitragen können.

## 3.2 Die Umdeutung von Gewalt: Von einseitiger Gewalt zu „Hochstrittigkeit“

Um zu verstehen, warum das institutionelle System beim Schutz von Betroffenen den vorliegenden Befunden zufolge häufig an seine Grenzen stößt, ist eine Analyse der zugrunde liegenden Täterdynamiken erforderlich. Die empirischen Daten zeigen, dass Gewalt im häuslichen Kontext von Betroffenen selten als situativer Kontrollverlust beschrieben wird, sondern vielmehr als **strategisches Muster von Dominanz und Kontrolle** erlebt wird. Diese Beschreibung steht im Einklang mit der Forschung zu *Coercive Control*, die Gewalt als systematisches Kontrollverhalten und nicht als impulsives Einzelereignis versteht (vgl. Stark, 2007).

**Quantitative Evidenz** 75,0 % der Befragten berichten ein deutliches Fehlen von Fachwissen bei Polizei, Jugendämtern und Gerichten im Umgang mit manipulativen Täterstrategien, verdeckten Dynamiken und psychischer Gewalt

### Systemisches Muster: Täterdynamik und Anspruchshaltung

Die Erfahrungsberichte der Betroffenen weisen auf wiederkehrende Verhaltensmuster hin, die in der Forschung als Ausdruck einer **tief verankerten Anspruchshaltung** („*Entitlement*“)

beschrieben werden. Auf Grundlage der Arbeiten von Lundy Bancroft wird Gewalt dabei nicht als zufälliges Verhalten verstanden, sondern als Teil eines **stabilen Überzeugungssystems** („*Belief System*“), das Kontrolle legitimiert und gezielt dort eingesetzt wird, wo diese bedroht erscheint (vgl. Bancroft, 2002/2021).

Eine zentrale Herausforderung für institutionelle Akteure besteht darin, dass sich diese Dynamiken nicht notwendigerweise in offen aggressivem Verhalten zeigen. Vielmehr berichten Betroffene, dass gewaltausübende Partner ihr Verhalten im öffentlichen und institutionellen Kontext **häufig stark kontrollieren** und sich als ruhig, rational oder kooperativ präsentieren.

### Qualitative Evidenz

„Alles läuft immer auf Probleme der Elternkommunikation hin, die faktisch aber niemals zu ändern ist, weil ein toxischer Mensch immer alles zu seinen Gunsten dreht. Somit kann man als Mutter nur zugucken, wie der Vater der eigenen Kinder einem selbst nach einer Trennung das Leben schwer macht und das Leben der eigenen Kinder zerstört.“ (vgl. Anhang C, Cluster 3: Fehlende Anerkennung und Trivialisierung von (psychischer) Gewalt)

„[...] die Gewaltproblematik wurde als ‚Hochstrittigkeit‘ zwischen den Eltern abgetan und falsch bewertet.“ (vgl. Anhang C, Cluster 3: Fehlende Anerkennung und Trivialisierung von (psychischer) Gewalt)

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

Die beschriebenen Muster werfen erhebliche Fragen hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf. **Artikel 18** verpflichtet staatliche Akteure dazu, die Sicherheit von Betroffenen in den **Mittelpunkt aller Maßnahmen** zu stellen.

Wenn Gewaltdynamiken im institutionellen Kontext als wechselseitige Konflikte eingeordnet werden, kann dies die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus stehen solche Dynamiken im Zusammenhang mit Entscheidungen zu Sorge- und Umgangsregelungen, wodurch auch **Artikel 31** der Istanbul-Konvention berührt wird, der die **Priorisierung der Sicherheit** von Betroffenen und Kindern in entsprechenden Verfahren zwingend vorsieht.

### 3.3 Die juristische Eskalation: Das Familiengericht als Risikort

Die zuvor beschriebenen Dynamiken – insbesondere fehlende Fachkenntnisse, institutionelle Fehlbewertungen sowie die mangelnde Erkennung komplexer Gewaltkonstellationen – verdichten sich im Bereich des **Sorge- und Umgangsrechts** in besonderer Weise. In den Erfahrungsberichten wird deutlich, dass familiengerichtliche Verfahren von Betroffenen häufig nicht als schützender oder stabilisierender Rahmen erlebt werden, sondern als Kontext, in dem Gewaltkontexte relativiert, Schutzbedürfnisse unzureichend berücksichtigt und **bestehende Macht- und Kontrollstrukturen teilweise fortgeführt** werden können.

Auch internationale rechtswissenschaftliche und interdisziplinäre Analysen weisen darauf hin, dass familiengerichtliche Verfahren im Umgang mit häuslicher Gewalt **erhebliche strukturelle Problemlagen** aufweisen können – insbesondere dann, wenn *Coercive Control*, psychische

Gewalt und *Post-Separation Abuse* nicht ausreichend erkannt werden (vgl. Drew, 2020; Meier, 2009; Katz et al., 2020).

Dies spiegelt sich auch in den vorliegenden Daten wider: **87,0 %** der Befragten geben an, sich von staatlichen Stellen vor allem **mehr Sicherheit und Schutz** zu wünschen.

### **Systemisches Muster: Wahrnehmungsverzerrungen und Pathologisierung von Schutzverhalten**

In den Erhebungen zeigt sich, dass bestehende Wissenslücken im Umgang mit komplexen Gewaltdynamiken auch in familiengerichtlichen Kontexten fortwirken. Zum einen zeigt sich in den Erfahrungsberichten das bereits beschriebene Muster, dass kontrolliertes und souveränes Auftreten gewaltausübender Partner institutionell häufig positiv bewertet wird, während emotionale Reaktionen von Betroffenen teilweise **negativ interpretiert** werden (vgl. Kapitel 3.1).

Zum anderen berichten Betroffene, dass Schutzverhalten – insbesondere von Müttern – in institutionellen Kontexten häufig nicht als nachvollziehbare Reaktion auf Gewalt oder Gefährdung erkannt wird. Stattdessen weisen die Erfahrungsberichte auf ein **wiederkehrendes Muster** hin, in dem dieses Verhalten mithilfe von Begriffen wie „*Bindungsintoleranz*“, „*Entfremdung*“ oder „*übermäßiger Symbiose*“ problematisiert und pathologisiert wird.

Die vorliegenden Schilderungen stehen im Einklang mit internationalen Erkenntnissen zu *post-separation coercive control* und institutioneller Fehlbewertung in Sorge- und Umgangsverfahren. Internationale Forschung weist seit Jahren darauf hin, dass Schutzreaktionen von Betroffenen häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Kontexten häufig **entkontextualisiert** und als Konfliktverhalten, mangelnde Kooperation oder psychische Auffälligkeit interpretiert werden können (vgl. Stark, 2007; Meier, 2009; Katz et al., 2020).

Auch aktuelle Analysen familiengerichtlicher Praxis in Deutschland weisen auf vergleichbare Muster hin. Wolfgang Hammer (2022, 2024) zeigt, dass in Sorge- und Umgangsverfahren wiederholt fachlich hoch umstrittene oder **wissenschaftlich nicht hinreichend fundierte Deutungsmuster** verwendet werden. In seiner Medienanalyse aus dem Jahr 2024 fanden sich in **147 von 154** untersuchten familiengerichtlichen Verfahren Begriffe wie „*Bindungsintoleranz*“, „*Entfremdung*“ oder „*Mutter-Kind-Symbiose*“, um Entscheidungen zulasten der Mütter zu begründen.

Diese Deutungsmuster stehen häufig im Zusammenhang mit Konzepten der sogenannten „*Parental Alienation*“ (PAS), wonach ein Elternteil das Kind gezielt gegen den anderen Elternteil beeinflusst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu klargestellt, dass es sich um ein überkommenes und fachwissenschaftlich **nicht anerkanntes Konzept** handelt, das **keine tragfähige Grundlage** für gerichtliche Entscheidungen darstellt.

Die vorliegenden Erfahrungsberichte sowie aktuelle wissenschaftliche Analysen legen dennoch nahe, dass entsprechende Argumentationsmuster weiterhin **erheblichen Einfluss** auf familiengerichtliche Bewertungen haben können. Schutzreaktionen von Betroffenen erscheinen dadurch teilweise nicht als nachvollziehbare Reaktion auf Gewalt oder Gefährdung, sondern als Ausdruck angeblicher „*Beeinflussung*“, „*Kooperationsunfähigkeit*“, „*Überfürsorglichkeit*“ oder psychischer Auffälligkeit.

Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass sich hierdurch eine tiefgreifende **strukturelle Verschiebung institutioneller Aufmerksamkeit** ergeben kann: Nicht die Gewalt- und Gefährdungslage steht im Zentrum der Bewertung, sondern zunehmend das **Verhalten der schutzsuchenden Elternteile selbst**.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit entsprechender Muster in aktuellen familiengerichtlichen Analysen sowie der Vielzahl vergleichbarer Schilderungen in den vorliegenden Freitextdaten legen die Ergebnisse nahe, dass es sich hierbei nicht um vereinzelte Fehlentwicklungen handelt, sondern um eine **strukturelle Problemlage innerhalb familiengerichtlicher Bewertungs- und Entscheidungsprozesse**.

### Qualitative Evidenz

*„Vor Gericht und [Jugendamt] wurden meine Gewalterfahrungen und die der Kinder nicht ernst genommen; von der Anwältin des [Kindsvaters] wurde aufgrund meiner scheinbar ‚erfundenen Situationen‘ die Keule Bindungsintoleranz herausgeholt und aufgrund meiner Therapie meine psychische Stabilität angegriffen.“ (vgl. Anhang C, Cluster 2: Täter-Opfer-Umkehr und Schuldzuschreibung)*

### Systemisches Muster: Umgangsregelungen und fortgesetzte Gewalt- und Belastungsdynamiken

Die Erfahrungsberichte weisen darauf hin, dass gerichtliche und behördliche Verfahren im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen für Betroffene nicht nur mit erheblichem Druck verbunden sind, sondern in bestimmten Konstellationen selbst Teil **fortgesetzter Gewalt- und Kontrollstrukturen** werden können. **41,1 %** der Befragten berichten, sich durch institutionelle Anforderungen **stark unter Druck gesetzt** gefühlt zu haben.

In zahlreichen Schilderungen beschreiben Betroffene, dass sie zur Förderung oder Aufrechterhaltung von Umgangskontakten **verpflichtet wurden**, obwohl sie selbst oder ihre Kinder konkrete Ängste, Belastungen oder Gefährdungen wahrnahmen. Die vorliegenden Daten legen nahe, dass solche Konstellationen insbesondere dort entstehen können, wo Gewaltkontexte institutionell nicht ausreichend erkannt, Schutzreaktionen fehlinterpretiert oder **Gefährdungslagen relativiert** werden.

Internationale Forschung beschreibt vergleichbare Dynamiken unter anderem als *Litigation Abuse* – also die **strategische Nutzung rechtlicher Verfahren** zur Aufrechterhaltung von Kontrolle, zur psychischen Destabilisierung sowie zur **sozialen und finanziellen Erschöpfung** der betroffenen Person (vgl. Dalgarno, 2024). Im Kontext von Trennung und gemeinsamen Kindern werden solche Verfahren zudem als mögliche Fortsetzung von *Coercive-Control*-Dynamiken eingeordnet (vgl. Katz, 2022).

Die vorliegenden Daten liefern konsistente Hinweise darauf, dass diese Dynamiken auch im deutschen Kontext relevant sind. Betroffene schildern wiederholt, dass gerichtliche Verfahren und institutionelle Auflagen nicht als Schutz erlebt wurden, sondern als **Fortsetzung von Druck, Kontrolle und Ohnmacht**. In den Erfahrungsberichten entsteht teilweise das Bild eines Systems, in dem Gewaltkontexte nicht beendet, sondern **unter institutionellen Rahmenbedingungen fortgeführt** werden können.

Studien weisen darauf hin, dass familiengerichtliche Verfahren in solchen Konstellationen selbst zu einer **eigenständigen Belastungsquelle** werden können und mit erheblichen gesundheitlichen Folgen verbunden sind (vgl. Dalgarno, 2024). Beschrieben werden unter anderem die Chronifizierung traumabezogener Belastungen, **massive psychische und körperliche Erschöpfungszustände**, soziale Isolation, finanzielle Destabilisierung sowie tiefgreifende Belastungen der Eltern-Kind-Beziehung.

Besonders schwerwiegend erscheint dabei, dass institutionelle Fehlbewertungen unter bestimmten Bedingungen zur **Stabilisierung bestehender Gewalt- und Kontrollstrukturen** beitragen können. Für Betroffene bedeutet dies nicht selten den Verlust von Sicherheit, sozialer Stabilität und Glaubwürdigkeit. Die vorliegenden Erfahrungsberichte legen nahe, dass die Folgen solcher Dynamiken in einzelnen Fällen tief in die Lebensrealität von Betroffenen und Kindern eingreifen und langfristige Auswirkungen auf Gesundheit, familiäre Beziehungen und **existenzielle Lebensgrundlagen** haben können.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl entsprechender Schilderungen sowie internationaler Forschung zu *Institutional Betrayal* und *Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT)* (siehe Kapitel 3.4) legen die Ergebnisse nahe, dass es sich hierbei nicht ausschließlich um individuelle Fehlentscheidungen handelt, sondern um eine **strukturelle Problemlage mit potenziell gravierenden Folgen** für Betroffene und Kinder.

### Qualitative Evidenz

„Das [regionale Jugendamt] agierte gegen mich zugunsten des gewalttätigen Kindsvaters. Obwohl unsere Tochter blau geschlagen vom Kindsvater aus den Besuchsterminen kam, befand das [Jugendamt], ein schlechter Vater sei besser als gar keiner. Unsere Tochter wurde [...] immer wieder gegen ihren Willen zum Vater gezwungen.“ (vgl. Anhang C, Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden)

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

Die vorliegenden Daten sowie internationale Forschung zeigen deutliche Hinweise darauf, dass Gewalt- und Gefährdungskontexte in familiengerichtlichen Verfahren vielfach **nicht ausreichend erkannt oder angemessen berücksichtigt** werden. Schutzreaktionen von Betroffenen werden dabei wiederholt pathologisiert, während Hinweise auf *Coercive Control*, psychische Gewalt und fortgesetzte Kontrollstrukturen institutionell **relativiert oder entkontextualisiert** werden.

Damit stehen die beschriebenen Dynamiken in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu **Artikel 31** der Istanbul-Konvention, der die **vorrangige Berücksichtigung der Sicherheit** von Betroffenen und Kindern bei Sorge- und Umgangsentscheidungen verlangt.

Die vorliegenden Erfahrungsberichte, internationale Forschung zu *Litigation Abuse* und *Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT)* sowie aktuelle Analysen familiengerichtlicher Praxis in Deutschland weisen übereinstimmend darauf hin, dass familiengerichtliche Verfahren unter diesen Bedingungen selbst Teil **fortgesetzter Gewalt- und Kontrollstrukturen** werden können.

Dies berührt nicht nur die **staatliche Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**), sondern auch die Verpflichtung zur Vermeidung *sekundärer Viktimisierung* (**Art. 18 IK**) in zentraler Weise. Wenn Schutzverhalten fehlinterpretiert, Gewaltkontexte relativiert und Umgangskontakte trotz

bestehender Belastungs- und Gefährdungshinweise durchgesetzt werden, werden Schutzmechanismen nicht nur geschwächt – sie können sich aus Sicht der Betroffenen **in ihr Gegenteil verkehren**.

### 3.4 Der Verstärkungseffekt: Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT)

Die in den Erfahrungsberichten beschriebene Instrumentalisierung des Rechtssystems durch gewaltausübende Partner (*Litigation Abuse*) stellt nicht nur eine strategische Form der Nachtrennungsgewalt dar, sondern steht nach aktuellen internationalen Forschungsergebnissen im engen Zusammenhang mit einer **eigenständigen Traumadynamik**. Neuere Studien aus dem angloamerikanischen Raum haben hierfür den Begriff „*Court and Perpetrator Induced Trauma*“ (*CPIT*) geprägt (vgl. Dalgarno, Elizabeth, 2024).

**Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT)** beschreibt eine Form kumulativer Traumatisierung, bei der sich die Folgen häuslicher Gewalt durch gerichtliche und institutionelle Verfahren weiter verstärken, sodass Verfahren selbst Teil der Gewalt- und Belastungsdynamik werden können (vgl. Dalgarno, 2024).

#### **Systemisches Muster: Der gerichtliche Trauma-Kreislauf (Trauma-Loop)**

Das Konzept des *Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT)* beschreibt eine **kumulative Traumadynamik**, bei der sich die Folgen der ursprünglichen Gewaltbeziehung durch institutionelle Verfahren weiter verstärken können. Die psychische Belastung resultiert dabei nicht allein aus dem Verhalten des gewaltausübenden Partners, sondern aus dem Zusammenwirken von Täterdynamik, **institutionellen Fehlbewertungen** und fortgesetzten gerichtlichen Belastungsprozessen.

Die vorliegenden Erfahrungsberichte legen nahe, dass familiengerichtliche Verfahren in bestimmten Konstellationen nicht als Schutzraum erlebt werden, sondern selbst **Teil der Gewalt- und Kontrollstruktur** werden können. Betroffene schildern wiederholt, dass Hinweise auf Gewalt relativiert, Schutzreaktionen pathologisiert und **traumabedingte Belastungsreaktionen gegen sie ausgelegt** wurden.

Gerade diese institutionelle Umdeutung von Gewalt- und Stressreaktionen erscheint in den Erfahrungsberichten als **zentraler Verstärkungsmechanismus** der Traumadynamik. Betroffene beschreiben, dass sie sich nicht nur der ursprünglichen Gewalt ausgesetzt sahen, sondern zusätzlich einem institutionellen Umfeld, in dem ihre Wahrnehmung, Glaubwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit fortlaufend infrage gestellt wurden.

Internationale Forschung zu *CPIT* zeigt, dass solche Dynamiken erhebliche gesundheitliche Folgen haben können. Beschrieben werden unter anderem die Chronifizierung traumabezogener Belastungen, schwere psychische Erschöpfungszustände, anhaltende Angst- und Kontrollverlusterfahrungen, soziale Destabilisierung sowie **tiefgreifende Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung** (vgl. Dalgarno, 2024).

Diese Dynamik lässt sich zugleich im Rahmen des Konzepts des *Institutional Betrayal* einordnen, das beschreibt, wie Institutionen durch unzureichenden Schutz, Fehlbewertungen

oder strukturelle Blindstellen selbst zur **Verstärkung traumatischer Belastungen** beitragen können (vgl. Freyd, 2014).

Die vorliegenden Daten legen nahe, dass sich hieraus ein **gerichtlicher Trauma-Kreislauf** entwickeln kann: Gewaltkontexte werden institutionell nicht ausreichend erkannt, Schutzreaktionen fehlinterpretiert und daraus resultierende Belastungsreaktionen wiederum als **Beleg gegen die Betroffenen selbst** gewertet. Dadurch kann sich die ursprüngliche Gewalt- und Ohnmachtdynamik unter institutionellen Bedingungen fortsetzen und weiter intensivieren.

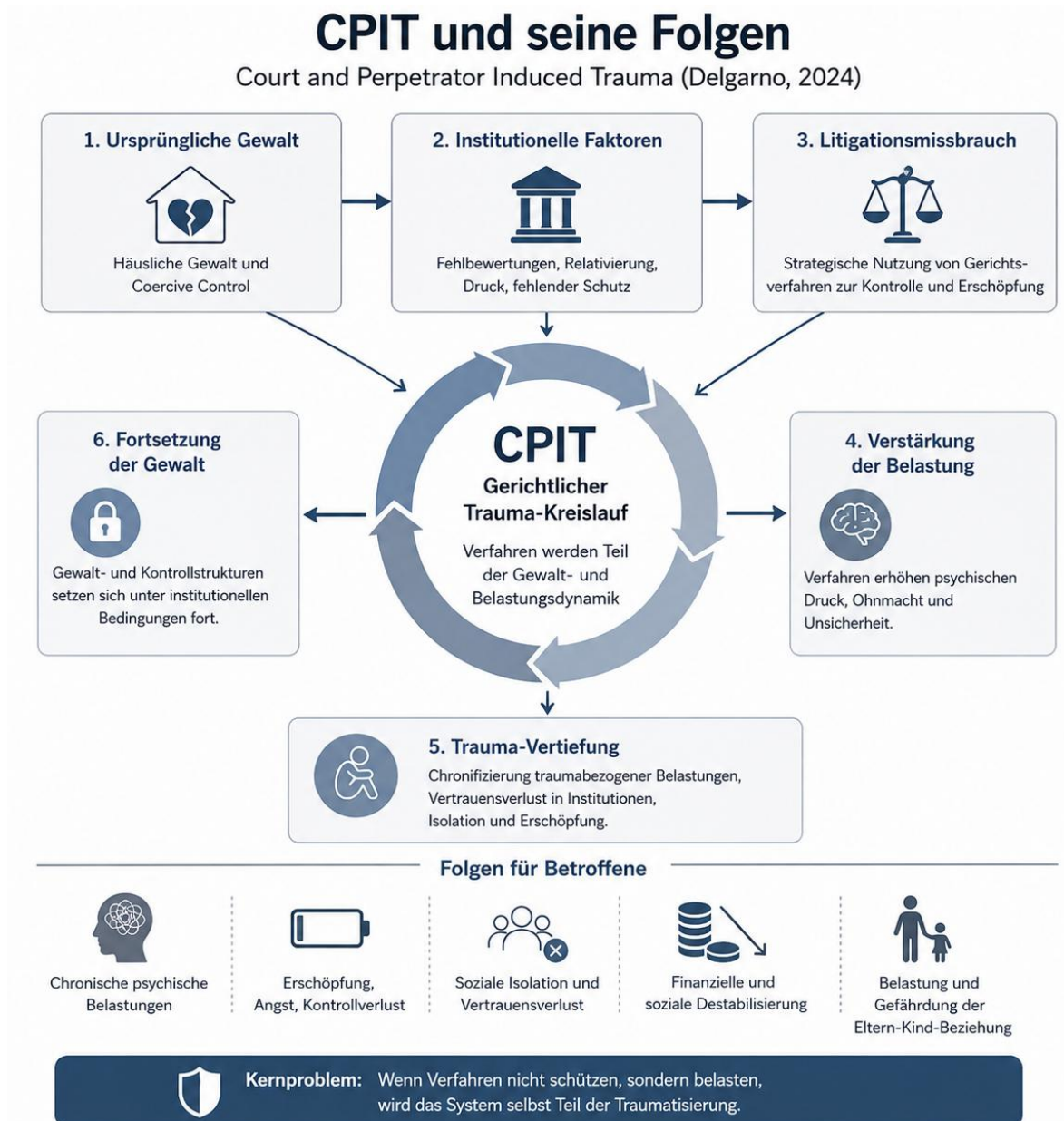


Abbildung 4: Court Perpetrator Induced Trauma (vgl. Dalgarno, Elizabeth, 2024)

## Qualitative Evidenz

„Als Resultat [der institutionellen Verfahren erlebte ich] Täter-Opfer-Umkehr und Victim Blaming, das Ignorieren der psychischen Gewalt [...] und die Zuschreibung jeglicher Probleme und Verantwortung an die Mutter. [Dies führte zu] einer weiteren Traumatisierung und institutionellem Machtmissbrauch in den Kindschaftsverfahren; die eigentliche Gewaltproblematik wurde als bloße ‚Hochstrittigkeit‘ abgetan und völlig falsch bewertet.“ (vgl. Anhang C, Cluster 2: Täter-Opfer-Umkehr und Schuldzuschreibung)

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

Wenn familiengerichtliche Verfahren von den Betroffenen nicht als schützend, sondern als primäre Quelle einer erneuten Traumatisierung erlebt werden, berührt dies **fundamentale menschenrechtliche Prinzipien**. Ein juristisches Umfeld, das aus Sicht der Opfer als „zweites Trauma“ wirkt und in ihrem Erleben Täterstrukturen stabilisiert, anstatt sie zu durchbrechen, deutet auf ein **massives Defizit** bei der Verhinderung von *sekundärer Viktimisierung* (**Artikel 18 IK**) hin. Darüber hinaus steht dieses Erleben eines institutionellen Trauma-Kreislaufs in einem eklatanten Spannungsverhältnis zur **staatlichen Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Artikel 5 IK**), die den Staat zu effektivem und traumasensiblen Opferschutz verpflichtet.

### 3.5 Das erzwungene Schweigen: Wenn die Offenlegung von Gewalt als Risiko erlebt wird

Die zuvor beschriebenen Dynamiken – insbesondere institutionelle Fehlbewertungen, mangelnde Fachkenntnisse sowie die Pathologisierung von Schutzverhalten – verdichten sich nach den vorliegenden Daten zu einer besonders folgenreichen Entwicklung: Viele Betroffene erleben die Offenlegung von Gewalt im familiengerichtlichen Kontext nicht als Schutzmechanismus, sondern als potenzielles Risiko für ihre Glaubwürdigkeit, ihre prozessuale Position und ihre Sicherheit.

#### Systemisches Muster: Das erzwungene Schweigen

Die Auswertung der Erfahrungsberichte weist auf eine besonders schwerwiegende Dynamik hin: Betroffene berichten wiederholt, dass die Offenlegung von Gewalt im familiengerichtlichen Kontext **selbst als Risiko erlebt wird**.

In zahlreichen Schilderungen wird deutlich, dass Betroffene Gewalterfahrungen nicht deshalb zurückhalten, weil diese für das Verfahren irrelevant wären, sondern weil sie **negative institutionelle Konsequenzen** befürchten. Insbesondere beschreiben Betroffene die Sorge, dass die Thematisierung von Gewalt gegen sie ausgelegt, als mangelnde Kooperation interpretiert oder im Kontext von Sorge- und Umgangsentscheidungen nachteilig bewertet werden könnte.

Die vorliegenden Daten enthalten zudem konsistente Hinweise darauf, dass Betroffenen im Rahmen familienrechtlicher Verfahren teilweise ausdrücklich dazu geraten wird, Gewaltvorwürfe nicht oder nur zurückhaltend einzubringen. Diese Empfehlungen werden von den Betroffenen nicht als Infragestellung der Gewalt verstanden, sondern als **strategische Anpassung an ein institutionelles Umfeld**, in dem die Offenlegung von Gewalt als potenzielles Prozessrisiko erlebt wird.

Auch aktuelle wissenschaftliche und institutionelle Analysen stützen diese Befunde. Wolfgang Hammer (2022, 2024) dokumentiert wiederholt Konstellationen, in denen Hinweise auf Gewalt nicht ausreichend geprüft und stattdessen zulasten der Betroffenen interpretiert wurden. In diesem Zusammenhang beschreibt die Studie auch anwaltliche Beratungsmuster, bei denen Mandantinnen geraten wird, Gewaltvorwürfe nicht zu erheben, um ihre Position im Verfahren nicht zu gefährden:

*„Etliche Anwältinnen und Anwälte der Mütter haben daraufhin ihren Mandantinnen dringend empfohlen, selbst nach eindeutigen Hinweisen [...] keine Anschuldigungen gegen die Väter zu erheben, um ihre Chancen im laufenden Verfahren nicht zu verschlechtern.“ – (Hammer, 2022)*

Auch die **Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2023)** verweist unter Bezugnahme auf diese Befunde darauf, dass Betroffene in familiengerichtlichen Verfahren teilweise dazu beraten werden, **Gewalt nicht aktiv zu thematisieren, um negative Konsequenzen zu vermeiden.**

Die vorliegenden Daten legen nahe, dass sich hieraus eine **strukturelle Schweigedynamik** entwickeln kann: Betroffene passen ihre Aussagen an erwartete institutionelle Reaktionen an, vermeiden die vollständige Offenlegung von Gewalt oder verzichten aus Angst vor negativen Konsequenzen vollständig auf deren Thematisierung.

Damit entsteht eine besonders folgenreiche strukturelle Dynamik: **Gewalt bleibt institutionell unsichtbar, weil Betroffene lernen, dass ihre Offenlegung selbst zum Risiko werden kann.**

Auch juristische Fachstimmen in der öffentlichen Berichterstattung weisen auf vergleichbare Problemlagen hin (vgl. taz.de, 2025: „Juristin über Macht am Familiengericht: ‚Frauen trauen sich nicht, über Gewalt zu berichten‘“, siehe Anhang D).

### Qualitative Evidenz

*„Ich wurde gegaslightet: in der [Erziehungsberatung], im Jugendamt und vor Gericht. Wenn ich Kindesmissbrauch ansprach, bekam der Vater mehr Rechte und mir wurde der Mund verboten – ich hätte nicht mit so schweren Vorwürfen um mich zu werfen. [...]“ (vgl. Anhang C, Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden)*

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

Die beschriebenen Dynamiken berühren zentrale Schutzprinzipien der Istanbul-Konvention in grundlegender Weise.

Wenn Betroffene die Offenlegung von Gewalt im familiengerichtlichen Kontext als Risiko für ihre Glaubwürdigkeit, ihre prozessuale Position oder ihre Beziehung zu den eigenen Kindern erleben, wird die **Wirksamkeit rechtlicher Schutzmechanismen strukturell untergraben.**

Dies betrifft insbesondere **Artikel 31 IK**, der verlangt, dass Gewalterfahrungen bei Sorge- und Umgangsentscheidungen angemessen berücksichtigt werden, sowie die **staatliche Sorgfaltspflicht (Due Diligence, Art. 5 IK).**

Ein institutionelles Umfeld, in dem Betroffene lernen, Gewalt aus Angst vor negativen Konsequenzen nicht offen zu benennen, erzeugt eine **strukturelle Unsichtbarkeit von Gewalt** innerhalb gerichtlicher Verfahren. Schutzbedarfe bleiben dadurch systematisch unzureichend

erkennbar, während Gewalt- und Gefährdungskontexte institutionell **relativiert oder entkontextualisiert** werden können.

## Prozess der Delegitimierung Betroffener

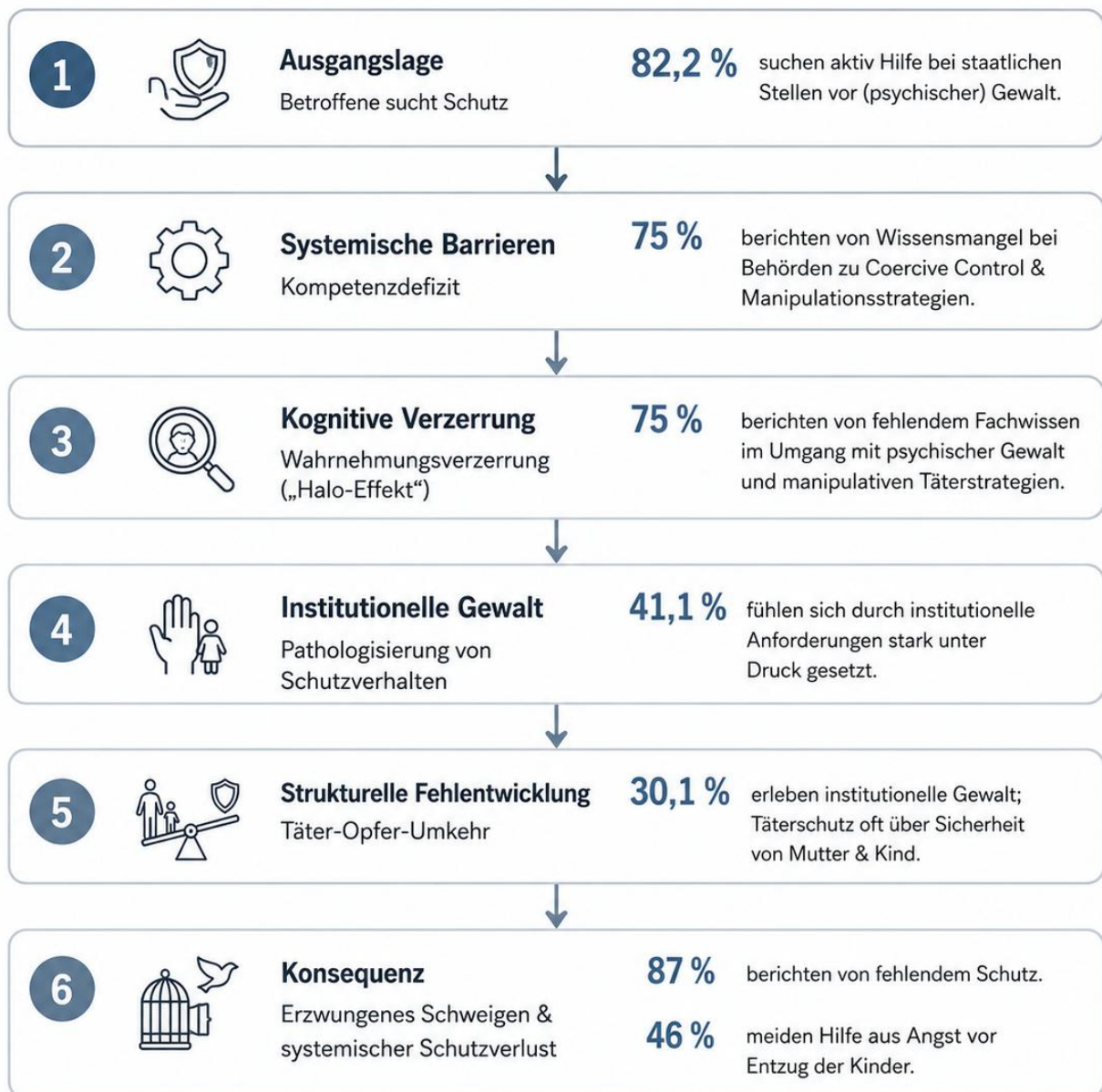


Abbildung 5: Der Prozess der Delegitimierung Betroffener

#### 4. Institutional Betrayal als Systemlogik

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Erfahrungen weisen auf **wiederkehrende strukturelle Muster** im Umgang mit Gewaltbetroffenen innerhalb institutioneller Kontexte hin und lassen sich **nicht auf isolierte Einzelfälle reduzieren**.

In der internationalen Traumaforschung werden solche Dynamiken unter dem Begriff *Institutional Betrayal* (institutioneller Verrat) gefasst. Das von der Psychologin Jennifer Freyd geprägte Konzept beschreibt den Schaden, der entsteht, wenn Institutionen ihren **Schutzauftrag** gegenüber abhängigen oder schutzsuchenden Personen **nicht erfüllen** oder durch institutionelle Reaktionen selbst zur **Verstärkung bestehender Belastungen** beitragen (vgl. Freyd & Smith, 2014).

Zentral ist dabei die Annahme, dass institutionelle Gewalt nicht ausschließlich durch aktives Fehlverhalten einzelner Akteure entsteht, sondern aus **strukturellen Dynamiken innerhalb von Organisationen** hervorgehen kann. *Institutional Betrayal* beschreibt damit nicht bloß individuelles Versagen, sondern **systemische Prozesse**, in denen Schutzmechanismen ihre Funktion verlieren oder sich aus Sicht der Betroffenen in ihr Gegenteil verkehren.

Die vorliegenden Daten liefern konsistente Hinweise darauf, dass die in den Erfahrungsberichten beschriebenen Dynamiken im Sinne dieses Konzepts eingeordnet werden können. Dazu zählen insbesondere die Relativierung von Gewalt, die *Täter-Opfer-Umkehr*, die Pathologisierung von Schutzverhalten, die institutionelle Verstärkung von Kontrollstrukturen sowie das erzwungene Schweigen von Betroffenen.

Insbesondere bietet das Konzept einen Erklärungsrahmen dafür, warum institutionelle Interaktionen von vielen Betroffenen nicht lediglich als unzureichend, sondern als **belastend, destabilisierend** oder **retraumatisierend** erlebt werden. Internationale Forschung zeigt, dass institutionelle Reaktionen einen eigenständigen Einfluss auf die Verarbeitung traumatischer Erfahrungen haben und selbst zur **Chronifizierung traumabezogener** Belastungen beitragen können (vgl. Freyd & Smith, 2014; Gómez et al., 2016).

Damit ermöglicht das Konzept des *Institutional Betrayal*, die in diesem Bericht dokumentierten Erfahrungen nicht als zufällige Fehlentwicklungen oder individuelle Ausnahmefälle zu verstehen, sondern als **Ausdruck struktureller Problemlagen** innerhalb institutioneller Gewalt- und Schutzsysteme.

##### 4.1 Vom Einzelfehler zur strukturellen Fehlentwicklung

Die in den vorangegangenen Kapiteln dokumentierten Erfahrungen – insbesondere institutionelle Kälte, *Täter-Opfer-Umkehr*, Pathologisierung von Schutzverhalten und belastende

Verfahrensdynamiken – weisen auf **wiederkehrende Muster** hin, die deutlich über einzelne Fehlentscheidungen hinausgehen.

**Quantitative Evidenz** Die zentralen Ergebnisse der Befragung zeigen aus Sicht der Betroffenen erhebliche strukturelle Defizite in der Wirksamkeit staatlicher Unterstützung:

- **64,1 %** der Befragten bewerten die staatliche Unterstützung als unzureichend oder „gar nicht hilfreich“.
- **69,4 %** geben an, sich von Behörden nicht ernst genommen zu fühlen.
- **53,3 %** berichten, dass ihnen nicht geglaubt wurde.

Auch die Auswertung der qualitativen Daten zeigt eine deutliche Häufung spezifischer Problemmuster:

- **30,1 %** der geschilderten negativen Erfahrungen beziehen sich auf als **strukturell erlebte Belastungen** im Kontakt mit Behörden.
- **22,6 %** der Befragten berichten von Erfahrungen, die sie als *Täter-Opfer-Umkehr* oder Schuldzuschreibung durch staatliche Akteure einordnen.

### Qualitative Evidenz

„Möglichkeit einer Beschwerde. Ich habe fast ausschließlich Gewalt, Diskriminierung und Retraumatisierung durch Hilfsangebote erlebt. Die [institutionelle] Gewalt war schlimmer als die Täter selber.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 5: Sekundäre Traumatisierung und emotionale Folgen)

**Systemisches Muster (Analyse)** Die vorliegenden Daten zeigen konsistente strukturelle Muster institutionellen Versagens im Umgang mit Gewaltbetroffenen. Die Häufung vergleichbarer Erfahrungen über unterschiedliche Institutionen und Kontexte hinweg spricht deutlich **gegen die Annahme isolierter Einzelfehler**.

Vor diesem Hintergrund bietet das Konzept des *Institutional Betrayal* (vgl. Kapitel 4) einen zentralen analytischen Rahmen zur Einordnung der Befunde. Die Ergebnisse legen nahe, dass institutionelle Reaktionen ihren Schutzauftrag in zahlreichen Fällen nicht nur verfehlen, sondern selbst zur **Verstärkung bestehender Belastungs- und Gewaltdynamiken** beitragen.

Besonders deutlich zeigt sich dies dort, wo Gewaltkontexte relativiert, Schutzreaktionen fehlinterpretiert und Betroffene **institutionell delegitimiert** werden. Die Erfahrungsberichte weisen darauf hin, dass institutionelle Kontakte unter diesen Bedingungen nicht als Schutz erlebt werden, sondern als **weiterer Ort von Ohnmacht, Belastung und Kontrollverlust**.

Damit erscheinen die dokumentierten Erfahrungen nicht als zufällige Fehlentwicklungen einzelner Akteure, sondern als Ausdruck **struktureller Problemlagen** innerhalb institutioneller Gewalt- und Schutzsysteme. Internationale Forschung zeigt, dass solche institutionellen Dynamiken erheblich zur Belastungsverstärkung und **Chronifizierung traumabezogener Folgen** beitragen können (vgl. Freyd & Smith, 2014).



Abbildung 6: Folgen Systematischer Abwehrhaltung staatlicher Institutionen

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

Die in den vorliegenden Daten erkennbaren Muster werfen **grundlegende Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung** der Istanbul-Konvention auf. Die Ergebnisse der Erhebung zeigen deutlich, dass staatliche Institutionen aus Sicht der Betroffenen nicht durchgängig wirksam zum Schutz beitragen. Vielmehr werden institutionelle Reaktionen in einem erheblichen Teil der Fälle als unzureichend oder sogar belastungsverstärkend erlebt.

Insbesondere berührt dies die **staatliche Sorgfaltspflicht (Art. 5 IK)**, die den Staat verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wirksam umzusetzen. Wenn institutionelle Reaktionen jedoch nicht als schützend, sondern als unzureichend oder kontraproduktiv erlebt werden, wird die **praktische Wirksamkeit dieser Schutzverpflichtung** grundlegend in Frage gestellt.

Darüber hinaus weisen die Daten auf ein erhöhtes Risiko *sekundärer Viktimisierung* hin. **Artikel 18 IK** verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Unterstützungsmaßnahmen so zu gestalten, dass eine erneute Traumatisierung durch institutionelle Prozesse vermieden wird. Wenn institutionelle Interaktionen von Betroffenen hingegen als belastungsverstärkend, entwertend oder retraumatisierend erlebt werden, deutet dies auf eine tiefgreifende **strukturelle Diskrepanz zwischen völkerrechtlichem Anspruch und praktischer Umsetzung** hin.

#### 4.2 Das toxische Helfersystem: Die institutionelle „Echokammer“

Die in den Erfahrungsberichten beschriebenen Problemlagen treten in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren häufig nicht isoliert innerhalb einzelner Institutionen auf. Vielmehr weisen die Daten auf ein **strukturelles Zusammenspiel** verschiedener Akteure hin, das von Betroffenen als **gegenseitige Verstärkung institutioneller Fehlbewertungen** erlebt wird.

**Systemisches Muster: Die institutionelle „Echokammer“** In den Erfahrungsberichten entsteht wiederholt das Bild einer institutionellen „Echokammer“. Gemeint ist damit eine Dynamik, in der Bewertungen, Annahmen und Narrative zwischen beteiligten Institutionen zirkulieren, übernommen und **gegenseitig stabilisiert** werden, ohne dass eine **unabhängige kritische Überprüfung** erfolgt.

Die vorliegenden Daten legen nahe, dass sich solche Dynamiken insbesondere in komplexen Gewaltkontexten verfestigen können. Betroffene berichten wiederholt, dass Einschätzungen von Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen, Verfahrensbeiständen, familiengerichtlichen Gutachtern und Gerichten aufeinander aufbauen und sich wechselseitig bestätigen.

So schildern Betroffene beispielsweise, dass eine anfängliche Einordnung von Gewalt als „*Elternkonflikt*“, „*Hochstrittigkeit*“ oder „*Kommunikationsproblem*“ im weiteren Verfahren nicht grundlegend hinterfragt, sondern institutionell fortgeschrieben wird – bis hin zu gerichtlichen Entscheidungen.

Die Untersuchungen von Wolfgang Hammer (2022, 2024) beschreiben hierzu strukturelle Konstellationen, in denen sich institutionelle Bewertungen verfestigen können. Hammer verweist unter anderem auf Prozesse der „*Allianzbildung*“ zwischen Verfahrensbeteiligten sowie auf die Entstehung institutioneller „*Subsysteme*“, innerhalb derer Annahmen und Einschätzungen übernommen werden, **ohne dass eine eigenständige kritische Überprüfung erfolgt**.

Vergleichbare Dynamiken institutioneller Selbstbestätigung und fehlender Korrekturmechanismen werden auch in der internationalen Forschung zu *Institutional Betrayal* beschrieben (vgl. Freyd, 2014; Gómez et al., 2016). Dabei wird darauf hingewiesen, dass Organisationen unter bestimmten Bedingungen dazu tendieren können, bestehende Narrative zu reproduzieren und **widersprechende Perspektiven** – insbesondere Hinweise auf Gewalt – **systematisch auszublenken**.

Für Betroffene entsteht dadurch häufig das Erleben eines **geschlossenen institutionellen Kreislaufs**, in dem ihre Wahrnehmung, ihre Schutzbedürfnisse und ihre Hinweise auf Gewalt fortlaufend relativiert oder delegitimiert werden. Die vorliegenden Daten legen nahe, dass institutionelle Verfahren unter solchen Bedingungen ihre korrigierende Schutzfunktion verlieren und stattdessen zur **Stabilisierung problematischer Bewertungs- und Entscheidungsdynamiken** beitragen können.

## Qualitative Evidenz

„Das [Jugendamt] hat mich nicht ernst genommen in Bezug darauf, dass meine Kinder Hilfe brauchen. Die Polizei hat mich nicht ernst genommen und meine Gewaltsituation trotz Fotos zunächst angezweifelt. Die Elternberatung hat mich unter Druck gesetzt, meine Kinder in begleitete Umgänge zu zwingen. Gericht kennt sich überhaupt nicht mit psychischer Gewalt aus, ebenso wie das [Jugendamt].“ (vgl. Anhang C, Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden)

„,Kommen Sie wieder, wenn ein Strafverfahren läuft [...]; es ist Ihre Verantwortung, dass Ihr Kind wieder Vertrauen zum Vater aufbauen kann‘ ([Verfahrensbeiständin]); ,es gibt viel schlimmere Fälle als Ihren‘ (Jugendamt, Familienberatung, [Verfahrensbeiständin]) – vielleicht hätte ich bleiben sollen, bis er mich so verletzt, dass ich ins Krankenhaus muss und nicht ,nur‘ blaue Flecken habe... die psychische Gewalt interessiert keinen.“ (vgl. Anhang C, Cluster 3: Fehlende Anerkennung und Trivialisierung von (psychischer) Gewalt)

Die beschriebenen Dynamiken weisen auf mögliche **Defizite in der institutionellen Überprüfbarkeit und Qualitätssicherung** hin.

### Bedeutung für die Istanbul-Konvention

**Artikel 5** der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt sowie zum Schutz von Betroffenen zu gewährleisten. Diese sogenannte Sorgfaltspflicht (*due diligence*) umfasst nicht nur das Vorhandensein formaler Schutzmechanismen, sondern auch deren **tatsächliche Wirksamkeit in der Praxis**.

Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass Gefährdungseinschätzungen unabhängig erfolgen, regelmäßig überprüft und bei Bedarf korrigiert werden können.

Wenn institutionelle Bewertungen jedoch – wie in den Erfahrungsberichten geschildert – nicht ausreichend hinterfragt werden und sich stabilisieren, besteht das Risiko, dass

**Schutzmechanismen nicht greifen** und **Gewalt nicht als solche erkannt wird**. Darüber hinaus fordert **Artikel 18** der Istanbul-Konvention ein opferzentriertes Unterstützungssystem, das Betroffene ernst nimmt, ihre Perspektiven berücksichtigt und darauf ausgerichtet ist, **weitere Belastungen zu vermeiden**.

Die in den Daten beschriebenen Dynamiken – insbesondere die wiederholte Weitergabe von Einschätzungen ohne ausreichende unabhängige Überprüfung – stehen in einem Spannungsverhältnis zu diesen Anforderungen. Für Betroffene kann dadurch der Eindruck eines **geschlossenen institutionellen Kreislaufs** entstehen, in dem ihre Erfahrungen nur begrenzt berücksichtigt werden. Unter solchen Bedingungen besteht ein erhöhtes Risiko *sekundärer Viktimisierung* im Sinne von **Artikel 18 IK**, insbesondere wenn institutionelle Prozesse als **nicht korrigierbar** wahrgenommen werden.

# Die institutionelle Echokammer

– wie Fehlbewertungen institutionell fortgeschrieben werden

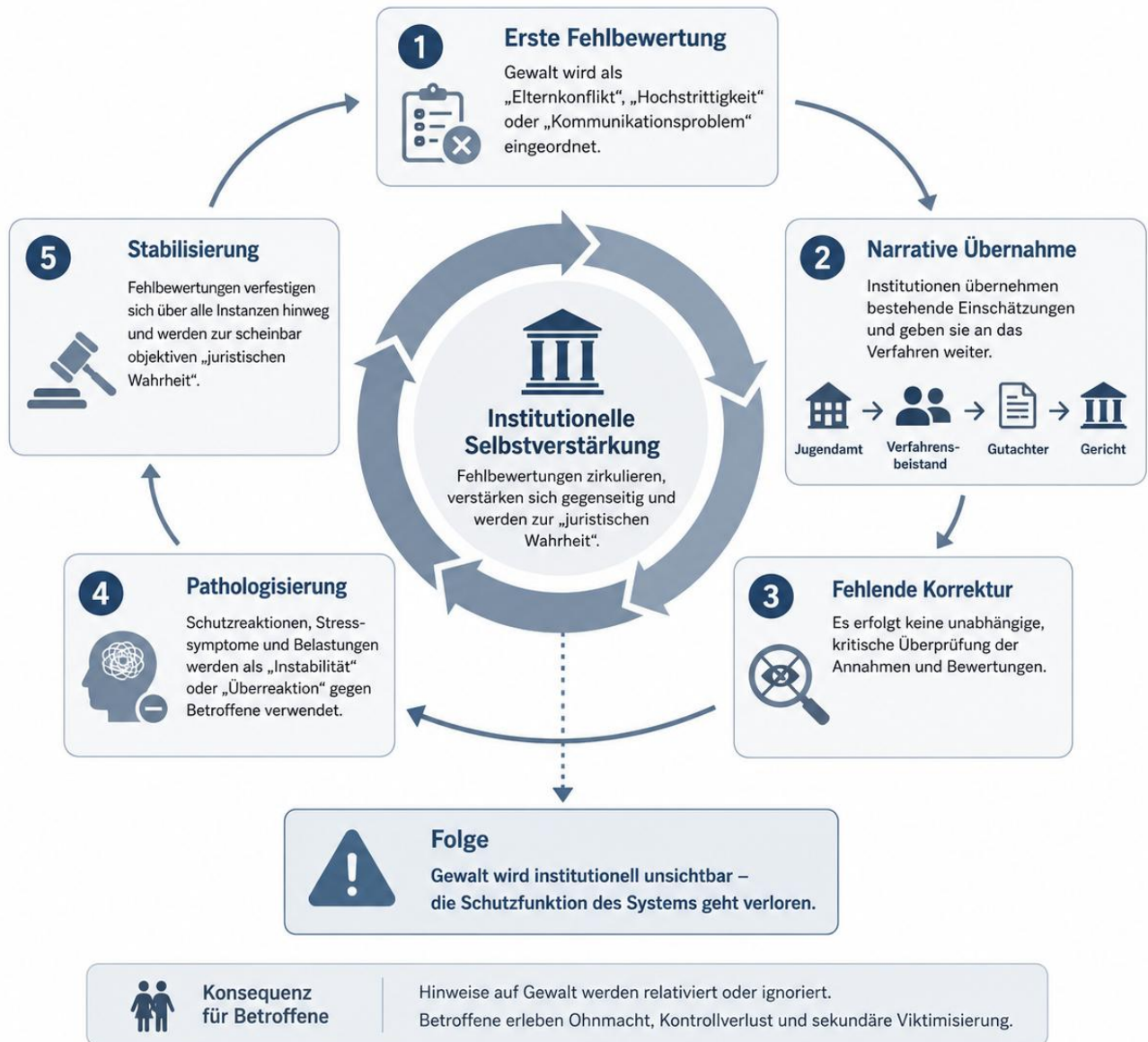


Abbildung 7: Institutionelle Echokammer im Gewaltschutz

## 4.3 Das institutionalisierte Kompetenzvakuum: Fehlende Qualifikation als Systemrisiko

Die in Kapitel 4.2 beschriebenen Dynamiken institutioneller Selbstverstärkung stehen in engem Zusammenhang mit einem weiteren strukturellen Faktor, der auch in den vorliegenden Daten deutlich sichtbar wird: dem von Betroffenen wahrgenommenen **Mangel an spezifischer Fachkompetenz** im Umgang mit komplexen Gewaltdynamiken.

## Quantitative Evidenz

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass **75,0 %** der Betroffenen ein erhebliches Fehlen entsprechender Expertise bei beteiligten Institutionen wahrnehmen. Diese Einschätzung findet in wissenschaftlichen Analysen familiengerichtlicher Praxis eine deutliche strukturelle Entsprechung.

## Qualitative Evidenz

*„Ich habe dem [Jugendamt] geschildert, was bislang passiert ist [...]. Mir wurde nicht geglaubt. Die Sachbearbeiterin kannte die Thematik überhaupt nicht. Gericht kennt sich überhaupt nicht mit psychischer Gewalt aus, ebenso wie das [Jugendamt].“ – (vgl. Anhang C, Cluster 1: Fehlende Fachkompetenz und Traumawissen)*

## Systemisches Muster: Fehlende Fachstandards in Hochrisikokontexten

Die vorliegenden Daten sowie aktuelle wissenschaftliche Analysen weisen übereinstimmend auf ein **strukturelles Kompetenzdefizit** innerhalb zentraler familiengerichtlicher und behördlicher Verfahren hin. Besonders problematisch erscheint dabei, dass in hochkomplexen Gewaltkonstellationen weitreichende Entscheidungen über Schutz, Sorge und Umgang teilweise **ohne verbindliche trauma-, gewalt- oder coercive-control-spezifische Mindeststandards** getroffen werden.

Die Untersuchungen von Wolfgang Hammer (2022, 2024) weisen auf erhebliche strukturelle Unterschiede hinsichtlich Qualifikation, fachlicher Anforderungen und Spezialisierung innerhalb familiengerichtlicher Verfahren hin. Besonders hervorgehoben werden dabei **fehlende verbindliche Mindeststandards** im Bereich Trauma, psychische Gewalt und komplexe Gewaltdynamiken.

Betroffen sind insbesondere:

- **Sachverständige (Gutachter:innen):** Für familiengerichtliche Gutachten bestehen nach den Analysen **keine einheitlich verbindlichen Mindestanforderungen** hinsichtlich trauma-, gewalt- oder *coercive-control*-spezifischer Fachkompetenz.
- **Verfahrensbeistände:** Die Qualifikationswege für diese zentrale Rolle variieren erheblich. Verbindliche und einheitliche fachliche Standards im Bereich komplexer Gewaltdynamiken **fehlen bislang weitgehend**.
- **Familiengerichtliche Verfahren insgesamt:** Hochkomplexe Gewalt- und Gefährdungslagen werden vielfach **ohne verpflichtende Spezialisierung** im Bereich Trauma, psychische Gewalt oder Nachtrennungsgewalt bewertet.

Die vorliegenden Daten legen nahe, dass diese strukturellen Defizite erhebliche Auswirkungen auf die Qualität institutioneller Gefährdungseinschätzungen haben können. Fehlende Fachkenntnisse im Bereich *Coercive Control*, psychischer Gewalt, Nachtrennungsgewalt und Traumadynamiken **erhöhen das Risiko institutioneller Fehlbewertungen deutlich**.

In Verbindung mit den zuvor beschriebenen Dynamiken institutioneller Selbstverstärkung (vgl. Kapitel 4.2) entsteht dadurch eine strukturelle Konstellation, in der fehlerhafte Einschätzungen

nicht ausreichend korrigiert, sondern innerhalb des Verfahrens **weiter stabilisiert** werden können.

### **Bedeutung für die Istanbul-Konvention**

Die beschriebenen strukturellen Defizite berühren zentrale Verpflichtungen der Istanbul-Konvention unmittelbar.

**Artikel 15 IK** verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, alle relevanten Berufsgruppen umfassend und kontinuierlich im Umgang mit Gewalt gegen Frauen, Traumafolgen und spezifischen Gewaltdynamiken zu schulen.

Die vorliegenden Daten sowie wissenschaftliche Analysen belegen jedoch, dass diese Vorgaben in der familiengerichtlichen und behördlichen Praxis derzeit **weitgehend unerfüllt bleiben**. Wenn hochriskante Gewaltkonstellationen ohne verbindliche trauma- und gewaltspezifische Mindeststandards bewertet werden, verliert das institutionelle Schutzsystem maßgeblich an **Wirksamkeit und Verlässlichkeit**.

Darüber hinaus berührt dieses Kompetenzvakuum die **staatliche Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**) sowie **Artikel 31 IK**, der die **vorrangige Berücksichtigung der Sicherheit** von Betroffenen und Kindern in Sorge- und Umgangsentscheidungen zwingend verlangt.

Wenn Gewaltkontexte aufgrund fehlender Fachkompetenz nicht erkannt oder falsch eingeordnet werden, führt dies in der Praxis dazu, dass Gefährdungslagen institutionell verkannt werden. Dies schwächt den staatlichen Schutzauftrag entscheidend und trägt im Erleben der Betroffenen faktisch zur **Stabilisierung bestehender Gewaltstrukturen** bei.

## **5. Zivilgesellschaftliche Rettungsanker und die Blockade von Peer-Unterstützung**

Die in Kapitel 4 dargestellten Befunde machen deutlich, dass staatliche Schutzstrukturen von vielen Betroffenen **nicht durchgängig als verlässlich oder wirksam** erlebt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale Frage: Wo finden Betroffene tatsächlich Unterstützung, Stabilisierung und Orientierung im Umgang mit komplexen Gewalt- und Nachtrennungsdynamiken?

Die Auswertung der Daten zeigt dabei ein auffälliges Muster: Wesentliche Formen emotionaler Stabilisierung, praktischer Unterstützung und fachlicher Orientierung werden aus Sicht vieler Betroffener nicht primär durch staatliche Institutionen getragen, sondern **durch zivilgesellschaftliche und insbesondere peer-basierte Strukturen**.

Viele Betroffene beschreiben peer-basierte Unterstützung als den **ersten Kontext**, in dem psychische Gewalt, manipulative Täterstrategien und institutionelle Belastungserfahrungen überhaupt verstanden und ernst genommen werden. Gerade im Umgang mit *Coercive Control* und Nachtrennungsgewalt erleben viele Überlebende dort ein Maß an Verständnis und Orientierung, das sie in institutionellen Verfahren häufig vermissen.

Damit verweist die Erhebung auf eine **strukturelle Verschiebung** innerhalb des Gewaltschutzsystems: Zentrale Unterstützungsleistungen werden zunehmend von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Betroffenen selbst getragen – oftmals **ohne ausreichende institutionelle Absicherung**.

Gleichzeitig zeigen die Daten, dass diese Formen der Unterstützung trotz ihrer hohen Bedeutung bislang nur **begrenzt strukturell anerkannt** und teilweise sogar **institutionell erschwert** werden.

Im Folgenden wird daher untersucht, welche Rolle peer-basierte Unterstützungsstrukturen im Gewaltschutz tatsächlich einnehmen, weshalb sie von vielen Betroffenen als besonders wirksam erlebt werden und welche strukturellen Spannungen sich daraus für das bestehende Hilfesystem ergeben.

### 5.1 Die statistische Diskrepanz: Staatliche Hilfe vs. Peer-Support

Die vorliegenden Daten verdeutlichen eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung staatlicher Unterstützung und der Bedeutung zivilgesellschaftlicher sowie *peer-basierter* Angebote aus Sicht der Betroffenen.

#### Quantitative Evidenz

Die Ergebnisse der Befragung zeigen deutliche Defizite in der Wirksamkeit staatlicher Unterstützung:

- **64,1 %** der Befragten bewerten staatliche Unterstützung als unzureichend oder nicht hilfreich.
- **69,4 %** fühlen sich von Behörden nicht ernst genommen.
- **53,3 %** berichten, dass ihnen nicht geglaubt wurde.

Besonders deutlich wird diese Diskrepanz im direkten Vergleich der wahrgenommenen Wirksamkeit verschiedener Unterstützungsformen: Während lediglich **12,0 %** der Befragten staatliche Angebote als eher hilfreich einschätzen, bewerten **55,8 %** private beziehungsweise zivilgesellschaftliche Unterstützungsangebote als hilfreicher.

#### Qualitative Evidenz

*„Ich fühlte mich auf Anhieb verstanden, weil ich offensichtlich nicht die einzige mit derartigen Erfahrungen bin.“* – (Erfahrungsbericht einer Überlebenden; vgl. Anhang C, Cluster 7: Selbsthilfe und Peer-Unterstützung)

*„In der Selbsthilfegruppe wurde ich sofort verstanden. Man muss sich nicht ständig rechtfertigen. Ich konnte Empathie spüren und wurde ernst genommen. Es hilft dabei, zu versuchen, sich selbst zu verzeihen und die Schuld nicht mehr bei sich selbst zu suchen.“* – (Erfahrungsbericht einer Überlebenden; vgl. Anhang C, Cluster 7: Selbsthilfe und Peer-Unterstützung)

#### Systemisches Muster (Analyse)

Die qualitativen Daten zeigen, dass Unterstützungsformen, die von Betroffenen als stabilisierend und hilfreich erlebt werden, häufig **außerhalb institutioneller Kontexte** angesiedelt sind. Insbesondere zivilgesellschaftliche und *peer-basierte* Angebote werden in den

Erfahrungsberichten als Räume beschrieben, in denen Verständnis, Validierung und Orientierung im Umgang mit komplexen Gewaltdynamiken möglich sind.

Diese Beobachtung ist auch wissenschaftlich anschlussfähig. Forschung zu *peer-basierten* Ansätzen zeigt, dass Erfahrungswissen (*lived experience*) nicht nur zur emotionalen Stabilisierung beiträgt, sondern auch Vertrauen fördert, Stigmatisierung reduziert und die Einordnung komplexer Belastungssituationen erleichtert (vgl. Mead et al., 2001; Solomon, 2004).

Gerade in Kontexten, in denen Erfahrungen von Betroffenen institutionell relativiert, missverstanden oder nicht im Zusammenhang der zugrunde liegenden Gewalt- und Belastungsdynamiken eingeordnet werden, kann *Peer-Unterstützung* eine **eigenständige Schutz- und Orientierungsfunktion** übernehmen.

Auch die Traumaforschung unterstreicht die zentrale Bedeutung von Sicherheit, Anerkennung und zwischenmenschlicher Resonanz für die Verarbeitung belastender Erfahrungen (vgl. Herman, 1992/2015). Vor diesem Hintergrund erscheint es fachlich plausibel, dass Unterstützungsangebote, die auf geteiltem *Erfahrungswissen*, Validierung und traumasensibler Beziehung basieren, von Betroffenen als **besonders entlastend und hilfreich** erlebt werden.

Diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass zentrale Funktionen wirksamer Unterstützung – insbesondere die Einordnung von Gewalterfahrungen, emotionale Stabilisierung und zwischenmenschliche Sicherheit – in der Praxis **häufig nicht durch staatliche Institutionen gewährleistet** werden. Stattdessen werden diese Aufgaben in erheblichem Umfang von zivilgesellschaftlichen und *peer-basierten* Strukturen übernommen.

Damit wird sichtbar, dass sich innerhalb des Gewaltschutzsystems eine erhebliche **strukturelle Verschiebung** entwickelt hat: Während staatliche Institutionen formal den Schutzauftrag tragen, entstehen zentrale Formen tatsächlicher Stabilisierung und Orientierung vielfach **außerhalb institutioneller Strukturen**.

Besonders auffällig ist dabei, dass gerade jene Unterstützungsformen, die auf *Erfahrungswissen*, Validierung und traumasensibler Beziehung basieren, von Betroffenen als besonders wirksam erlebt werden. Dies verweist auf eine erhebliche **Lücke zwischen institutioneller Schutzlogik und der tatsächlichen Erfahrungsrealität** von Gewaltbetroffenen.

Die Ergebnisse werfen damit grundlegende Fragen hinsichtlich der praktischen Wirksamkeit des bestehenden Gewaltschutzsystems auf. Wenn Betroffene zentrale Formen von Sicherheit, Verständnis und Orientierung überwiegend außerhalb staatlicher Strukturen finden, spricht dies dafür, dass wesentliche Bedürfnisse im bestehenden Hilfesystem **bislang nicht ausreichend berücksichtigt** werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint *Peer-Unterstützung* nicht lediglich als ergänzendes Angebot, sondern als **eigenständiger und bislang strukturell unterschätzter Bestandteil** wirksamen Gewaltschutzes. Ohne die systematische Einbindung von *Erfahrungswissen* besteht die Gefahr,

dass komplexe Gewalt- und Belastungsdynamiken weiterhin nur unzureichend erkannt und Betroffene mit ihren spezifischen Schutzbedürfnissen **nicht adäquat erreicht** werden.

### **Bedeutung für die Istanbul-Konvention**

Die von Betroffenen als elementar erlebte Bedeutung zivilgesellschaftlicher und *peer-basierter* Strukturen berührt den Kernbereich von **Artikel 9 IK** (Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft). Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, relevante zivilgesellschaftliche Organisationen **aktiv zu unterstützen** und **strukturell in das Schutzsystem einzubinden**.

Gleichzeitig zeigt die hohe Relevanz von *Peer-Angeboten* für emotionale Stabilisierung, Validierung und Orientierung, dass zentrale Schutz- und Unterstützungsfunktionen des Gewaltschutzsystems in der Praxis vielfach von zivilgesellschaftlichen und *peer-basierten* Strukturen übernommen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausreichend, *Erfahrungswissen* lediglich als informelles Ehrenamt oder ergänzende Unterstützung zu behandeln. Vielmehr sprechen die vorliegenden Daten dafür, *Peer-Expertise* als **eigenständige und qualifizierte Fachperspektive** anzuerkennen, **strukturell abzusichern** und systematisch in Gefährdungseinschätzungen sowie Unterstützungsprozesse einzubinden.

Eine konventionskonforme Umsetzung der Istanbul-Konvention erfordert daher nicht nur die formale Anerkennung zivilgesellschaftlicher Strukturen, sondern deren **tatsächliche finanzielle, fachliche und institutionelle Absicherung** als integraler Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzsystems.

## **5.2 Die Professionalisierung der Peer-Arbeit: Das Praxismodell T.o.B.e. e. V.**

Die Umfragedaten zeigen ein **erhebliches Potenzial an Solidarität, Erfahrungswissen** und **Eigeninitiative** unter den Überlebenden.

### **Quantitative Evidenz**

- **59,0 %** der Befragten geben an, sich aktiv für andere Betroffene einsetzen zu wollen.
- **43,0 %** haben dies bereits aus eigener Initiative versucht.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass viele Betroffene nicht nur Unterstützung suchen, sondern selbst bereit sind, **Verantwortung im Gewaltschutz zu übernehmen** und andere Überlebende zu begleiten.

### **Systemisches Muster: Vom Ehrenamt zur qualifizierten Peer-Expertise**

Gleichzeitig formulieren die Befragten eine zentrale Voraussetzung: *Peer-Unterstützung* darf **nicht als ungeschützte Laienhilfe** verstanden werden. Vielmehr erfordert die Begleitung komplex traumatisierter Gewaltbetroffener spezifische Fachkenntnisse, traumasensible Qualifizierung sowie stabile strukturelle Rahmenbedingungen.

Besonders im Umgang mit *Coercive Control*, manipulativen Täterstrategien, Nachtrennungsgewalt und institutionellen Belastungsdynamiken beschreiben viele Betroffene

einen hohen Bedarf an **spezialisierte Kompetenz, professioneller Abgrenzungsfähigkeit und kontinuierlicher Reflexion**, um Überforderung und Retraumatisierung zu vermeiden.

Diese Anforderungen entsprechen zentralen Erkenntnissen der Forschung zu *Peer-Unterstützung*, die die Bedeutung von Qualifizierung, Supervision und institutioneller Einbindung für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit *peer-basierter* Angebote hervorhebt (vgl. Solomon, 2004; Mead et al., 2001).

Darüber hinaus wird in der wissenschaftlichen Debatte zunehmend betont, dass Erfahrungswissen (*lived experience*) eine **eigenständige Form von Expertise** darstellt – insbesondere in komplexen sozialen Problemlagen, die von außen häufig nur unzureichend verstanden werden. Wie Miranda Fricker zeigt, kann die systematische Abwertung solchen Erfahrungswissens zu **epistemischen Verzerrungen** führen, die das Erkennen sozialer Realität erheblich beeinträchtigen.

**Das Modell T.o.B.e. e. V.** An dieser Schnittstelle zwischen Selbsthilfe, Gewaltschutz und Professionalisierung setzt die Arbeit des Vereins T.o.B.e. e. V. (Toxische Beziehungen überwinden) an. Der Verein wurde 2025 im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs *startsocial* als eine der 25 Initiativen mit besonderem gesellschaftlichem Wirkungspotenzial durch das Bundeskanzleramt ausgezeichnet.

Auf Grundlage der identifizierten Bedarfe wurde ein **mehrstufiges Qualifizierungskonzept** zur Ausbildung traumasensitiver Peer-Expert:innen entwickelt. Ziel ist es, Betroffene fachlich so zu qualifizieren, dass sie andere Überlebende stabilisierend begleiten können, **ohne selbst erneut zu überlasten oder retraumatisiert zu werden**.

Das Curriculum adressiert gezielt die in der Erhebung identifizierten Kompetenzlücken und umfasst drei zentrale Bereiche:

- **Modul 1 – Trauma & Stabilisierung:** Vermittlung von Wissen zur Neurobiologie von Trauma, zu Stress- und Traumareaktionen sowie Einführung in körperorientierte und traumasensible Methoden zur Stabilisierung und sicheren Begleitung traumatisierter Personen (z. B. Stillpoint-Methode).
- **Modul 2 – Täterdynamiken & Coercive Control:** Schulung in der Erkennung manipulativer Täterstrategien, psychischer Gewalt, narzisstischer Gewaltmuster, *Gaslighting*, *Täter-Opfer-Umkehr* sowie Nachtrennungsgewalt.
- **Modul 3 – System-Souveränität & Institutionelle Dynamiken:** Befähigung zur sicheren Begleitung von Betroffenen im Kontakt mit Behörden, Jugendämtern und Familiengerichten sowie zur frühzeitigen Erkennung von Mustern institutionellen Versagens (*Institutional Betrayal*).

Die Umsetzung dieses Qualifizierungsangebots erfolgt derzeit überwiegend durch **Eigenmittel, ehrenamtliches Engagement und solidarische Beiträge** der Teilnehmenden, da eine strukturelle staatliche Förderung bislang weitgehend fehlt.

### **Systemische Perspektive: Erweiterung der Hilfestrukturen**

Das Modell verfolgt einen systemischen Ansatz zur Weiterentwicklung bestehender Unterstützungsstrukturen. Ziel ist der Aufbau eines **qualifizierten Pools an Peer-Expert:innen**

mit spezifischem *Erfahrungswissen*, die perspektivisch auch in komplexen Hochrisikokonstellationen eingebunden werden können.

*Peer-Expert:innen* könnten dabei als **unabhängige fachliche Ergänzung** zu bestehenden Strukturen fungieren – beispielsweise im Rahmen von Ombudsstellen, Gefährdungseinschätzungen oder als begleitende Expertise in familiengerichtlichen Verfahren.

Gerade in komplexen Gewaltkonstellationen zeigt sich nach den vorliegenden Daten wiederholt, dass manipulative Täterstrategien wie *Coercive Control*, *Litigation Abuse* oder *Täter-Opfer-Umkehr* innerhalb rein administrativer oder juristischer **Strukturen häufig nicht ausreichend erkannt** werden.

Vor diesem Hintergrund kann die systematische Einbindung qualifizierter *Peer-Expertise* dazu beitragen, bestehende **Wahrnehmungs- und Verständnislücken zu schließen**, institutionelle Fehlbewertungen frühzeitiger zu erkennen und die Qualität von Gefährdungseinschätzungen **nachhaltig zu verbessern**.



Abbildung 8: Hilfestellung im Vergleich

## **Bedeutung für die Istanbul-Konvention (Artikel 9 und 15 IK)**

Die strukturierte Professionalisierung von *Peer-Arbeit* stellt eine konkrete Umsetzung zentraler Anforderungen der Istanbul-Konvention dar.

**Artikel 9 IK** verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, relevante zivilgesellschaftliche Organisationen **aktiv zu unterstützen** und in das Gewaltschutzsystem einzubinden. Die vorliegenden Daten machen deutlich, dass *peer-basierte* Strukturen bereits heute **zentrale Schutz-, Stabilisierungs- und Orientierungsfunktionen** übernehmen.

Zugleich berührt das Modell zentrale Anforderungen aus **Artikel 15 IK**, der eine **angemessene Aus- und Fortbildung** aller relevanten Berufsgruppen im Bereich Gewalt, Trauma und Gewaltdynamiken verlangt.

Wenn zivilgesellschaftliche Initiativen evidenzbasierte Qualifizierungsansätze entwickeln, die bestehende Kompetenzlücken innerhalb staatlicher Strukturen ergänzen, übernehmen sie faktisch Aufgaben, die für die **Wirksamkeit des Gewaltschutzsystems von zentraler Bedeutung** sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausreichend, *Peer-Arbeit* lediglich als ergänzendes Ehrenamt zu behandeln. Vielmehr sprechen die vorliegenden Befunde dafür, qualifizierte *Peer-Expertise* als **eigenständige Fachressource strukturell anzuerkennen, institutionell einzubinden und langfristig finanziell abzusichern**.

### **5.3 Die Ausbeutung von Betroffenenexpertise und institutionelle Blockaden**

Die Arbeit spezialisierter Initiativen und zivilgesellschaftlicher Organisationen trägt nach den vorliegenden Erfahrungsberichten wesentlich dazu bei, bestehende **Versorgungslücken im Gewaltschutz zu kompensieren**. Gleichzeitig zeigen die Daten ein erhebliches strukturelles Spannungsfeld: Gerade jene Akteur:innen, die zentrale Unterstützungsleistungen übernehmen, verfügen häufig über keine verlässliche institutionelle Absicherung und berichten teilweise sogar von **aktiven institutionellen Hürden**.

**Quantitative Evidenz** Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen eine deutliche Diskrepanz zwischen zivilgesellschaftlichem Engagement und staatlicher Unterstützung:

- Lediglich **8,4 %** der engagierten Betroffenen berichten, beim Aufbau oder der Umsetzung eigener Unterstützungsangebote Unterstützung durch staatliche Einrichtungen erhalten zu haben.
- Demgegenüber geben **16,8 %** an, beim Versuch, eigene Hilfsangebote aufzubauen, durch staatliche oder kommunale Stellen **aktiv behindert** worden zu sein.

## Qualitative Evidenz

„[Mein Ziel war es], für eine Selbsthilfegruppe einen Raum zu geben und Opfer per Telefon anzunehmen. Die Flyer habe ich selbst gestaltet und bezahlt und sie selbst [mit großem Aufwand] überall verteilt. [...] Mir wurde gesagt, es bestehe kein Interesse, und ich habe keinen Raum bekommen.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 8: Blockade zivilgesellschaftlicher Arbeit und fehlende Finanzierung)

### Systemisches Muster: Strukturelle Überlastung und ungleiche Lastenverteilung

Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass zivilgesellschaftliche Initiativen und Betroffene in erheblichem Umfang Aufgaben übernehmen, die faktisch **zentrale Funktionen des Gewaltschutzsystems** betreffen – insbesondere psychosoziale Stabilisierung, Orientierung, Selbsthilfe, Aufklärung sowie die Unterstützung im Umgang mit komplexen Gewalt- und Behördenkontexten.

Gleichzeitig erfolgt diese Arbeit häufig unter **prekären strukturellen Bedingungen**. Viele Betroffene berichten von erheblichen persönlichen finanziellen, organisatorischen und emotionalen Belastungen beim Aufbau entsprechender Unterstützungsangebote. Dazu zählen insbesondere Kosten für Räume, Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungen sowie die kontinuierliche Begleitung hochbelasteter Personen.

Besonders problematisch erscheint dabei, dass viele dieser Personen selbst Gewalt – einschließlich ökonomischer Gewalt und institutioneller Belastungserfahrungen – erlebt haben. Dadurch entsteht eine strukturelle Konstellation, in der bereits vulnerabilisierte Personen **wesentliche Teile des Gewaltschutzes eigenständig tragen**, ohne dass hierfür eine angemessene institutionelle Absicherung besteht.

Diese Dynamik verweist auf eine erhebliche **Verschiebung von Verantwortung** innerhalb des Gewaltschutzsystems. Aufgaben, die im Rahmen staatlicher Schutzpflichten verortet sind, werden faktisch zunehmend von Betroffenen selbst übernommen – jedoch ohne entsprechende strukturelle Anerkennung, finanzielle Absicherung oder nachhaltige Integration.

In der Folge entsteht ein paradoxes Spannungsverhältnis: *Betroffenenexpertise* übernimmt eine zentrale Funktion innerhalb des Gewaltschutzes, bleibt institutionell jedoch vielfach **randständig, prekär finanziert oder von persönlichem Idealismus abhängig**. Dadurch werden strukturelle Defizite im bestehenden System teilweise aufgefangen, aber **nicht nachhaltig behoben**.

Zugleich besteht die Gefahr, dass Verantwortung für wirksamen Schutz **implizit auf die Betroffenen selbst verlagert** wird. Dies kann nicht nur zusätzliche Belastungen erzeugen, sondern auch zu einer langfristigen **Überforderung zivilgesellschaftlicher Strukturen** führen.

### Systemisches Muster: Wahrgenommene institutionelle Hürden und Beschwerdeverfahren (Fallbeispiel T.o.B.e. e. V.)

Die Erfahrungen des Vereins T.o.B.e. e. V. verdeutlichen diese strukturellen Spannungen in besonderer Weise.

Trotz einer bundesweiten Auszeichnung im Rahmen des Wettbewerbs *startsocial* im Jahr 2025 – unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts – berichtet der Verein weiterhin von wiederkehrenden Erfahrungen **institutioneller Delegitimierung** innerhalb kommunaler Verwaltungsstrukturen.

Nach Angaben des Vereins umfassten diese Erfahrungen unter anderem offizielle Mitteilungen und Stellungnahmen, die als **Infragestellung der fachlichen Standards und der Expertise** der Organisation wahrgenommen wurden. In der Folge kam es nach Darstellung des Vereins zu Einschränkungen in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie zum **Wegfall potenzieller Kooperations- und Fördermöglichkeiten**.

Im weiteren Verlauf reichte die Vereinsvorsitzende eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein, um die geschilderten Vorgänge überprüfen zu lassen. Aus Sicht des Vereins blieb die behördliche Prüfung jedoch deutlich hinter den Anforderungen an eine umfassende Sachverhaltsaufklärung zurück.

Die Beschwerde wurde durch die zuständige Verwaltung als „**Meinungsverschiedenheit**“ eingeordnet und entsprechend abgeschlossen. Nach Angaben des Vereins erfolgte **keine persönliche Anhörung** der Beschwerdeführerin sowie keine Anhörung benannter Zeug:innen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Vorwürfe wird diese Vorgehensweise als unzureichende Aufarbeitung wahrgenommen.

Diese Erfahrungen verweisen auf ein grundlegendes strukturelles Spannungsfeld: Wenn institutionelle Kritik durch zivilgesellschaftliche Akteur:innen im Rahmen von Beschwerdeverfahren nicht umfassend geprüft wird, besteht die Gefahr, dass **strukturelle Problemlagen individualisiert und ihre systemische Dimension verdeckt werden**.

Unabhängig vom konkreten Einzelfall zeigen die vorliegenden Informationen zudem eine weitere strukturelle Problematik: Trotz externer Anerkennung und nachweisbarer gesellschaftlicher Relevanz verfügt der Verein nach eigenen Angaben bislang über **keine verlässliche institutionelle Förderstruktur**. Mehrere Förderanträge bei unterschiedlichen Stellen wurden abgelehnt (vgl. Anhang D: Übersicht abgelehnter Förderanträge).

Dadurch bleibt die Fortführung zentraler Unterstützungsangebote – insbesondere Peer-Qualifizierung, Selbsthilfeformate sowie Aufklärungs- und Begleitangebote – **langfristig unsicher**, obwohl diese Angebote für viele Betroffene eine **wesentliche Stabilisierung und Orientierung** darstellen.

#### **Bedeutung für die Istanbul-Konvention (Artikel 5, 8, 9 und 18 IK)**

Die beschriebenen Dynamiken stehen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu zentralen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention.

**Artikel 9 IK** verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, zivilgesellschaftliche Organisationen **aktiv zu unterstützen** und strukturell in das Gewaltschutzsystem einzubinden. **Artikel 8 IK** fordert zudem die Bereitstellung **angemessener finanzieller und personeller Ressourcen**.

Die vorliegenden Daten zeigen jedoch, dass zentrale Unterstützungsleistungen im Gewaltschutz in erheblichem Umfang von Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Initiativen getragen werden – vielfach **ohne ausreichende institutionelle oder finanzielle Absicherung**.

Wenn gleichzeitig institutionelle Hürden, fehlende Förderung oder unzureichende Beschwerdemechanismen bestehen, wirft dies erhebliche Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der **staatlichen Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**) sowie der Verpflichtung zu wirksamer und zugänglicher Unterstützung im Sinne von **Artikel 18 IK** auf.

Die Ergebnisse verdeutlichen damit, dass die strukturelle Absicherung und ernsthafte Einbindung von *Peer-Expertise* **keine ergänzende Maßnahme**, sondern eine **zentrale Voraussetzung wirksamen Gewaltschutzes** darstellt.

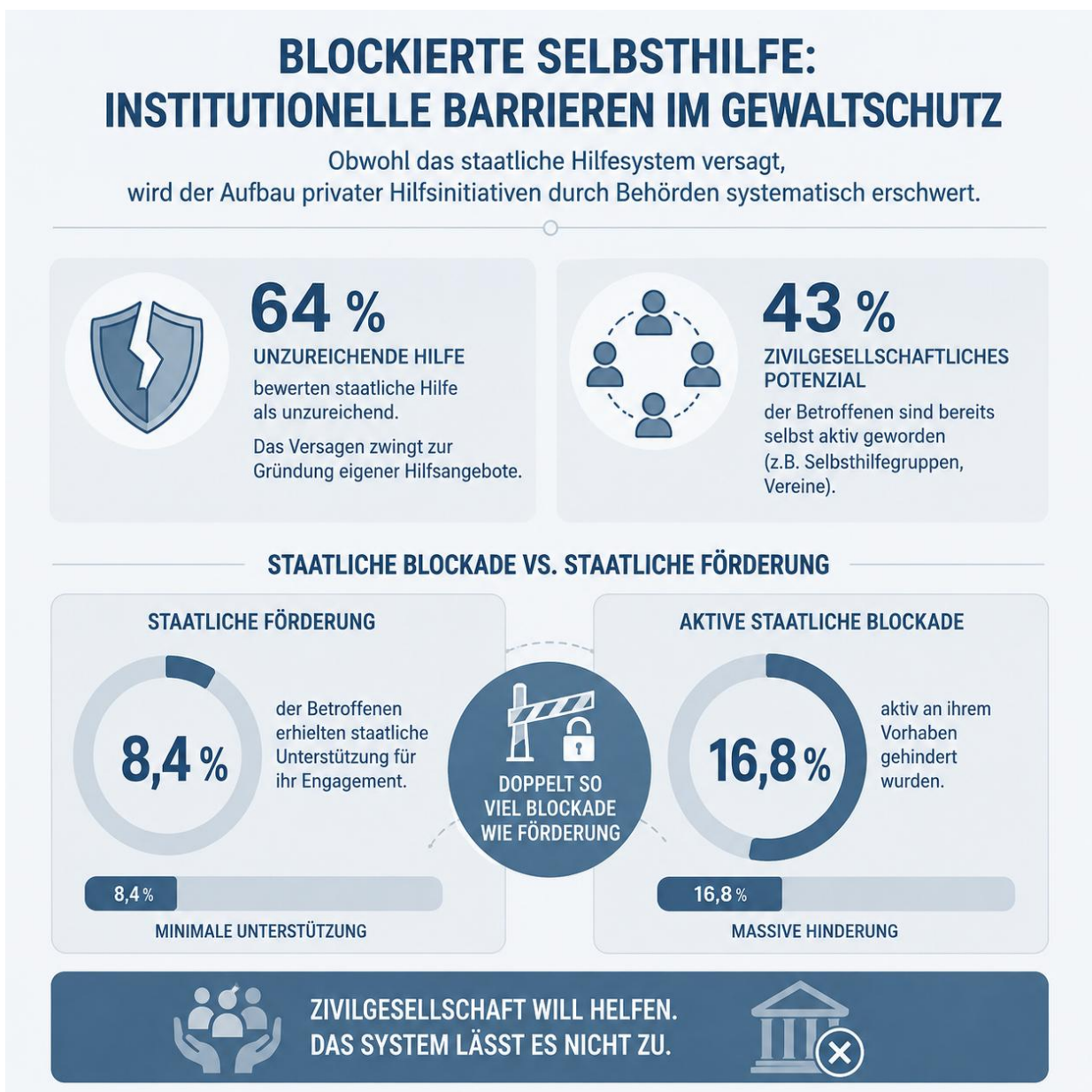


Abbildung 9: Blockierte Selbsthilfe im Gewaltschutz

## 6. Schlussfolgerungen und politische Handlungsbedarfe

Die empirischen Daten von 232 Überlebenden dokumentieren eine **deutliche Diskrepanz** zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und der von Betroffenen erlebten institutionellen Realität in Deutschland.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen konsistent, dass das bestehende Gewaltschutzsystem aus Sicht vieler Betroffener seine **Schutzfunktion nicht zuverlässig erfüllt**. Statt eines verlässlichen Schutzrahmens wird der Kontakt mit staatlichen Institutionen in zahlreichen Fällen als **belastend, unsicher oder sogar schädlich** erlebt.

**Quantitative Evidenz** Diese Einschätzung wird durch die quantitativen Daten klar gestützt:

- **64,1 %** der Betroffenen bewerten die staatliche Unterstützung als unzureichend oder gar nicht hilfreich.
- **69,4 %** fühlten sich von Behörden nicht ernst genommen.
- **53,3 %** berichten, dass ihnen nicht geglaubt wurde.
- Besonders alarmierend: **46,0 %** der Betroffenen meiden staatliche Hilfe vollständig – aus expliziter **Angst vor negativen Konsequenzen**, einschließlich des Verlusts der Kinder.

### **Systemisches Muster: Institutional Betrayal und struktureller Reformbedarf**

Diese Zahlen weisen nicht auf vereinzelte Fehlentwicklungen hin, sondern auf ein **strukturelles Problem mit erheblicher Reichweite**.

In der Zusammenschau der quantitativen und qualitativen Daten ergibt sich ein konsistentes Bild: Das staatliche Gewaltschutzsystem wird von einem erheblichen Teil der Betroffenen nicht als Schutzraum erlebt, sondern als ein Kontext, der das Risiko *sekundärer Viktimisierung* erhöhen kann.

Diese Dynamiken entsprechen den in der internationalen Forschung beschriebenen Mustern des *Institutional Betrayal* (vgl. Freyd & Smith, 2014), bei denen Institutionen ihren **Schutzauftrag nicht erfüllen** und dadurch zur **Verstärkung bestehender Belastungen** beitragen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die bestehenden Maßnahmen nicht lediglich erweitert oder optimiert werden müssen. Vielmehr machen die vorliegenden Ergebnisse deutlich, dass ohne eine solche **strukturelle Neuausrichtung** die Wirksamkeit des Gewaltschutzsystems nachhaltig in Frage gestellt bleibt.

### **Bedeutung für die Istanbul-Konvention**

Um die **staatliche Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Artikel 5 IK**) wirksam umzusetzen und den Schutz vor *sekundärer Viktimisierung* (**Artikel 18 IK**) sicherzustellen, sind **tiefgreifende Reformen erforderlich**, die sowohl institutionelle Strukturen als auch fachliche Standards betreffen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Befunde stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit die bestehenden Maßnahmen zur Unterstützung und Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure (**Artikel 9 IK**) sowie zur Bereitstellung angemessener Ressourcen (**Artikel 8 IK**) derzeit **ausreichend umgesetzt** werden.

## 6.1 Reform der Jugendhilfe und behördlichen Praxis (Art. 15 & Art. 18 IK)

### Problem (Empirische Evidenz)

Die vorliegenden Daten zeigen **erhebliche Kompetenzdefizite** bei zentralen staatlichen Akteuren, insbesondere in der Jugendhilfe, bei der Polizei sowie in weiteren am Gewaltschutz beteiligten Institutionen.

**75,0 %** der Betroffenen berichten, dass komplexe Gewaltdynamiken – insbesondere psychische Gewaltformen wie *Coercive Control*, *Gaslighting* und *Täter-Opfer-Umkehr* – von Fachkräften **nicht zuverlässig erkannt** werden. Diese Defizite werden von den Betroffenen nicht lediglich als fachliche Schwäche, sondern als **konkretes Sicherheitsrisiko** erlebt.

Wissenschaftliche Analysen (vgl. Hammer, 2022) bestätigen diese Problematik. Hinweise auf Gewalt werden demnach in der Praxis teilweise **nicht adäquat geprüft**, während schützende Elternteile mit problematischen Deutungsmustern wie etwa einer „*symbiotischen Beziehung*“ oder mangelnder Kooperationsfähigkeit bewertet werden. Dadurch besteht das Risiko, dass **Gewaltdynamiken verkannt** und Schutzbedarfe fehlinterpretiert werden.

### Rechtlicher Rahmen

Gemäß **Artikel 15 der Istanbul-Konvention** sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle relevanten Berufsgruppen systematisch und angemessen im Umgang mit Gewaltbetroffenen sowie in der Erkennung komplexer Gewaltdynamiken zu schulen.

**Artikel 18 IK** verpflichtet darüber hinaus dazu, institutionelle Verfahren so auszugestalten, dass *sekundäre Viktimisierung* **wirksam verhindert** und Betroffene wirksam geschützt werden.

Die vorliegenden Daten zeigen deutliche Defizite in der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

### Maßnahmen

- **Verbindliche fachliche Mindeststandards:** Für die Bewertung von Gewalt- und Gefährdungskonstellationen in Jugendhilfe, Polizei und weiteren beteiligten Institutionen sind bundesweit verbindliche fachliche Mindeststandards einzuführen.
- **Ausschluss nicht evidenzbasierter Konzepte:** Nicht wissenschaftlich fundierte Konzepte und Zuschreibungen – insbesondere *PAS*, „*Bindungsintoleranz*“ oder „*Mutter-Kind-Symbiose*“ – dürfen in Verfahren mit Gewaltbezug **nicht angewendet werden**.
- **Verpflichtende unabhängige Sachverhaltsaufklärung:** Jugendämter und beteiligte Behörden sind zu einer **eigenständigen, dokumentierten und überprüfbaren** Gefährdungs- und Sachverhaltsaufklärung zu verpflichten.
- **Verbindliche Spezialfortbildungen:** Es sind verpflichtende, regelmäßige und spezialisierte Fortbildungen zu *Coercive Control*, psychischer Gewalt, Täterstrategien, *Nachtrennungsgewalt*, Traumafolgen und institutioneller Fehlbewertung einzuführen.
- **Systematische Einbindung von Peer-Expertise:** Qualifizierte *Peer-Expertise* ist **strukturell** in Fortbildungs-, Sensibilisierungs- und Bewertungsprozesse staatlicher

Institutionen einzubinden, um bestehende Wahrnehmungs- und Wissenslücken zu reduzieren.

## 6.2 Reform des Familiengerichts und strikter Kinderschutz (Art. 31 IK)

### Problem (Empirische Evidenz)

Die vorliegenden Daten zeigen, dass familiengerichtliche Verfahren von vielen Betroffenen nicht als Schutzraum, sondern als **institutionelle Hochrisikokontexte** erlebt werden.

Nach Angaben der Betroffenen führen Kompetenzdefizite im Umgang mit komplexen Gewaltdynamiken wiederholt zu einer *Täter-Opfer-Umkehr*: Schutzreaktionen von Müttern werden teilweise als problematisch oder konfliktverstärkend bewertet, während gleichzeitig Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil **fortgeführt oder angeordnet** werden.

Dies wird von den Betroffenen als besonders belastend erlebt, da Kinder trotz bestehender Gefährdungs- und Belastungshinweise **weiterhin exponiert** bleiben können.

Wissenschaftliche Analysen (vgl. Hammer, 2022) bestätigen diese Problematik. In familiengerichtlichen Verfahren zeigen sich demnach wiederkehrende Muster, in denen Gewaltdynamiken nicht ausreichend erkannt, psychische Gewalt relativiert und Schutzperspektiven **nicht konsequent priorisiert** werden.

Besonders problematisch erscheint dabei, dass komplexe Gewaltformen wie *Coercive Control*, *Nachtrennungsgewalt* und institutionelle Manipulationsdynamiken innerhalb familiengerichtlicher Verfahren häufig nicht adäquat erfasst werden. Dadurch besteht das Risiko, dass Gefährdungslagen unterschätzt und Schutzmaßnahmen **nicht ausreichend umgesetzt** werden.

### Rechtlicher Rahmen

Gemäß **Artikel 31 IK** ist bei allen Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechte sicherzustellen, dass die Sicherheit von Betroffenen und Kindern **vorrangig berücksichtigt** wird.

Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit der **staatlichen Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**) sowie der Verpflichtung zur Vermeidung *sekundärer Viktimisierung* (**Art. 18 IK**).

Die vorliegenden Daten weisen auf erhebliche Defizite in der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtungen hin und zeigen strukturelle Probleme bei der Gefährdungseinschätzung in familiengerichtlichen Verfahren auf.

### Maßnahmen

- **Vorrang der Sicherheit:** Die Sicherheit gewaltbetroffener Elternteile und Kinder ist in allen Sorge- und Umgangsentscheidungen verbindlich, nachvollziehbar und überprüfbar **vorrangig zu berücksichtigen**.
- **Verbot der Trivialisierung von Gewalt:** Die Einordnung einseitiger Gewaltdynamiken als bloße „Hochstrittigkeit“, „Kommunikationsproblematik“ oder „Paarkonflikt“ ist in Verfahren mit Gewaltbezug **auszuschließen**.

- **Anerkennung psychischer Gewalt:** Psychische Gewalt, *Coercive Control*, *Nachtrennungsgewalt* und weitere nicht-physische Gewaltformen sind ausdrücklich als **relevante Formen der Kindeswohlgefährdung** anzuerkennen.
- **Verpflichtende traumasensible Gefährdungsanalysen:** Bei Hinweisen auf Gewalt sind vor Sorge- oder Umgangsentscheidungen verpflichtend strukturierte, dokumentierte und traumasensible Gefährdungsanalysen durchzuführen.
- **Qualifizierte Fachbegutachtung:** Gefährdungsanalysen und familienpsychologische Bewertungen dürfen ausschließlich durch **entsprechend qualifizierte Fachpersonen** mit spezifischer Expertise in Trauma-, Gewalt- und Täterdynamiken erfolgen.
- **Einbindung qualifizierter Peer-Expertise:** Qualifizierte *Peer-Expert:innen* sind als ergänzende fachliche Perspektive in die Bewertung komplexer Gewaltkonstellationen einzubeziehen.
- **Verbindliche Akkreditierungsstandards:** Für Richter:innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände und weitere beteiligte Professionen sind **verbindliche Qualifikations- und Akkreditierungsstandards** im Bereich Trauma, *Coercive Control* und Gewaltdynamiken einzuführen.
- **Spezialisierung in Hochrisikoverfahren:** Entscheidungen in Hochrisikokonstellationen dürfen **ausschließlich unter Beteiligung entsprechend spezialisierter Fachpersonen** getroffen werden.
- **Dokumentations- und Überprüfungspflichten:** Entscheidungen, die trotz bestehender Gewalt- oder Gefährdungshinweise Umgangskontakte anordnen oder fortführen, sind **verpflichtend nachvollziehbar zu dokumentieren und überprüfbar** auszugestalten

### 6.3 Strukturelle Belastung beenden: Finanzierung und Schutz von Peer-Strukturen (Art. 9 IK)

#### Problem (Empirische Evidenz)

Die vorliegenden Daten zeigen eine **erhebliche Diskrepanz** zwischen der wahrgenommenen Wirksamkeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Unterstützungsangebote.

Während lediglich **12,0 %** der Befragten staatliche Hilfsangebote als hilfreich bewerten, werden private beziehungsweise zivilgesellschaftliche Unterstützungsstrukturen von **55,8 %** als wirksamer eingeschätzt. Die **höchste wahrgenommene Wirksamkeit** zeigt sich bei der Unterstützung durch ehemals Betroffene: Rund **95,0 %** bewerten *Peer-Unterstützung* als hochgradig hilfreich.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass zentrale Funktionen von Stabilisierung, Orientierung und emotionaler Validierung derzeit in erheblichem Umfang **außerhalb staatlicher Strukturen** stattfinden.

Gleichzeitig zeigen die Daten, dass genau diese Unterstützungsangebote vielfach unter **prekären Bedingungen** arbeiten. Zentrale psychosoziale Leistungen werden häufig durch Betroffene selbst getragen – **ohne ausreichende finanzielle, institutionelle oder personelle Absicherung**.

Darüber hinaus berichten **16,8 %** der engagierten Betroffenen, beim Aufbau eigener Unterstützungsangebote durch staatliche oder kommunale Stellen **aktiv behindert** worden zu sein.

Diese Dynamik verweist auf ein strukturelles Spannungsverhältnis: Während *peer-basierte* Unterstützung von Betroffenen als besonders wirksam erlebt wird, fehlt bislang eine **systematische institutionelle Anerkennung und Absicherung** dieser Arbeit.

### Rechtlicher Rahmen

Gemäß **Artikel 9 IK** sind die Vertragsstaaten verpflichtet, relevante zivilgesellschaftliche Organisationen **aktiv zu unterstützen, angemessen zu finanzieren** und partnerschaftlich in die Umsetzung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

In engem Zusammenhang dazu verpflichtet **Artikel 8 IK** zur Bereitstellung **ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen** für Maßnahmen gegen Gewalt.

Die vorliegenden Daten zeigen **erhebliche Defizite** in der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

### Maßnahmen

- **Verlässliche staatliche Regelfinanzierung:** Zivilgesellschaftliche und *peer-basierte* Unterstützungsstrukturen sind durch **langfristige, verlässliche und niedrigschwellig zugängliche** staatliche Regelfinanzierungen abzusichern.
- **Strukturelle Anerkennung von Peer-Arbeit:** *Peer-Expertise* und traumasensible *Peer-Begleitung* sind als **eigenständige fachliche Ressource** innerhalb des Gewaltschutzsystems anzuerkennen und systematisch zu fördern.
- **Finanzierung von Qualifizierung und Supervision:** Die Ausbildung, Supervision und fachliche Begleitung qualifizierter *Peer-Expert:innen* ist **dauerhaft öffentlich zu finanzieren**.
- **Schutz vor finanzieller Überlastung:** Es ist sicherzustellen, dass Betroffene Unterstützungsangebote, Qualifizierungen oder Stabilisierungssysteme **nicht aus eigenen finanziellen Mitteln** tragen müssen.
- **Verbindliche Kooperationsstandards:** Für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind **verbindliche Kooperations- und Beteiligungsstandards** zu etablieren.
- **Abbau institutioneller Hürden:** Institutionelle Praktiken, die die Arbeit spezialisierter Initiativen erschweren, delegitimieren oder strukturell behindern, sind **systematisch zu überprüfen und zu verhindern**.
- **Unabhängige Beschwerdeverfahren:** Beschwerden über institutionelle Behinderungen oder Ausschlussmechanismen sind **unabhängig, transparent und unter Beteiligung der Betroffenen** zu prüfen.

- **Strukturelle Einbindung in Gewaltschutzverfahren:** Qualifizierte *Peer-Expert:innen* sind perspektivisch **verbindlich in Fortbildungs-, Ombuds- und Unterstützungsstrukturen einzubinden.**

#### 6.4 Schaffung von Transparenz: Einrichtung unabhängiger Kontroll- und Ombudsstellen (Art. 5 & Art. 18 IK)

##### Problem (Empirische Evidenz)

Die vorliegenden Daten zeigen deutliche Hinweise darauf, dass Betroffene Entscheidungen und Vorgehensweisen staatlicher sowie gerichtlich beteiligter Akteure häufig als **nicht ausreichend überprüfbar** und in ihren Auswirkungen als **erheblich belastend** erleben.

Hierzu zählen insbesondere Erfahrungen im Kontakt mit Jugendämtern, Familiengerichten sowie weiteren am Verfahren beteiligten Akteuren wie Verfahrensbeiständen, Umgangspfleger:innen und Sachverständigen, deren Einschätzungen **maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungen** und Gefährdungseinschätzungen haben.

##### Qualitative Evidenz

*„Möglichkeit einer Beschwerde. Ich habe fast ausschließlich Gewalt, Diskriminierung und Retraumatisierung durch Hilfsangebote erlebt. Die [institutionelle] Gewalt war schlimmer als die Täter selber. Diese Berater können das tun, weil es nicht möglich ist, sich irgendwo zu beschweren oder es keinen Sinn macht, da es keine übergeordnete Kontrollinstanz gibt.“ – (vgl. Anhang C, Cluster 5: Sekundäre Traumatisierung und emotionale Folgen)*

Beschwerdeverfahren werden von vielen Betroffenen als **strukturell unzureichend** wahrgenommen – insbesondere dann, wenn Verfahren **ohne persönliche Anhörung, ohne transparente Prüfung oder ohne nachvollziehbare Dokumentation** abgeschlossen werden.

Dadurch besteht das Risiko, dass Hinweise auf mögliches institutionelles Fehlverhalten **nicht systematisch aufgearbeitet** werden und **wirksame Korrekturmechanismen faktisch ausbleiben**. Belastungen bleiben nicht nur bestehen, sondern können sich im weiteren Verlauf **zusätzlich verstärken**.

In den Erfahrungsberichten wird diese fehlende Überprüfbarkeit institutionellen Handelns wiederholt als zentrale Dimension von *Institutional Betrayal* beschrieben.

##### Rechtlicher Rahmen

Aus der **staatlichen Sorgfaltspflicht** (*Due Diligence*, **Art. 5 IK**) sowie der Verpflichtung zur Vermeidung *sekundärer Viktimisierung* (**Art. 18 IK**) ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, institutionelles Handeln **transparent, überprüfbar und korrigierbar** auszugestalten.

Die vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass hierfür derzeit **keine ausreichend unabhängigen und wirksamen** Kontroll- und Beschwerdestrukturen bestehen.

##### Maßnahmen

- **Weisungsunabhängige Ombudsstellen:** Auf Bundes- und Landesebene sind **unabhängige Ombudsstellen** einzurichten, die Beschwerden im Kontext von Gewaltschutz-, Sorge- und Umgangsverfahren prüfen.
- **Multiperspektivische Besetzung:** Ombudsstellen sind interdisziplinär zu besetzen und sollen neben juristischen und psychosozialen Fachkräften auch **qualifizierte Peer-Expert:innen** einbeziehen.
- **Verbindliche Verfahrensstandards:** Beschwerdeverfahren müssen **verbindliche Anhörungsrechte, dokumentierte Prüfverfahren sowie nachvollziehbare und transparente Entscheidungsbegründungen** gewährleisten.
- **Erweiterte Prüf- und Interventionskompetenzen:** Ombudsstellen sind mit **klar definierten Prüf-, Interventions- und Empfehlungskompetenzen** auszustatten, um bei erhöhtem Gefährdungsrisiko erneute Bewertungen oder Überprüfungen anzustoßen.
- **Vorläufige Schutzmechanismen:** In Hochrisikokonstellationen sind Verfahren vorzusehen, die eine **vorläufige Aussetzung oder erneute Prüfung** behördlicher Maßnahmen ermöglichen, wenn erhebliche Hinweise auf Gefährdung oder Fehlbewertungen vorliegen.
- **Strukturierte Verfahrensbegleitung:** Betroffene sind durch unabhängige Unterstützungs- und Begleitstrukturen durch Verfahren zu begleiten. Hierbei ist qualifizierte *Peer-Begleitung* **systematisch einzubeziehen**.
- **Dokumentations- und Rechenschaftspflichten:** Entscheidungen relevanter Verfahrensakteure sind nachvollziehbar zu dokumentieren und im Rahmen unabhängiger Prüfverfahren **überprüfbar auszugestalten**.
- **Niedrigschwelliger Zugang zu Beschwerden:** Beschwerde- und Kontrollmechanismen müssen **barrierearm, traumasensibel und ohne Angst vor negativen Konsequenzen** zugänglich sein.

## 6.5 Einrichtung integrierter Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) (Art. 18 IK)

### Problem (Empirische Evidenz)

Die Aussagen der Betroffenen zeigen deutlich, dass das bestehende Hilfesystem häufig als **fragmentiert, unübersichtlich und schwer zugänglich erlebt** wird.

- **58,3 %** der Befragten berichten, von einer Stelle zur nächsten weiterverwiesen worden zu sein, ohne kontinuierliche Unterstützung zu erhalten.
- **32,8 %** äußern ausdrücklich den Bedarf nach zentralisierten und vernetzten Anlaufstellen.

Diese Fragmentierung führt dazu, dass Betroffene ihre Gewalterfahrungen **wiederholt gegenüber unterschiedlichen Stellen schildern** müssen, Unterstützungsprozesse unterbrochen werden und wichtige Informationen verloren gehen können.

Viele Betroffene erleben diese Abläufe als belastend, destabilisierend und retraumatisierend. Insbesondere in hochbelastenden Gewalt- und Trennungskontexten erhöht die fehlende Koordination zwischen Institutionen das Risiko *sekundärer Viktimisierung* erheblich.

Die Daten verdeutlichen damit strukturelle Defizite bei der **Kontinuität, Zugänglichkeit und Koordination** bestehender Unterstützungsangebote.

### Rechtlicher Rahmen

Gemäß **Artikel 18 IK** der Istanbul-Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine **umfassende, koordinierte, zugängliche und opferzentrierte Unterstützung** für Betroffene sicherzustellen.

Die vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass diese Anforderungen im bestehenden Hilfesystem derzeit vielfach **nicht bedarfsgerecht umgesetzt** werden.

### Maßnahmen

- **Einrichtung integrierter „One-Stop Shops“:** Es sind **zentralisierte, niedrighschwellige und interdisziplinäre** Anlaufstellen einzurichten, die rechtliche, psychosoziale, medizinische und existenzsichernde Unterstützungsleistungen bündeln.
- **Verbindliches Fallmanagement:** Innerhalb dieser Anlaufstellen ist ein **verbindliches und koordiniertes Fallmanagement** zu etablieren, das die kontinuierliche Begleitung von Betroffenen über verschiedene Hilfebereiche hinweg sicherstellt.
- **Vermeidung belastender Mehrfachschilderungen:** Es ist sicherzustellen, dass Betroffene ihre Gewalterfahrungen **nicht wiederholt gegenüber unterschiedlichen Institutionen darlegen müssen**.
- **Integration qualifizierter Peer-Expertise:** Qualifizierte *Peer-Expert:innen* sind **strukturell in die Anlaufstellen einzubinden**, um frühzeitig Zugang zu erfahrungsbasierter Stabilisierung, Orientierung und Unterstützung zu ermöglichen.
- **Verbindliche Kooperationsstrukturen:** Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Polizei, Justiz, psychosozialen Diensten und zivilgesellschaftlichen Organisationen ist durch **verbindliche Kooperationsstandards** und standardisierte Abläufe zu regeln.
- **Traumatasensible Ausgestaltung:** Die Anlaufstellen sind **traumasensibel, vertraulich und diskriminierungsarm** zu gestalten, um Belastungen für Betroffene möglichst gering zu halten.
- **Barrierearmer Zugang:** Der Zugang zu Unterstützungsleistungen muss **niedrighschwellig, barrierefrei und unabhängig** von sozialem Status, Herkunft oder finanziellen Ressourcen gewährleistet werden.

- **Langfristige strukturelle Finanzierung:** Die dauerhafte Finanzierung integrierter Unterstützungsstrukturen ist durch staatliche Mittel verlässlich und langfristig abzusichern.



Abbildung 10: Zentrale Reformbedarfe

## 7. Schlusswort: Die Istanbul-Konvention darf kein Lippenbekenntnis bleiben

Die Ergebnisse dieses Berichts lassen keinen Interpretationsspielraum: Zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und der Lebensrealität von Betroffenen besteht in Deutschland eine **strukturelle Schutzlücke mit erheblichen Risiken**.

Die vorliegenden Daten zeigen nicht nur, dass staatliche Schutzmechanismen in vielen Fällen nicht wirksam greifen. Sie zeigen darüber hinaus, dass institutionelle Verfahren unter bestimmten Bedingungen **selbst zur Gefährdung beitragen können**. Dort, wo Schutz gewährleistet sein sollte, entstehen Situationen, in denen Betroffene zusätzlicher Belastung, Kontrollverlust sowie anhaltender und teilweise eskalierender Gefährdung durch den gewaltausübenden Partner ausgesetzt sind – ein eklatantes Beispiel für *Institutional Betrayal*.

Ein besonders grundlegender Befund betrifft die **Frage der Glaubwürdigkeit** – und ihre Auswirkungen auf den Schutz von Betroffenen. Viele der Betroffenen kommen aus gewaltgeprägten Beziehungen, in denen ihre Wahrnehmung über lange Zeit **systematisch infrage gestellt, entwertet** und durch Formen psychischer Gewalt wie *Gaslighting* destabilisiert wurde.

Wenn diese Personen den Schritt gehen, sich aus der Gewalt zu lösen und staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, befinden sie sich nach den vorliegenden Daten häufig in einer **Phase erhöhter Gefährdung** – insbesondere im Kontext von *Nachtrennungsgewalt*, die mit einem gesteigerten Risiko schwerer Eskalationen bis hin zu tödlicher Gewalt verbunden sein kann.

Gerade in dieser Phase berichten Betroffene wiederholt, dass ihre Schilderungen **nicht ernst genommen oder ihnen nicht geglaubt werden**. Damit wird eine zentrale Voraussetzung wirksamen Gewaltschutzes untergraben: Gewalt wird nicht zuverlässig erkannt – und **Schutzmechanismen greifen nicht**.

Hinzu kommt, dass institutionelle Strukturen in solchen Konstellationen von gewaltausübenden Partnern **gezielt genutzt werden können**, um Kontrolle, Druck und psychische Gewalt fortzusetzen und zu verschärfen. Betroffene berichten in diesem Zusammenhang von Drohungen, ihnen im Fall einer Trennung die Kinder zu entziehen oder sie finanziell und psychologisch zu zerstören – Drohungen, die sich nach den vorliegenden Erfahrungsberichten im Zusammenspiel mit institutionellen Verfahren teilweise oder vollständig realisieren und **existenzielle Folgen** haben können.

Für viele Betroffene bedeutet dies, dass die Trennung nicht zu mehr Sicherheit führt, sondern zu einer **Phase erneuter Eskalation**. Nach den vorliegenden Daten kommt es in dieser Zeit nicht selten zu gezielten Versuchen, die betroffene Person sozial, finanziell und psychisch zu destabilisieren oder zu zerstören.

Gerade diese Formen der Gewalt bleiben jedoch häufig unerkannt oder werden nicht als solche eingeordnet. Selbst dort, wo Hinweise auf Gefährdung vorliegen, berichten Betroffene wiederholt, dass ihre Situation relativiert, nicht ernst genommen oder ihnen nicht geglaubt wird. In bestimmten Konstellationen kommt es darüber hinaus zu **Umkehrungen der Gefährdungsbewertung**, in denen Betroffene selbst als problemverursachend oder verantwortungstragend eingeordnet werden.

Besonders gravierend ist dies im Kontext familiengerichtlicher Verfahren. Wenn Gewaltdynamiken nicht erkannt, Schutzreaktionen fehlinterpretiert und Gefährdungslagen nicht konsequent priorisiert werden, hat dies unmittelbare Konsequenzen: Gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder verbleiben in Konstellationen, in denen sich Gewalt **unter institutionellen Bedingungen weiter verschärfen kann**.

Damit geht es nicht um subjektive Wahrnehmungen oder vereinzelte Fehlentscheidungen, sondern um **reale und teilweise eskalierende Gefährdungslagen**.

Die Berichte der Betroffenen machen deutlich, was dies konkret bedeutet: **fortbestehende oder zunehmende Bedrohung**, fehlende Kontrolle über die eigene Situation sowie Entscheidungen, die den **tatsächlichen Schutzbedarf** nicht widerspiegeln. Wo Kinder betroffen sind, betrifft dies nicht nur die Gegenwart, sondern ihre **unmittelbare Sicherheit**, ihre langfristige Entwicklung und ihr Vertrauen in staatliche Strukturen.

Gleichzeitig zeigt sich eine zweite zentrale Erkenntnis dieses Berichts: Wirksame Unterstützung entsteht in vielen Fällen dort, wo staatliche Strukturen nicht greifen – in **zivilgesellschaftlichen und peer-basierten Kontexten**.

Diese Unterstützung ist kein Ersatz und keine Übergangslösung. Sie basiert auf spezifischem *Erfahrungswissen*, das für das Verständnis komplexer Gewaltdynamiken häufig entscheidend ist. Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass Betroffene *peer-basierte* Unterstützung als besonders wirksam erleben, während staatliche Angebote deutlich seltener als hilfreich bewertet werden. Diese Diskrepanz macht sichtbar, dass zentrale Formen wirksamer Unterstützung im bestehenden System bislang **nicht systematisch berücksichtigt und integriert** werden.

Die Tatsache, dass diese Form von Expertise bislang nicht systematisch eingebunden und abgesichert ist, stellt ein **strukturelles Defizit** dar. Dass Betroffene das Gewaltschutzsystem vielfach unentgeltlich mittragen müssen, gleicht einer **Ausbeutung von Betroffenenexpertise**. Ein zentraler Bestandteil wirksamen Schutzes verbleibt dadurch außerhalb des Systems – und kann seine mögliche Wirkung nicht strukturell entfalten.

Die Ergebnisse dieses Berichts zeigen damit zwei Seiten desselben Problems: ein staatliches System, das seine **Schutzfunktion nicht durchgängig erfüllt** – und zugleich vorhandene wirksame Ressourcen **nicht systematisch integriert**. Unter diesen Bedingungen kann **wirksamer Gewaltschutz nicht verlässlich gewährleistet** werden.

Die Istanbul-Konvention ist kein symbolisches Versprechen und kein bloßer formaler Rahmen. Sie ist ein **verbindlicher menschenrechtlicher Anspruch**.

Solange gewaltbetroffene Elternteile und Kinder – wie die vorliegenden Daten zeigen – in Situationen verbleiben, in denen ihr Schutz **faktisch nicht gewährleistet ist**, solange institutionelle Verfahren zur **Verstärkung von Belastung und Gefährdung** beitragen und solange zentrale Formen wirksamer Unterstützung **nicht systematisch in das**

**Gewaltschutzsystem integriert sind**, bleibt dieser Anspruch – und damit die staatliche Sorgfaltspflicht – **unzureichend umgesetzt**.

Dieser Bericht versteht sich als Beitrag dazu, dass Schutz für Betroffene nicht nur ein auf Papier bestehender Anspruch bleibt, sondern **gelebte Realität** wird – und dass Menschen, die Gewalt erlebt haben, nicht länger um die Rechte kämpfen müssen, die ihnen durch die Istanbul-Konvention zugesichert sind und **zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat**.



Abbildung 11: IK, ein menschenrechtlicher Auftrag

## Epilog: Das letzte Wort hat eine Betroffene

*„Wir wollen Teil der Veränderung sein.“*

Ich wünsche mir, dass Veränderung beginnt. Veränderung im Umgang mit Gewaltbetroffenen und Veränderung in einem System, das bisher versagt hat. Ich wünsche mir, dass institutionelle Gewalt aufhört. Ein System, das handelt, statt allein zu lassen. Ein Gericht, das schützt und gerecht ist: Trauma-sensibel, empathisch und kindzentriert, statt geprägt von Täter-Opfer-Umkehr und Manipulation.

Ich wollte mich eigentlich nicht zu den aktuellen Debatten äußern. Doch wenn ich sehe, wie sich Politikerinnen und „Gelegenheitsfeministinnen“ an Tagen wie dem 25. November oder dem 8. März auf medienwirksamen Events zeigen – gut geschminkt, mit einem Glas Sekt in der Hand und einem Lächeln für die Kamera –, dann macht mich das fassungslos. Es wirkt oft so, als wäre das Ganze nur ein Fototermin. Hinterher fahren sie einfach in den Urlaub und haben längst vergessen, wofür sie sich gerade noch vor die Kamera gestellt haben. Bei uns Betroffenen kommt dieses Engagement in unseren grundlegenden Problemlagen jedenfalls nicht an.

Genauso wenig hilft es uns, wenn Debatten dazu genutzt werden, von den wahren Ursachen abzulenken und rassistische Narrative zu schüren. Gewalt gegen Frauen ist kein Problem, das man einfach auf die Herkunft oder Religion schieben kann. Das wahre Problem ist, dass Männer – völlig unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder ihrem Hintergrund – falsche Vorstellungen von Partnerschaft haben. Eine Frau ist kein Besitz, über den man schalten und walten kann. Es geht um Machtmissbrauch, Kontrolle und das Patriarchat.

Fakt ist: Hier in Deutschland werden Frauen zermürbt und systematisch zerstört, während unseren Kindern die Kindheit geraubt wird, weil ein System völlig versagt und keinen Schutz bietet. Wir werden emotional, psychisch, körperlich und ökonomisch missbraucht – und auch nach der Trennung gestalkt und weiter terrorisiert.

Wenn wir Betroffenen laut werden, werden wir durch das Fehlverhalten der Institutionen nicht nur schlichtweg überhört – wir werden durch dieses Systemversagen aktiv gefährdet und massiv geschädigt. Unsere Mühe im friedlichen Kampf für die Kindheit unserer Kinder und unseren Schutz wird immer wieder in den Boden gestampft.

Aber wir wollen endlich Veränderungen. **Wir wollen Teil der Veränderung sein.**

Wir brauchen Reformen im Umgangsrecht, verpflichtende Fort- und Weiterbildungen für Jurist:innen und Sachbearbeiter:innen im Jugendamt, präventive Täterarbeit und mehr Schutzräume.

Und ich habe einen ganz konkreten Wunsch: den Ausbau von Betroffenenräten. Wir müssen nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landes- und kommunaler Ebene an einen Tisch. Wir brauchen die Möglichkeit, miteinander im geschützten Rahmen in den produktiven Austausch zu gehen und voneinander zu lernen. Wir müssen gemeinsam Veränderungen erarbeiten und neue Konzepte im Umgang mit Gewaltbetroffenen und Kindern entwickeln.

## Glossar zentraler Begriffe

### **Bindungsintoleranz**

Begriff aus familiengerichtlichen Kontexten, der ein ablehnendes Verhalten gegenüber dem anderen Elternteil beschreibt, jedoch in Gewaltkontexten problematisch sein kann, da Schutzverhalten von Betroffenen fehlinterpretiert wird.

### **Coercive Control**

Form psychischer Gewalt, die sich nicht in einzelnen Vorfällen äußert, sondern als fortlaufendes Muster von Kontrolle, Überwachung und Dominanz, das auf die systematische Einschränkung der Autonomie der betroffenen Person abzielt.

### **Court and Perpetrator Induced Trauma (CPIT)**

Beschreibt zusätzliche Belastungs- und Traumatisierungsprozesse, die durch das Zusammenspiel von gerichtlichen Verfahren und Täterstrategien entstehen können.

### **Due Diligence (staatliche Sorgfaltspflicht)**

Völkerrechtliche Verpflichtung von Staaten, Gewalt zu verhindern, Betroffene zu schützen und wirksame Maßnahmen zur Aufklärung und Ahndung zu ergreifen.

### **Epistemische Ungerechtigkeit**

Bezeichnet strukturelle Prozesse, in denen die Aussagen und das Erfahrungswissen bestimmter Gruppen systematisch entwertet oder in ihrer Glaubwürdigkeit herabgesetzt werden.

### **Gaslighting**

Form psychischer Manipulation, bei der die Wahrnehmung der betroffenen Person systematisch infrage gestellt wird, um Verunsicherung, Selbstzweifel und Abhängigkeit zu erzeugen und die Deutungshoheit über die Realität zu kontrollieren.

### **Halo-Effekt**

Kognitive Verzerrung, bei der einzelne wahrgenommene Eigenschaften (z. B. ruhiges Auftreten) die Gesamtbewertung einer Person beeinflussen und zu fehlerhaften Einschätzungen führen können.

### **Hochstrittigkeit**

Begriff aus dem familiengerichtlichen Kontext für konflikthafte Trennungssituationen, der in Gewaltkontexten problematisch sein kann, da einseitige Gewaltverhältnisse als wechselseitiger Konflikt dargestellt werden.

### **Institutional Betrayal (institutioneller Verrat)**

Beschreibt das Versagen von Institutionen, Schutz zu gewährleisten, wodurch Betroffene zusätzlich belastet oder retraumatisiert werden können.

### **Institutionelle Zweittraumatisierung**

Beschreibt belastende oder retraumatisierende Erfahrungen durch institutionelle Reaktionen. Der Begriff wird im Bericht als zugängliche Bezeichnung für Formen der sogenannten sekundären Viktimisierung verwendet (siehe auch: Sekundäre Viktimisierung).

### **Istanbul-Konvention**

Völkerrechtliches Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

**Litigation Abuse**

Strategische Nutzung rechtlicher Verfahren durch Täter, um Kontrolle auszuüben, Druck aufzubauen oder die betroffene Person emotional, finanziell oder organisatorisch zu belasten.

**Parental Alienation Syndrome (PAS)**

Fachlich widerlegtes Konzept aus dem familienrechtlichen Kontext, das davon ausgeht, dass ein Elternteil ein Kind gezielt gegen den anderen Elternteil beeinflusst. Der Begriff ist wissenschaftlich nicht anerkannt. Gleichwohl finden entsprechende Argumentationsmuster in familiengerichtlichen Verfahren weiterhin Anwendung, was insbesondere in Gewaltkontexten kritisch diskutiert wird, da Schutzverhalten von Betroffenen fehlinterpretiert und Gefährdungslagen unzureichend berücksichtigt werden können.

**Post-Separation Abuse**

Bezeichnet fortgesetzte Gewalt- und Kontrollhandlungen nach einer Trennung, insbesondere im Kontext gemeinsamer Kinder oder rechtlicher Verfahren. Diese Form der Gewalt kann sich unter anderem in juristischen Auseinandersetzungen, Manipulation institutioneller Prozesse oder anhaltender psychischer Belastung äußern.

**Psychische Gewalt**

Form von Gewalt, die auf die emotionale, kognitive oder soziale Integrität einer Person abzielt, etwa durch Abwertung, Drohungen, Kontrolle, Isolation oder Manipulation. Sie tritt häufig in Verbindung mit Coercive Control auf und kann erhebliche gesundheitliche Folgen haben.

**Sekundäre Viktimisierung**

Fachbegriff aus der Forschung für zusätzliche Belastung oder Retraumatisierung von Betroffenen durch institutionelle oder gesellschaftliche Reaktionen.

**Täter-Opfer-Umkehr**

Dynamik, bei der die Verantwortung für Gewalt der betroffenen Person zugeschrieben wird, während das Verhalten der gewaltausübenden Person relativiert oder nicht erkannt wird.

**Traumatasensible Fachkompetenz**

Fachliches Wissen und Handlungsfähigkeit im Umgang mit traumatisierten Personen, das deren psychische und körperliche Reaktionen angemessen berücksichtigt.

**Toxische Beziehung**

Analytischer Sammelbegriff für Beziehungskonstellationen, die durch systematische Muster von Gewalt, Manipulation, Kontrolle und emotionaler Abwertung geprägt sind.

## 8. Quellen und wissenschaftlicher Rahmen

Die strukturelle Analyse der empirischen Daten in diesem Bericht stützt sich auf internationale Forschung aus der Trauma-, Rechts-, Sozial- und Gewaltforschung sowie auf aktuelle interdisziplinäre Analysen zu institutionellen Dynamiken, Coercive Control und Gewaltschutzverfahren.

### A) Wissenschaftliche Literatur und Fachquellen

Bancroft, Lundy (2021):

*Warum tut er das? Die Denkweise von kontrollierenden und wütenden Männern verstehen.*  
mvg Verlag.

Dalgarno, Elizabeth (2024):

*Health-related experiences of family court and domestic abuse in England: A looming public health crisis.*

Journal of Family Trauma, Child Custody & Child Welfare.

Online verfügbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/26904586.2024.2307609>

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024):

*Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht.*

Berlin.

Fricker, Miranda (2007):

*Epistemic Injustice: Power and the Ethics of Knowing.*

Oxford University Press.

Freyd, Jennifer J. / Smith, Carly P. (2014):

*Institutional betrayal.*

American Psychologist, 69(6), 575–587.

Gómez, Jennifer M. et al. (2016):

*The impact of institutional betrayal on trauma-related outcomes.*

Journal of Trauma & Dissociation, 17(5), 520–531.

Hammer, Wolfgang (2022):

*Familienrecht in Deutschland – Wissenschaftliche Analysen zu familiengerichtlichen Verfahren.*

Online verfügbar unter: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/die-studie/>

Hammer, Wolfgang (2025):

*Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland – Analyse medialer Falldokumentationen.*

Online verfügbar unter: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2025/01/Macht-und-Kontrolle-im-Familiengericht-Analyse-medialer-Falldokumentationen.pdf>

Hedayati, Asha (2023):

*Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen alleinlässt.*

Rowohlt Polaris Verlag.

Herman, Judith L. (2015 [1992]):

*Trauma and Recovery.*

Basic Books.

Katz, Emma (2022):

*Coercive Control, Domestic Abuse and Children.*

Oxford University Press.

Lalayants, Marina (2025):

*Separation and psychosocial challenges of parents with children in foster care.*

Children and Youth Services Review.

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2025.108180>

Lange, Aurelie M. C. (2021):

*Parental conflicts and posttraumatic stress of children in high-conflict divorce families.*

Journal of Child and Adolescent Trauma.

Online verfügbar unter: <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC9360253/>

Mead, Shery / Hilton, David / Curtis, Laurie (2001):

*Peer Support: A Theoretical Perspective.*

Psychiatric Rehabilitation Journal, 25(2), 134–141.

Meier, Joan S. (2020):

*Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations.*

George Washington University Law School.

Nisbett, Richard E. / Wilson, Timothy D. (1977):

*The halo effect: Evidence for unconscious alteration of judgments.*

Journal of Personality and Social Psychology, 35(4), 250–256.

Solomon, Phyllis (2004):

*Peer Support/Peer Provided Services: Underlying Processes, Benefits, and Critical Ingredients.*

Psychiatric Rehabilitation Journal, 27(4), 392–401.

Stark, Evan (2007):

*Coercive Control: How Men Entrap Women in Personal Life.*

Oxford University Press.

Thorndike, Edward L. (1920):

*A constant error in psychological ratings.*

Journal of Applied Psychology, 4(1), 25–29.

---

## **B) Ergänzende journalistische Quellen und Fallanalysen**

taz.de (2025):

*Juristin über Macht am Familiengericht: „Frauen trauen sich nicht, über Gewalt zu berichten“.*

Online verfügbar unter: <https://taz.de/Juristin-ueber-Macht-am-Familiengericht/!6070278/>

taz.de (2025):

*Streit um das Sorgerecht: Im Zweifel für den Vater.*

Online verfügbar unter: <https://taz.de/Streit-um-das-Sorgerecht/!6129933/>

---

Diese Arbeiten bilden die theoretische, empirische und menschenrechtliche Grundlage für die Einordnung der im Bericht dargestellten Befunde.

# Anhang

## STRUKTURELLER SCHUTZVERLUST

### Institutionelle Zweittraumatisierung im Gewaltschutzsystem

#### Struktur des Anhangs

---

##### Teil A

##### Methodische Rahmendaten, Datenschutz und Erhebungsinstrument (Fragebogen)

Seite 2-7

---

##### Teil B

##### Quantitative Ergebnisse der Erhebung (Tabellarische Auswertung)

Seite 8-20

---

##### Teil C

##### Qualitative Ergebnisse (Thematische Cluster und Originalzitate)

Seite 21-31

---

##### Teil D

##### Unterstützende Dokumente und Auszeichnungen

## Teil A

### Methodische Rahmendaten, Datenschutz und Erhebungsinstrument (Fragebogen)

Dieser Anhang dient der transparenten Dokumentation der empirischen Datengrundlage des vorliegenden Berichts. Um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten und gleichzeitig die methodische Belastbarkeit der Ergebnisse (Evidenzbasierung) für menschenrechtliche Monitoringprozesse nachzuweisen, werden die Rahmendaten im Folgenden zusammengefasst:

- **Zielsetzung:** Systematische Erfassung der Erfahrungsrealität von Betroffenen häuslicher Gewalt und Coercive Control beim Kontakt mit staatlichen und privaten Hilfesystemen in Deutschland.
- **Erhebungszeitraum:** April bis Oktober 2025.
- **Stichprobengröße:** N = 232 Teilnehmer:innen (Betroffenenstichprobe).
- **Erhebungsdesign:** Anonymer Online-Fragebogen unter Anwendung eines Mixed-Methods-Ansatzes (geschlossene Fragen, Mehrfachauswahl und offene Freitextfragen zur qualitativen Inhaltsanalyse).
- **Datenerhebung und Auswertung:** Der Fragebogen wurde über den Verein T.o.B.e. e.V. verbreitet und beworben, wodurch der Verein die Datenerhebung unterstützte. Die Auswertung der Daten sowie die inhaltliche Erstellung des Berichts erfolgten jedoch ausschließlich durch die unabhängige Autorin.
- **Datenschutz und Anonymisierung (DSGVO-Konformität):** Die Teilnahme an der Erhebung war vollständig freiwillig und anonym. Personenbezogene Daten wurden strikt von den inhaltlichen Antworten getrennt. Alle im Rahmen dieses Berichts und Anhangs verwendeten Zitate aus den Freitexten wurden einer strengen manuellen Prüfung unterzogen. Rückschlüsse auf Einzelpersonen (z. B. durch Klarnamen, spezifische Orte, Behördenamen oder biografische Unikate) wurden vollständig anonymisiert, um den völkerrechtlichen Opferschutz zu gewährleisten.

## Das Erhebungsinstrument (Der vollständige Fragebogen)

Zur methodischen Nachvollziehbarkeit sind im Folgenden alle gestellten Fragen der Erhebung in ihrer chronologischen Reihenfolge sowie – sofern zutreffend - die vorgegebenen Antwortkategorien aufgelistet.

### Link zum Original-Fragebogen:

[https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSf\\_8fpt8b7gTkJRb9AvGLDrn9Wm72xAPwla-NiIkz8NB1mf1Q/viewform?usp=header](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSf_8fpt8b7gTkJRb9AvGLDrn9Wm72xAPwla-NiIkz8NB1mf1Q/viewform?usp=header)

### Block 1: Erfahrungen mit staatlichen Hilfsangeboten

- **Frage 1.1:** Hast du in einer Gewaltsituation Unterstützung durch staatliche Stellen gesucht?
  - *(Auswahl: Ja / Nein)*
- **Frage 1.2:** Falls nein: Was hat dich davon abgehalten, dort Hilfe zu suchen? *(Mehrfachauswahl)*
  - Angst vor Konsequenzen (z. B. Retraumatisierung, Jugendamt, Täter wird informiert)
  - Kein Vertrauen in bestehende Hilfsangebote
  - Ich wusste nicht, an wen ich mich wenden kann
  - Mangel an Angeboten in meiner Region
  - Andere
- **Frage 1.3:** Falls ja: Welche staatlichen Hilfsangebote hast du aufgesucht? *(Mehrfachauswahl)*
  - Polizei
  - Jugendamt
  - Frauenhaus
  - Frauenberatungsstelle
  - Hilfetelefon
  - Gleichstellungsstelle

- Gesundheitsamt oder medizinische Versorgung
- Psychologische Beratung oder Therapie
- Soziale Einrichtungen (z. B. Caritas, Diakonie)
- Andere
- **Frage 1.4:** Wie hilfreich empfandest du die staatliche Unterstützung?
  - *(Skala von 1 bis 5: 1 = gar nicht hilfreich / 5 = sehr hilfreich)*

### **Block 2: Detaillierte Erfahrungen (Qualitativ)**

- **Frage 2.1:** Welche positiven Erfahrungen hast du gemacht? (In Bezug auf staatliche Hilfsangebote)
  - *(Offene Freitextfrage)*
- **Frage 2.2:** Gab es Probleme oder negative Erfahrungen? *(Mehrfachauswahl)*
  - Ich wurde nicht ernst genommen
  - Mir wurde nicht geglaubt
  - Ich fühlte mich unter Druck gesetzt
  - Bürokratische Hürden waren zu groß
  - Es gab keine individuell passende Hilfe
  - Ich wurde weiterverwiesen, ohne echte Unterstützung zu erhalten
  - Andere
- **Frage 2.3:** Falls du negative Erfahrungen gemacht hast: Kannst du genauer beschreiben, was passiert ist?
  - *(Offene Freitextfrage)*

### **Block 3: Erfahrungen mit privaten Hilfsangeboten**

- **Frage 3.1:** Hast du Hilfe durch private Stellen bzw. Angebote in Anspruch genommen? *(Mehrfachauswahl)*
  - Freunde und Familie
  - Selbsthilfegruppen
  - Vereine

- Hilfetelefon
- Coaching
- Andere
- **Frage 3.2:** Wie hilfreich empfandest du die private Unterstützung?
  - *(Skala von 1 bis 5: 1 = gar nicht hilfreich / 5 = sehr hilfreich)*
- **Frage 3.3:** Im Vergleich – Welche Hilfsangebote hast du insgesamt als eher hilfreich erlebt? *(Einfachauswahl)*
  - Staatliche Hilfsangebote
  - Private Hilfsangebote
  - Andere
  - Keine

#### **Block 4: Bedarfe und Lücken im Hilfesystem**

- **Frage 4.1:** Was hast du bei den staatlichen Hilfsangeboten vermisst? *(Mehrfachauswahl)*
  - Mehr Sicherheit und Schutz
  - Traumasensible Beratung
  - Empathie
  - Professionalität (Wissen über toxischen Missbrauch in Beziehungen und Institutionen)
  - Aufklärung über toxische Beziehungen
  - Mehr Unterstützung für langfristige Lösungen (z. B. Wohnung, Job)
  - Weniger Bürokratie
  - Mehr finanzielle Hilfen
  - Unabhängige Beratungsangebote außerhalb staatlicher Einrichtungen
  - Souveränität im Umgang mit Machtpositionen
  - Anderes

- **Frage 4.2:** Was hast du bei den privaten Hilfsangeboten vermisst?  
(*Mehrfachauswahl*)
  - Wissen über toxischen Missbrauch in Beziehungen und Institutionen
  - Aufklärung über Missbrauch in toxischen Beziehungen und Institutionen
  - Traumasensible Beratung bzw. Begleitung
  - Mehr Sicherheit und Schutz
  - Empathie
  - Mehr Unterstützung für langfristige Lösungen (z. B. Wohnung, Job)
  - Professionalität (z. B. bei Coachings oder Selbsthilfegruppen)
  - Mehr finanzielle Hilfen
  - Souveränität im Umgang mit Machtpositionen
- **Frage 4.3:** Vorschläge für bessere Hilfsangebote insgesamt
  - (*Offene Freitextfrage*)

### **Block 5: Eigenes Engagement und Peer-Unterstützung**

- **Frage 5.1:** Hast du selbst schon versucht, Hilfsangebote für Betroffene ins Leben zu rufen? (*Mehrfachauswahl*)
  - Nein, aber ich würde mich gerne für andere Betroffene einsetzen
  - Ja, als Betroffener / Betroffene
  - Nein, ich habe kein Interesse daran
  - Ja, als Angehöriger oder Bekannter von Betroffenen
- **Frage 5.2:** Wenn ja, welche privaten Hilfsangebote betrifft das oder wird das betreffen? (*Mehrfachauswahl*)
  - Selbsthilfegruppe
  - Coaching bzw. Beratung
  - Verein
  - Projekte (z. B. Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention)

- Andere
- **Frage 5.3:** Wenn ja, hast du dabei Unterstützung erfahren? *(Mehrfachauswahl)*
  - Ja, durch private Personen oder Organisationen (z. B. Vereine)
  - Nein, ich habe keine Unterstützung erhalten
  - Nein, von staatlichen Einrichtungen wurde ich sogar an meinem Vorhaben gehindert
  - Nein, von privater Seite wurde ich an meinem Vorhaben gehindert
  - Ja, durch staatliche Einrichtungen (z. B. Gleichstellungsstellen)
- **Frage 5.4:** Wenn ja, welche Hilfen hast du erhalten und wie ausreichend waren diese, um dein Hilfsangebot umzusetzen?
  - *(Offene Freitextfrage)*
- **Frage 5.5:** Hältst du Peer-Begleitung durch (ehemals) Betroffene grundsätzlich für sinnvoll? *(Auswahlfrage)*
  - Ja, ganz grundsätzlich ist das sinnvoll
  - Ja, aber unter bestimmten Bedingungen (z. B. Fortbildungen für Betroffene)
  - Nein, Betroffene sind niemals in der Lage, anderen Betroffenen zu helfen
- **Frage 5.6:** Welche Unterstützung wäre aus deiner Sicht notwendig, damit Peer-Begleitung durch Betroffene gut und sicher umgesetzt werden kann? *(Mehrfachauswahl)*
  - Fortbildungen über traumasensibles Wissen für Betroffene und Engagierte
  - Fortbildungen über toxische Beziehungen und Missbrauch in Institutionen
  - Weitere passende Fortbildungsangebote zur Qualitätssteigerung in der Peer-Group-Begleitung
  - Unterstützung durch andere Betroffene und Engagierte
  - Unterstützung durch finanzielle Hilfen ohne große bürokratische Hürden
  - Unterstützung durch staatliche Hilfseinrichtungen
  - Unterstützung durch Politiker\*innen / Ministerien

- **Frage 5.7:** Welche Unterstützung hätte dir konkret geholfen bzw. wünschst du dir (rückblickend oder aktuell)?
  - *(Offene Freitextfrage)*

#### **Block 6: Abschluss und Ergänzungen**

- **Frage 6.1:** Gibt es noch wichtige Punkte in der Hilfslandschaft für Betroffene von Gewalt in Beziehungen, die nicht angesprochen wurden und die dir wichtig sind?
  - *(Offene Freitextfrage)*
- **Frage 6.2:** Möchtest du über die Ergebnisse dieser Umfrage informiert werden?
  - *(Auswahl: Ja / Nein)*

## Teil B

### Quantitative Ergebnisse der Erhebung (Tabellarische Auswertung)

Im Folgenden werden die quantitativen Ergebnisse (Häufigkeiten und prozentuale Anteile) der geschlossenen Fragen und Mehrfachauswahl-Fragen tabellarisch dargestellt. Bei Fragen mit Mehrfachnennungen kann die Summe der prozentualen Anteile 100 % übersteigen, da die Teilnehmenden mehrere zutreffende Optionen gleichzeitig auswählen konnten.

#### Hinweis zur methodischen Darstellung

Um den wissenschaftlichen Standards der Transparenz und Objektivität zu entsprechen, beschränkt sich dieser Abschnitt bewusst auf die reine deskriptiv-statistische Darstellung (Rohdaten) der geschlossenen und Mehrfachauswahl-Fragen sowie eine kurze, sachliche Zusammenfassung der jeweiligen Werte. Die vertiefenden qualitativen Inhaltsanalysen, die inhaltlichen Interpretationen sowie die detaillierten Schlussfolgerungen zu den einzelnen Fragestellungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Anhangs. Diese bewusste Trennung von empirischer Datengrundlage und inhaltlicher Deutung dient dazu, den Anhang als unbestreitbaren Evidenznachweis für die im Bericht verwendeten Zahlen zu erhalten. Die umfassende analytische Verdichtung der Daten wurde bereits detailliert im Hauptteil des Berichts vorgenommen.

Diese bewusste Trennung von empirischer Datengrundlage und inhaltlicher Deutung dient dazu, den Anhang als unbestreitbaren **Evidenznachweis** für die im Bericht verwendeten Zahlen zu erhalten. Die umfassende analytische Verdichtung der Daten und deren Einordnung in den menschenrechtlichen Kontext der Istanbul-Konvention wurden bereits detailliert im Hauptteil des Berichts vorgenommen.

Die Auswertung der offenen Freitextfragen (**qualitative Ergebnisse der Fragen 2.1, 2.3, 4.3, 5.4, 5.7 und 6.1**) ist aufgrund ihres Umfangs und zum Schutz der Betroffenen vom quantitativen Teil getrennt und wird im darauffolgenden Teil C dieses Anhangs in Form von thematischen Clustern und ausgewählten Originalzitaten dargestellt.

### Auswertung der Frage 1.1

„Hast du in einer Gewaltsituation Unterstützung durch staatliche Stellen gesucht?“

(Ja/Nein-Frage, n = 230 Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (%)
Ja, ich habe staatliche Hilfe gesucht	82,2 %
Nein, ich habe keine staatliche Hilfe gesucht	17,8 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Auswertung zeigt, dass mit 82,2 % ein überwiegender Teil der Befragten aktiv versuchte, Hilfe über offizielle staatliche Kanäle zu erhalten. Demgegenüber steht eine Minderheit von 17,8 %, die in ihrer Gewaltsituation keine staatliche Unterstützung in Anspruch nahm.

### Auswertung der Frage 1.2

„Falls nein: Was hat dich davon abgehalten, dort Hilfe zu suchen?“

(Mehrfachauswahl, n = 63 Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (%)
Angst vor Konsequenzen (z. B. Retraumatisierung, Jugendamt, Täter wird informiert)	46,0 %
Kein Vertrauen in bestehende Hilfsangebote	39,7 %
Ich wusste nicht, an wen ich mich wenden kann	38,1 %
Andere	27,0 %
Mangel an Angeboten in meiner Region	22,2 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Daten zeigen, dass Angst vor negativen Konsequenzen und ein mangelndes Vertrauen in die bestehenden Hilfsangebote die häufigsten Hürden darstellten, staatliche Unterstützung aufzusuchen. Zudem gab mit

38,1 % ein erheblicher Teil der Befragten an, nicht zu wissen, an wen man sich in der Gewaltsituation wenden könne.

### Auswertung der Frage 1.3

**„Falls ja: Welche staatlichen Hilfsangebote hast du aufgesucht?“**

*(Mehrfachauswahl, n = 206 Personen)*

Kategorie	Anteil (%)
Psychologische Beratung oder Therapie	54,7 %
Frauenberatungsstelle	50,7 %
Polizei	46,7 %
Soziale Einrichtungen (Caritas, Diakonie etc.)	38,7 %
Jugendamt	37,3 %
Hilfetelefon	28,0 %
Frauenhaus	21,3 %
Gesundheitsamt oder medizinische Versorgung	17,3 %
Gleichstellungsstelle	9,3 %
Andere	7,3 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Auswertung verdeutlicht, dass Betroffene bei staatlicher Hilfe vorrangig psychosoziale und beratende Angebote sowie die Polizei aufsuchten. Die Verteilung der prozentualen Anteile belegt zudem, dass die Befragten häufig mehrere verschiedene Institutionen parallel oder nacheinander kontaktierten.

### Auswertung der Frage 1.4

**„Wie hilfreich empfandest du die staatliche Unterstützung?“** *(Auswahlfrage, Skala 1 bis 5, n = 212 Antworten)*

Bewertung	Anteil (%)
1 – gar nicht hilfreich	34,4 %
2	29,7 %
3	20,8 %
4	7,6 %
5 – sehr hilfreich	7,5 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Ergebnisse zeigen auf der Bewertungsskala eine deutliche Tendenz: Fast zwei Drittel der Befragten (insgesamt 64,1 %) stufen die staatliche Hilfe in den beiden untersten Kategorien als nicht oder kaum hilfreich ein. Lediglich rund 15 % der Teilnehmenden empfanden die erhaltene Unterstützung als hilfreich oder sehr hilfreich (Stufen 4 und 5).

## Block 2: Detaillierte Erfahrungen

### Auswertung der Frage 2.2

„Gab es Probleme oder negative Erfahrungen?“ (Mehrfachauswahl,  $n = 189$  Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (%)
Ich wurde nicht ernst genommen	69,4 %
Es gab keine individuell passende Hilfe	62,2 %
Ich wurde weiterverwiesen, ohne echte Unterstützung zu erhalten	58,3 %
Mir wurde nicht geglaubt	53,3 %
Ich fühlte mich unter Druck gesetzt	41,1 %
Bürokratische Hürden waren zu groß	26,7 %
Andere	12,2 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Ergebnisse zeigen, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten negative Erfahrungen mit Hilfesystemen machte, am häufigsten

durch das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden (69,4 %) oder keine individuell passende Hilfe zu erhalten (62,2 %). Zudem gaben mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an, lediglich weiterverwiesen worden zu sein (58,3 %) oder dass ihnen nicht geglaubt wurde (53,3 %).

### **Block 3: Erfahrungen mit privaten Hilfsangeboten**

#### **Auswertung der Frage 3.1**

**„Hast du Hilfe durch private Stellen bzw. Angebote in Anspruch genommen?“**

*(Mehrfachauswahl, n = 170 Antworten)*

Kategorie	Anteil (%)
Freunde und Familie	89,4 %
Selbsthilfegruppen	48,8 %
Vereine	34,1 %
Hilfetelefon	27,6 %
Coaching	24,7 %
Andere	17,1 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Auswertung belegt, dass Betroffene sehr häufig auf das direkte soziale Umfeld zurückgreifen, wobei knapp 90 % Hilfe bei Freunden und Familie suchten. Nahezu die Hälfte der Befragten (48,8 %) nutzte zudem Selbsthilfegruppen, und rund ein Drittel (34,1 %) nahm Unterstützung durch Vereine in Anspruch.

### Auswertung der Frage 3.2

„Wie hilfreich empfandest du die private Unterstützung?“ (Auswahlfrage, Skala 1 bis 5, n = 211 Antworten)

Bewertung	Anteil (%)
1 – gar nicht hilfreich	15,2 %
2	10,4 %
3	19,4 %
4	25,1 %
5 – sehr hilfreich	29,9 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Insgesamt bewerteten 55 % der Befragten die private Unterstützung als hilfreich bis sehr hilfreich (Kategorien 4 und 5), wobei fast 30 % die höchste Bewertungsstufe vergaben. Demgegenüber erlebte gut ein Viertel der Teilnehmenden (25,6 %) die private Hilfe als gar nicht oder kaum hilfreich (Kategorien 1 und 2).

### Auswertung der Frage 3.3

„Im Vergleich – Welche Hilfsangebote hast du insgesamt als eher hilfreich erlebt?“  
(Einfachauswahl, n = 217 Antworten)

Kategorie	Anteil (%)
Staatliche Hilfsangebote	12,0 %
Private Hilfsangebote	55,8 %
Andere	9,2 %
Keine	23,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Im direkten Vergleich stufen 55,8 % der Befragten private Hilfsangebote als insgesamt hilfreicher ein, während lediglich 12 % diese Einschätzung für staatliche Angebote abgaben. Ein relevanter Anteil von 23 % der Teilnehmenden gab an, überhaupt keine Form der Unterstützung als hilfreich erlebt zu haben.

### Block 2: Detaillierte Erfahrungen

#### Auswertung der Frage 2.2

„Gab es Probleme oder negative Erfahrungen?“ (Mehrfachauswahl, n = 189 Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (%)
Ich wurde nicht ernst genommen	69,4 %
Es gab keine individuell passende Hilfe	62,2 %
Ich wurde weiterverwiesen, ohne echte Unterstützung zu erhalten	58,3 %
Mir wurde nicht geglaubt	53,3 %
Ich fühlte mich unter Druck gesetzt	41,1 %

Bürokratische Hürden waren zu groß	26,7 %
Andere	12,2 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Ergebnisse zeigen, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten negative Erfahrungen mit Hilfesystemen machte, am häufigsten durch das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden (69,4 %) oder keine individuell passende Hilfe zu erhalten (62,2 %). Zudem gaben mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an, lediglich weiterverwiesen worden zu sein (58,3 %) oder dass ihnen nicht geglaubt wurde (53,3 %).

### Block 3: Erfahrungen mit privaten Hilfsangeboten

#### Auswertung der Frage 3.1

**„Hast du Hilfe durch private Stellen bzw. Angebote in Anspruch genommen?“**

(Mehrfachauswahl, n = 170 Antworten)

Kategorie	Anteil (%)
Freunde und Familie	89,4 %
Selbsthilfegruppen	48,8 %
Vereine	34,1 %
Hilfetelefon	27,6 %
Coaching	24,7 %
Andere	17,1 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Auswertung belegt, dass Betroffene sehr häufig auf das direkte soziale Umfeld zurückgreifen, wobei knapp 90 % Hilfe bei Freunden und Familie suchten. Nahezu die Hälfte der Befragten (48,8 %) nutzte zudem Selbsthilfegruppen, und rund ein Drittel (34,1 %) nahm Unterstützung durch Vereine in Anspruch.

#### Auswertung der Frage 3.2

**„Wie hilfreich empfandest du die private Unterstützung?“** (Auswahlfrage, Skala 1 bis 5, n = 211 Antworten)

Bewertung	Anteil (%)
1 – gar nicht hilfreich	15,2 %
2	10,4 %
3	19,4 %
4	25,1 %
5 – sehr hilfreich	29,9 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Insgesamt bewerteten 55 % der Befragten die private Unterstützung als hilfreich bis sehr hilfreich (Kategorien 4 und 5), wobei fast 30 % die höchste Bewertungsstufe vergaben. Demgegenüber erlebte gut ein Viertel der Teilnehmenden (25,6 %) die private Hilfe als gar nicht oder kaum hilfreich (Kategorien 1 und 2).

### Auswertung der Frage 3.3

**„Im Vergleich – Welche Hilfsangebote hast du insgesamt als eher hilfreich erlebt?“**  
(Einfachauswahl, n = 217 Antworten)

Kategorie	Anteil (%)
Staatliche Hilfsangebote	12,0 %
Private Hilfsangebote	55,8 %
Andere	9,2 %
Keine	23,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Im direkten Vergleich stufen 55,8 % der Befragten private Hilfsangebote als insgesamt hilfreicher ein, während lediglich 12 % diese Einschätzung für staatliche Angebote abgaben. Ein relevanter Anteil von 23 % der Teilnehmenden gab an, überhaupt keine Form der Unterstützung als hilfreich erlebt zu haben.

### Block 4: Bedarfe und Lücken im Hilfesystem

#### Auswertung der Frage 4.1

„Was hast du bei den staatlichen Hilfsangeboten vermisst?“ (Mehrfachauswahl, n = 110 Antworten)

Kategorie	Anteil (%)
Mehr Sicherheit und Schutz	87,0 %
Traumasensible Beratung	82,0 %
Empathie	77,0 %
Professionalität (Wissen über toxischen Missbrauch)	75,0 %
Aufklärung über toxische Beziehungen	71,0 %
Mehr Unterstützung für langfristige Lösungen	65,0 %
Weniger Bürokratie	55,0 %
Mehr finanzielle Hilfen	52,0 %
Unabhängige Beratungsangebote	50,0 %
Souveränität im Umgang mit Machtpositionen	45,0 %
Anderes	11,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Daten verdeutlichen, dass Betroffene bei staatlichen Stellen primär grundlegende psychosoziale und sicherheitsrelevante Aspekte vermissten. Mehr als drei Viertel der Befragten gaben an, dass es an Sicherheit, traumasensibler Beratung, Empathie und spezifischem Fachwissen über toxischen Missbrauch fehlte.

#### Auswertung der Frage 4.2

„Was hast du bei den privaten Hilfsangeboten vermisst?“ (Mehrfachauswahl, n ≈ 100 Antworten)

Kategorie	Anteil (%)
-----------	------------

Wissen über toxischen Missbrauch in Beziehungen und Institutionen	83,0 %
Aufklärung über Missbrauch in toxischen Beziehungen und Institutionen	78,0 %
Traumatasensible Beratung bzw. Begleitung	73,0 %
Mehr Sicherheit und Schutz	66,0 %
Empathie	61,0 %
Mehr Unterstützung für langfristige Lösungen (z. B. Wohnung, Job)	57,0 %
Professionalität (z. B. bei Coachings oder Selbsthilfegruppen)	54,0 %
Mehr finanzielle Hilfen	49,0 %
Souveränität im Umgang mit Machtpositionen	46,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Auch im Bereich der privaten und zivilgesellschaftlichen Hilfsangebote nannten über 80 % der Befragten ein fehlendes spezifisches Wissen über toxischen Missbrauch als größtes Defizit. Der Bedarf an traumasensibler Begleitung, Aufklärung und Sicherheit rangiert auch hier im oberen Drittel der Nennungen.

## Block 5: Eigenes Engagement und Peer-Unterstützung

### Auswertung der Frage 5.1

**„Hast du selbst schon versucht, Hilfsangebote für Betroffene ins Leben zu rufen?“**  
(Mehrfachauswahl, n = 160 Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (%)
Nein, aber ich würde mich gerne für andere Betroffene einsetzen	59,0 %
Ja, als Betroffener / Betroffene	43,0 %
Nein, ich habe kein Interesse daran	21,0 %
Ja, als Angehöriger oder Bekannter von Betroffenen	9,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Auswertung belegt eine hohe Engagementbereitschaft unter den Befragten: 43 % sind bereits selbst aktiv geworden,

um eigene Hilfsangebote zu schaffen. Weitere 59 % äußerten den expliziten Wunsch, sich zukünftig für andere Betroffene einzusetzen. Lediglich 21 % gaben an, kein Interesse an einem solchen Engagement zu haben.

### Auswertung der Frage 5.2

**„Wenn ja, welche privaten Hilfsangebote betrifft das oder wird das betreffen?“**

*(Mehrfachauswahl, n = 150 Antworten)*

Kategorie	Anteil (%)
Selbsthilfegruppe	75,0 %
Coaching bzw. Beratung	52,0 %
Verein	39,0 %
Projekte (z. B. Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention)	36,0 %
Andere	25,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die präferierte Form des Engagements liegt mit 75 % deutlich bei der Gründung oder Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Über die Hälfte der Teilnehmenden (52 %) plant oder realisiert zudem Angebote im Bereich Coaching und Beratung, gefolgt von Vereins- und Projektarbeit.

### Auswertung der Frage 5.3

**„Wenn ja, hast du dabei Unterstützung erfahren?“** *(Mehrfachauswahl, n = 119*

*Antworten)*

Antwortkategorie	Anteil (%)
Ja, durch private Personen oder Organisationen (z. B. Vereine)	42,9 %
Nein, ich habe keine Unterstützung erhalten	42,9 %
Nein, von staatlichen Einrichtungen wurde ich sogar an meinem Vorhaben gehindert	16,8 %

Nein, von privater Seite wurde ich an meinem Vorhaben gehindert	13,4 %
Ja, durch staatliche Einrichtungen (z. B. Gleichstellungsstellen)	8,4 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Ergebnisse zeigen, dass Unterstützung für eigene Initiativen primär aus dem privaten Bereich (42,9 %) kam. Staatliche Einrichtungen unterstützten diese Vorhaben nur in 8,4 % der Fälle. Demgegenüber gaben 16,8 % der Befragten an, von staatlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Hilfsangebote aktiv gehindert worden zu sein.

### Auswertung der Frage 5.5

**„Hältst du Peer-Begleitung durch (ehemals) Betroffene grundsätzlich für sinnvoll?“**  
(Auswahlfrage, n = 219 Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (ca.)
Ja, ganz grundsätzlich ist das sinnvoll	~ 66,0 %
Ja, aber unter bestimmten Bedingungen (z. B. Fortbildungen)	~ 33,0 %
Nein, Betroffene sind niemals in der Lage, anderen zu helfen	< 5,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Eine deutliche Mehrheit der Befragten befürwortet die Peer-Begleitung durch ehemals Betroffene. Etwa zwei Drittel stimmen dieser Form der Unterstützung uneingeschränkt zu, während rund ein Drittel sie unter der Voraussetzung klar definierter Bedingungen (wie Qualifikation und Fortbildung) befürwortet. Eine grundsätzliche Ablehnung äußerten weniger als 5 % der Teilnehmenden.

### Auswertung der Frage 5.6

**„Welche Unterstützung wäre aus deiner Sicht notwendig, damit Peer-Begleitung durch Betroffene gut und sicher umgesetzt werden kann?“** (Mehrfachauswahl, n = 203 Antworten)

Zentrale Unterstützungskategorien (nach Häufigkeit der Nennung)
1. Fortbildungen über traumasensibles Wissen für Betroffene und Engagierte

2. Fortbildungen über toxische Beziehungen und institutionellen Missbrauch
3. Unterstützung durch finanzielle Hilfen ohne große bürokratische Hürden
4. Unterstützung durch staatliche Hilfseinrichtungen
5. Unterstützung durch Politiker*innen / Ministerien
6. Unterstützung durch andere Betroffene und Engagierte
7. Weitere passende Fortbildungsangebote zur Qualitätssteigerung

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die Auswertung verdeutlicht eine klare Schwerpunktsetzung der Befragten auf strukturelle und fachliche Absicherung. Am häufigsten wurden traumasensible Fortbildungen sowie Schulungen zu toxischen Beziehungen als zwingende Notwendigkeit genannt. Unmittelbar danach folgte der Bedarf an finanzieller Unterstützung ohne hohe bürokratische Hürden sowie der Rückhalt durch staatliche Stellen und die Politik.

## Block 6: Abschluss und Ergänzungen

### Auswertung der Frage 6.2

„Möchtest du über die Ergebnisse dieser Umfrage informiert werden?“ (Ja/Nein-Frage, n = 207 Antworten)

Antwortkategorie	Anteil (%)
Ja	67,0 %
Nein	33,0 %

**Kurzzusammenfassung der Daten:** Die große Mehrheit der Teilnehmenden (insgesamt 139 Personen) äußerte das Interesse, im Nachgang über die Resultate und Auswertungen dieser Erhebung informiert zu werden.

## Teil C

### Qualitative Ergebnisse (Thematische Cluster und Originalzitate)

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der offenen Freitextfragen (insbesondere der Fragen 2.1, 2.3, 4.3, 5.4, 5.7 und 6.1) dokumentiert. Da offene Fragen den Betroffenen die Möglichkeit geben, ihre Erfahrungsrealität ungesteuert und detailliert wiederzugeben, bilden sie das qualitative Herzstück dieser Erhebung.

## Methodisches Vorgehen und Kategorienbildung

Aufgrund des großen Umfangs (hunderte von individuellen Erfahrungsberichten) erfolgte die Auswertung mittels einer **qualitativen Inhaltsanalyse**. Die Bildung der in diesem Anhang präsentierten Themen-Cluster erfolgte **induktiv direkt aus dem Textmaterial**. Das bedeutet: Die Kategorien wurden nicht vorab theoretisch festgelegt, sondern spiegeln die unverfälschte Perspektive und die am häufigsten wiederkehrenden Problemanzeigen der Betroffenen wider.

Um die Ergebnisse für den vorliegenden Bericht (sowie für menschenrechtliche Monitoring-Prozesse) handhabbar und beweiskräftig zu machen, wurden diese induktiven Kategorien zu zentralen **Beweis-Clustern** verdichtet. Diese Clusterbildung dient dazu, die hohe Dichte an übereinstimmenden Motiven über verschiedene Regionen und Institutionen hinweg als **stabile, systemische Problemlagen** sichtbar zu machen - und nicht als bloße Aneinanderreihung isolierter Einzelfälle. Die hier aufgeführten Cluster korrespondieren exakt mit den im Hauptbericht identifizierten und referenzierten strukturellen Defiziten.

## Hinweis zur Vertraulichkeit und Einsichtnahme in die Rohdaten (Opferschutz und DSGVO)

Aus Gründen des strikten Opferschutzes und zur Wahrung der DSGVO-Konformität werden in diesem vorliegenden Anhang ausschließlich thematisch geclusterte und streng anonymisierte Zitate veröffentlicht. Die vollständigen qualitativen Rohdaten (hunderte von detaillierten individuellen Erfahrungsberichten) enthalten hochsensible, biografische und teils verfahrensrelevante Informationen.

Um die teilnehmenden Gewaltbetroffenen vor möglichen Repressalien, institutioneller Einflussnahme oder sekundärer Viktimisierung zu schützen, ist eine öffentliche Einsichtnahme in den ungefilterten Original-Datensatz sowie dessen Weitergabe an staatliche Behörden oder Ministerien der Bundesrepublik Deutschland vollumfänglich ausgeschlossen. Der vollständige Datensatz wird in seiner Gänze ausschließlich als vertraulicher Evidenznachweis („Confidential“) an unabhängige, menschenrechtliche Überwachungsgremien – wie die Expertengruppe GREVIO des Europarats – übermittelt.

## Quantitative Übersicht der qualitativen Kategorienbildung (Codierungen)

### Die Methodik der Textcodierung

Die Transformation der offenen Freitextantworten in die nachfolgenden quantitativen Häufigkeitstabellen erfolgte nach den Prinzipien der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl.

Mayring). Um die Erfahrungsrealität unverfälscht abzubilden, wurden die inhaltlichen Kategorien nicht vorab theoretisch festgelegt, sondern **induktiv** direkt aus dem Textmaterial entwickelt.

Die Antworten wurden systematisch gesichtet, inhaltlich geprüft und den jeweiligen thematischen Clustern (Codes) zugeordnet. Da die Betroffenen in ihren Schilderungen häufig hochkomplexe Situationen beschrieben, die mehrere Problemfelder gleichzeitig berührten, waren **Mehrfachcodierungen** (Zuordnung einer Antwort zu mehreren Clustern) ausdrücklich möglich und die Regel. Daher kann die Summe der Nennungen in den Tabellen die Gesamtzahl der abgegebenen Freitexte übersteigen. Diese Auszählung dient dazu, die Relevanz, Dichte und strukturelle Verankerung der jeweiligen Problemanzeigen messbar zu machen.

**Tabelle 1: Kategorisierung zu Frage 2.1 (Positive Erfahrungen)**

(n = 120 Antworten)

Gebildete Kategorie (Cluster)	Anzahl der Nennungen (n ≈)	Relative Häufigkeit (%)
Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen	36	30,0 %
Keine positiven Erfahrungen	35	29,0 %
Empathische Einzelpersonen (Fachkräfte)	30	25,0 %
Polizei, Weißer Ring, Opferschutz	23	19,0 %
Psychologische Hilfe / Therapie	13	11,0 %
Private / soziale Unterstützung	10	8,0 %
Organisationen / Sozialdienste	7	6,0 %

(Quelle: Auswertung der Rohdaten)

**Tabelle 2: Kategorisierung zu Frage 2.3 (Negative Erfahrungen / Problemfelder)**

(n = 133 Antworten)

<b>Gebildete Kategorie (Cluster)</b>	<b>Anzahl der Nennungen (n ≈)</b>	<b>Relative Häufigkeit (%)</b>
Fehlende Anerkennung und Bagatellisierung von Gewalt	45	33,8 %
Strukturelle / institutionelle Gewalt durch Behörden	40	30,1 %
Fehlende oder unzureichende Hilfeleistungen	35	26,3 %
Täter-Opfer-Umkehr und Schuldzuschreibung	30	22,6 %
Fehlende Fachkompetenz und Traumawissen	25	18,8 %
Sekundäre Traumatisierung und emotionale Folgen	20	15,0 %

(Quelle: Auswertung der Rohdaten)

**Tabelle 3: Kategorisierung zu Frage 4.3 (Vorschläge für bessere Hilfsangebote)**

(n = 122 Antworten)

<b>Gebildete Kategorie (Cluster)</b>	<b>Anzahl der Nennungen (n ≈)</b>
Aufklärung, Sensibilisierung, Bildung	70
Verpflichtende Schulungen & traumasensible Fachkompetenz	65
Rechtliche und gesellschaftliche Reformen	45
Koordination, Vernetzung und einheitliche Anlaufstellen	40

Traumatasensible Begleitung und psychologische Unterstützung	38
Finanzielle und strukturelle Absicherung	32
Bessere Frauenhausstrukturen und Schutzangebote	28
Kontrolle, Beschwerdemöglichkeiten und Verantwortlichkeit	20
Peer-Unterstützung und Selbsthilfe	18

(Quelle: Auswertung der Rohdaten)

**Tabelle 4: Kategorisierung zu Frage 5.4 (Hilfen zur Umsetzung eigener Angebote)**

(n = 37 Antworten)

Gebildete Kategorie (Cluster)	Anzahl der Nennungen (n ≈)	Relative Häufigkeit (%)
Selbsthilfe & Peer-Unterstützung	10	27,0 %
Psychoziale & therapeutische Hilfen	8	22,0 %
Institutionelle Unterstützung	7	19,0 %
Fehlende oder unzureichende Unterstützung	6	16,0 %
Eigene Initiativen & Empowerment-Aktivitäten	6	16,0 %
Finanzielle & materielle Hilfen	4	11,0 %

(Quelle: Auswertung der Rohdaten)

**Tabelle 5: Kategorisierung zu Frage 6.1 (Fehlende wichtige Punkte in der Hilfslandschaft)**

(n = 74 Antworten)

Gebildete Kategorie (Cluster)	Anzahl der Nennungen (n ≈)	Relative Häufigkeit (%)
Fehlende Fachkompetenz und traumasensible Schulung	24	32,0 %
Strukturelle und rechtliche Reformbedarfe	17	23,0 %
Bedarf an materieller und wirtschaftlicher Unterstützung	14	19,0 %
Aufsuchende und niedrigschwellige Hilfen / Erreichbarkeit	7	9,0 %
Kinderschutz, Prävention und Hilfen für Kinder	7	9,0 %
Gesellschaftliche Aufklärung und Medienarbeit	5	7,0 %

(Quelle: Auswertung der Rohdaten)

### Hinweis zur Integration der abschließenden Freitextfragen

Die Auswertung der offenen Abschlussfrage 6.1 („Gibt es noch wichtige Punkte in der Hilfslandschaft, die nicht angesprochen wurden?“) sowie der ergänzenden Frage 5.7 („Welche Unterstützung hätte dir konkret geholfen?“) wird an dieser Stelle bewusst nicht in isolierten Codierungs-Tabellen dargestellt. Der Grund hierfür ist methodischer Natur: Diese abschließenden Fragen dienen den Betroffenen als offenes Auffangbecken für Ergänzungen. Die qualitative Inhaltsanalyse zeigte, dass die dort geschilderten Erfahrungen und Forderungen (wie etwa der dringende Ruf nach traumasensibler Justiz oder die Kritik an familiengerichtlichen Gutachtern) inhaltlich exakt in die bereits gebildeten Hauptkategorien der vorherigen Fragen fallen. Um Redundanzen zu vermeiden und die inhaltliche Wucht zu bündeln, wurden die wertvollen Nennungen und Zitate aus diesen Abschlussfragen direkt in die nachfolgenden, übergeordneten Beweis-Cluster integriert.

### Überleitung zu den qualitativen Beweis-Clustern

Nachdem die obigen Tabellen die quantitative Dichte und Häufigkeit der identifizierten Problemfelder messbar gemacht haben, widmet sich der nun folgende Abschnitt der qualitativen Tiefe der Aussagen. Im Folgenden werden die **acht zentralen**

**thematischen Beweis-Cluster**, in die sämtliche Freitextantworten methodisch überführt wurden, im Detail präsentiert.

Jedem Cluster ist eine kurze, neutrale Kurzbeschreibung vorangestellt. Darunter finden sich jeweils die stärksten, streng anonymisierten Originalzitate der Betroffenen. Diese Zitate bilden das emotionale und faktische Herzstück der Erhebung: Sie dienen als unbestreitbarer, qualitativer Evidenznachweis für die im Hauptbericht analysierten strukturellen Defizite, die institutionelle Kälte und die spezifischen Bedarfe der Gewaltbetroffenen in Deutschland.

### Übersicht der Cluster

- Cluster 1: Fehlende Fachkompetenz und Traumawissen
- Cluster 2: Täter-Opfer-Umkehr und Schuldzuschreibung
- Cluster 3: Fehlende Anerkennung und Trivialisierung von (psychischer) Gewalt
- Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden
- Cluster 5: Sekundäre Traumatisierung und emotionale Folgen
- Cluster 6: Institutionelle Sensibilität und menschliche Unterstützung
- Cluster 7: Selbsthilfe und Peer-Unterstützung
- Cluster 8: Blockade zivilgesellschaftlicher Arbeit und fehlende Finanzierung

### Cluster 1: Fehlende Fachkompetenz und Traumawissen

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** In diesem Cluster werden Erfahrungen zusammengefasst, bei denen Betroffene ein gravierendes Wissensdefizit bei staatlichen Stellen und Fachkräften in Bezug auf psychische Gewalt, *Coercive Control* (kontrollierendes Verhalten), manipulative Täterstrategien sowie komplexe Traumafolgen erlebten.

#### Ausgewählte Originalzitate:

- „Ich habe dem [Jugendamt] geschildert, was bislang passiert ist [...]. Mir wurde nicht geglaubt. Die Sachbearbeiterin kannte die Thematik überhaupt nicht. Gericht kennt sich überhaupt nicht mit psychischer Gewalt aus, ebenso wie das [Jugendamt].“
- „Der psychologische Dienst des [Jugendamtes] hat es sehr spät erkannt. Das Hilfefon hat es ebenfalls nicht erkannt. Ich fühlte mich allein gelassen. Das Personal hat mich zwar angehört, aber leider gab es dort zu wenig Fachkenntnisse.“

- „Mein Ex-Partner hat eine psychische Störung und lebt in seiner eigenen Realität, die er sehr glaubwürdig darstellen kann. In der Öffentlichkeit hat er sich nie verfehlt oder ungewöhnlich verhalten; es ist unmöglich für Außenstehende, das zu verstehen, was passiert, wenn die Haustür zu ist [...]. Emotionaler Missbrauch und psychische Gewalt sind kaum beweisbar; auch körperliche Gewalt kann ohne Spuren beim Opfer stattfinden.“
- „Von Stellen wie dem Gewaltschutz der Polizei, Psychologen, einer [lokalen Fachberatungsstelle gegen Stalking] und einer [überregionalen Opferhilfsorganisation] wurde gesagt, ich sollte so weit wie möglich wegziehen, meinen Namen ändern, alle Kontakte auflösen [...]. Das ist keine Hilfe, das ist die Auslöschung meiner Identität und meines Lebens.“

## Cluster 2: Täter-Opfer-Umkehr und Schuldzuschreibung

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** Dieses Themenfeld dokumentiert Erlebnisse, in denen Betroffene durch das Hilfesystem als unglaubwürdig, mitschuldig oder psychisch instabil dargestellt wurden, während das Auftreten oder das Narrativ des Täters als glaubwürdig und rational bewertet wurde.

### Ausgewählte Originalzitate:

- „Ein anderes Mal kamen zwei männliche Polizisten, und da ich die ganze Zeit am Weinen war, aber mein Mann sehr ruhig gelogen hat, haben sie mir nicht geglaubt.“
- „Polizei hat die Seite vom Täter zu 100 % geglaubt und ich würde als ‚verrückt‘ bezeichnet.“
- „Die Stellen sind allesamt überfordert, da sie das Phänomen nicht ansatzweise verstehen. Es kam zu einer Täter-Opfer-Umkehr, weil das psychologische Hintergrundwissen für das Täterverhalten fehlte. Die Auswirkungen der erlittenen Gewalt wurden nicht erkannt bzw. verharmlost.“
- „Vor Gericht und [Jugendamt] wurden meine Gewalterfahrungen und die der Kinder nicht ernst genommen; von der Anwältin des [Kindsvaters] wurde aufgrund meiner scheinbar ‚erfundenen Situationen‘ die Keule Bindungsintoleranz herausgeholt und aufgrund meiner Therapie meine psychische Stabilität angegriffen.“

- „Unterstellung: viele Frauen lügen; Schuldumkehr, Täterschutz, übergriffige Mitarbeiter ([Jugendamt]), institutionelle Gewalt [...]. Ein Richter beschimpfte mich, da ich den [Kindsvater] angezeigt hatte; Femizidversuche und Gewalt fanden keine Beachtung...“

### Cluster 3: Fehlende Anerkennung und Trivialisierung von (psychischer) Gewalt

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** Dieses Cluster fasst Erfahrungen zusammen, bei denen Betroffene erlebten, dass (insbesondere psychische) Gewalt durch staatliche Stellen bagatellisiert, als „Parkonflikt“ abgetan oder erst bei Vorliegen sichtbarer physischer Verletzungen als relevant anerkannt wurde.

#### Ausgewählte Originalzitate:

- „Die Polizei fragte als erstes, als ich blutüberströmt auf dem Gehsteig saß: ‚Haben Sie etwas getrunken?‘ Und: ‚Das sind Familienstreitigkeiten.‘“
- „‚Kommen Sie wieder‘, wenn ein Strafverfahren läuft [...]; ‚es ist Ihre Verantwortung, dass Ihr Kind wieder Vertrauen zum Vater aufbauen kann‘ [...]; ‚es gibt viel schlimmere Fälle als Ihren‘ [...] – vielleicht hätte ich bleiben sollen, bis er mich so verletzt, dass ich ins Krankenhaus muss und nicht ‚nur‘ blaue Flecken habe... die psychische Gewalt interessiert keinen.“
- „Aussage der Polizei: ‚Es muss erst etwas Schlimmes passieren, damit wir reagieren können.‘ Das Frauenhaus war voll, das [Jugendamt] sagte, sie müssen sich etwas einfallen lassen.“
- „Psychische Gewalt sei nicht so schlimm wie körperliche Gewalt. Ich wurde bei der Frauenberatungsstelle unglaublich herabwürdigend behandelt.“
- „Ohne große Verletzungen wird es fallen gelassen.“

### Cluster 4: Strukturelle und institutionelle Gewalt durch Behörden

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** In dieser Kategorie werden Berichte dokumentiert, in denen das behördliche Handeln (etwa durch Jugendämter oder Gerichte) nicht als Schutz, sondern als willkürlich, parteiisch oder aktiv schädigend empfunden wurde. Hierunter fallen auch die vielfach zitierte „institutionelle Kälte“ und der strukturelle Machtmissbrauch.

#### Ausgewählte Originalzitate:

- „Das [regionale Jugendamt] agierte gegen mich zugunsten des gewalttätigen Kindsvaters. Obwohl unsere Tochter blau geschlagen vom Kindsvater aus den Besuchsterminen kam, befand das [Jugendamt], ein schlechter Vater sei besser als gar keiner. Unsere Tochter wurde durch das [Jugendamt] immer wieder gegen ihren Willen zum Vater gezwungen. [...] [Jugendamt] und Familienrichter schützten den Täter.“
- „Richterin, Verfahrensbeiständin, [Jugendamt] und Erziehungsberatungsstelle waren auf der Seite des [Kindsvaters]. Mir wurde nicht geglaubt, ich wurde nicht ernst genommen. Alle Beweise wurden ignoriert. Ich fühlte mich ohnmächtig und ihnen ausgeliefert.“
- „Mir wurden vom [Jugendamt] psychische Krankheiten unterstellt, die ich widerlegen musste. Ich bin voll erziehungsfähig und trotzdem gab es drei Versuche der Inobhutnahme.“
- „Um die Wünsche des Vaters bezüglich des Zugewinns zu unterstützen, drohte das [Jugendamt] mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie für die Kinder.“
- „Ich wurde immer erstmal wie eine Kriminelle behandelt, musste in die Bittstellung gehen, und wurde oft ohne Menschlichkeit oder Empathie oder Freundlichkeit angesprochen, empfangen. Sondern mit Kritik, Beurteilung, Misstrauen und Negativität. Ich fühlte mich das Gegenteil von ‚unterstützt‘, emotional und verbal.“

### Cluster 5: Sekundäre Traumatisierung und emotionale Folgen

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** Diese Kategorie bündelt Aussagen, in denen Betroffene den Kontakt mit staatlichen Institutionen als erneute Traumatisierung erlebten. Entwürdigende Befragungen, Ohnmachtsgefühle und fehlender Schutz führten zu massiven psychischen Belastungen und oftmals zu einem vollständigen Vertrauensverlust in das Hilfesystem.

#### Ausgewählte Originalzitate:

- „Nach einer Anhörung im Familiengericht war ich nervlich am Ende. Meine Eltern mussten den Notarzt verständigen, da ich keine Luft mehr hatte.“
- „Bei einer polizeilichen Anhörung musste ich mein Kind [...] mitnehmen und sehr intime und retraumatisierende Fragen beantworten. Mein Kind (damals 5 Jahre) musste alles mitanhören.“

- „Ich fühlte mich erneut missbraucht. [...] Ich habe nie wieder gewagt, Hilfe über die Polizei zu erbeten. Es folgten noch viele Situationen, u. a. ein fast vollendeter Femizidversuch.“
- „Ich wurde zusätzlich immer wieder retraumatisiert.“
- „Möglichkeit einer Beschwerde. Ich habe fast ausschließlich Gewalt, Diskriminierung und Retraumatisierung durch Hilfsangebote erlebt. Die [institutionelle] Gewalt war schlimmer als die Täter selber.“

### Cluster 6: Institutionelle Sensibilität und menschliche Unterstützung

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** Hier werden die positiven Ausnahmeerfahrungen dokumentiert. Sie zeigen, dass institutionelle Hilfe dann erfolgreich und stabilisierend wirkt, wenn Fachkräfte über spezifisches Wissen zu toxischem Missbrauch verfügen, empathisch handeln und konkreten Schutz bieten.

#### Ausgewählte Originalzitate:

- „Die Beratungsstelle hat die Problematik (emotionaler Missbrauch) sofort erkannt und angesprochen.“
- „Im Frauenhaus wurde ich super beraten über Hilfen und Unterstützung, wo ich mich hinwenden muss. [...] Fühlte mich geschützt im Frauenhaus.“
- „Eine tolle junge Polizistin, die eine Fremdsprache verstehen konnte, hat mir dann gesagt: ‚Ich verstehe [...] und verstehe, dass der Freund Ihres gewalttätigen Mannes versucht, Sie zu überreden, nichts zu sagen.‘“
- „Mir wurde zugehört und meine psychische Gewalt wurde ernst genommen. Vor Gericht hat das Jugendamt für mich Stellung bezogen.“
- „Meine Therapeutin hat mir die meiste Unterstützung gegeben. Ich habe das Glück, dass sie sich mit Narzissmus sehr gut auskennt und auch Traumatherapeutin ist.“

### Cluster 7: Selbsthilfe und Peer-Unterstützung

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** Dieses Themenfeld unterstreicht die herausragende Bedeutung der Unterstützung durch (ehemals) Betroffene. Die geteilte Erfahrung ermöglicht eine tiefe emotionale Resonanz, Validierung und einen schamfreien Austausch, den klassische Hilfesysteme oft nicht leisten können.

### **Ausgewählte Originalzitate:**

- „In der Selbsthilfegruppe wurde ich sofort verstanden. Man muss sich nicht ständig rechtfertigen. Ich konnte Empathie spüren und wurde ernst genommen. Es hilft dabei, zu versuchen, sich selbst zu verzeihen und die Schuld nicht mehr bei sich selbst zu suchen.“
- „Hilfe von Betroffenen, die Ähnliches erlebt und überlebt haben. Auch im Bereich der staatlichen Einrichtungen denkbar. Nur jemand, der toxische Beziehungen hinter sich hat, weiß, was es wirklich bedeutet und wie es bei der vorherrschenden Manipulation erkannt wird.“
- „Ich fühlte mich auf Anhieb verstanden, weil ich offensichtlich nicht die einzige mit derartigen Erfahrungen bin.“
- „Moralischer Beistand durch Selbsthilfegruppe, Freunde und Familie.“

### **Cluster 8: Blockade zivilgesellschaftlicher Arbeit und fehlende Finanzierung**

**Kurzbeschreibung der Kategorie:** In diesem Cluster wird dokumentiert, wie das hohe zivilgesellschaftliche Engagement von Betroffenen durch staatliche und kommunale Stellen strukturell ausgebremst wird. Fehlende Räumlichkeiten, mangelnde finanzielle Förderung und institutionelle Blockaden erschweren oder verhindern den Aufbau dringend benötigter Peer-Hilfsangebote.

### **Ausgewählte Originalzitate:**

- „Ich war auf Existenzgründer-Seminaren, habe einen Businessplan erstellt und einen Abschluss zur psychologischen Beraterin. Das [Jobcenter] hat mir dann schließlich einen Strich durch die Rechnung gemacht, sodass ich meine Selbstständigkeit in diesem Bereich erst einmal auf Eis legen muss.“
- „Mir wurde gesagt, es bestehe kein Interesse, und ich habe keinen Raum bekommen.“
- „[Mein Ziel war es], für eine Selbsthilfegruppe einen Raum zu geben und Opfer per Telefon anzunehmen. Die Flyer habe ich selbst gestaltet und bezahlt und sie selbst [mit großem Aufwand] überall verteilt.“
- „Schulung der Fachkräfte: Schulung bei Anwälten, Richtern, Staatsanwälten, Ärzten und der Polizei. Mehr Fördergeld für private Einrichtungen.“

- „Mehr einfache finanzielle Unterstützung und viel mehr Interesse und Unterstützung durch regionale und überregionale Politiker und regionale Behörden.“

## Teil D

### Unterstützende Dokumente und Auszeichnungen

Urkunde des startsocial-Wettbewerbs 2025 – Anerkennung für herausragendes soziales Engagement. Der Verein gehörte zu den 25 bundesweiten Finalisten, die für ihre Arbeit vom Bundeskanzleramt ausgezeichnet wurden:



### Anhang zu Punkt 5.3: Übersicht abgelehnter Förderanträge T.o.B.e. e. V.

Die folgende Übersicht dokumentiert exemplarisch Förderanträge des Vereins T.o.B.e. e. V., die im Zeitraum 2022–2026 abgelehnt wurden. Die Zusammenstellung basiert auf vorliegenden Korrespondenzen und Bescheiden.

Datum	Förderstelle	Art der Ablehnung	Begründung	Besonderheiten
28.01.2026	Hessisches Ministerium (Lottomittel)	Ablehnung	keine Förderung möglich	keine Begründung im Detail
02.03.2026	Heidehof Stiftung	Ablehnung	Projekt wird nicht gefördert	keine individuelle Begründung
28.01.2026	Bürgerstiftung Darmstadt	Ablehnung	begrenzte Mittel	explizit keine Einzelfallbegründung
2025	Sozialstiftung Darmstadt-Dieburg	wiederholte Ablehnung	keine Bewilligung trotz mehrfacher Anträge	strukturelles Muster
2025	Postcode Lotterie	Ablehnung	hohe Konkurrenz	Standardbegründung
04.03.2026	Fritz Henkel Stiftung	Ablehnung	begrenzte Ressourcen	positive Bewertung, trotzdem Absage
2022	Land Hessen (Digitalprogramm)	Ablehnung	Programmkriterien	formal begründet